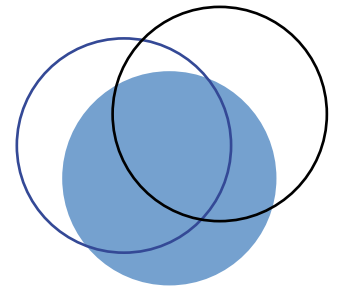


Flüchtlingshilfe konkret

Hinweise und Wissenswertes für die ehren- und hauptamtliche
Unterstützung von Flüchtlingen



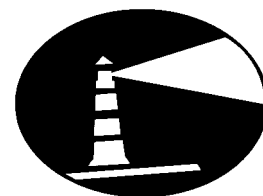
Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.



**Flüchtlinge in Europa, Asylverfahren in
Deutschland, Unterbringung, soziale
Rechte, Traumatisierung, Sprachkurse
und mehr**

Impressum

Herausgegeben von
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Projekt „Dezentrale Flüchtlingshilfe“
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel. 0431 735000
www.frsh.de
projekt@frsh.de



Redaktion: Katharina Perl (V.i.S.d.P.)
Autor*innen: Andrea Dallek, Andrea Kothen, Katharina Perl, Reinhard Pohl
Layout: Kirstin Strecker
Titelfoto: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Druck: hansadruck, Kiel

4. Auflage, September 2017

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. besteht seit 1989. Er ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Initiativen, Gruppen und Organisationen sowie Einzelpersonen der solidarischen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein. Der Flüchtlingsrat ergreift öffentlich Partei gegen Diskriminierung und für eine großzügige Aufnahme von Schutzsuchenden. Er tritt ein für ein bedingungsloses Bleiberecht für alle Flüchtlinge und für ihre gleichberechtigte Teilhabe.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Informationen. Da sich jedoch laufende Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Flüchtlingen ergeben, ist eine Überprüfung der Informationen im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. kann keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e. V. kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

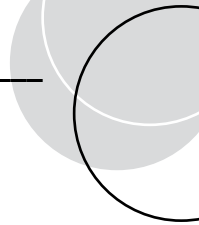
Dieses Projekt wird durch PRO ASYL, KED und UNO-Flüchtlingshilfe gefördert und aus Mitteln des Asyl-, Migration- und Integrationsfonds kofinanziert.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Flucht weltweit	7
Fluchtursachen	9
Fluchtwege	10
Flüchtlinge in Europa	12
Asylsuchende in Schleswig-Holstein	19
Einführung in das Asylverfahren	26
Anhörung	27
Die Entscheidung	32
Aufenthaltstitel	35
Rechte und Pflichten	39
Die Klage	41
Abschiebungshaft / Ausreisegewahrsam	43
Asylfolgeantrag	45
„Residenzpflicht“	46
Sozialhilfe / Asylbewerberleistungsgesetz	47
Gesundheit / ärztliche Versorgung	48
Traumatisierung	50
Sprach- & Integrationskurse für Flüchtlinge	51
Arbeit und Arbeitserlaubnisrecht	52
Abgelehnte Flüchtlinge: Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis	54
Härtefallantrag	55
„Freiwillige“ Ausreise	56
Letzte Zuflucht: „Kirchenasyl“	57
Heirat	60
Weitere Wege von der Duldung in die Aufenthaltserlaubnis	61
Übersicht: Neuerungen durch das „Integrationsgesetz“ (August 2016)	62
Aufnahme im Resettlement-Verfahren	65
Ziele des Resettlement	66
Wer siedelt Flüchtlinge an?	66

Aufenthaltstitel	67
Forderungen	68
Was tun, wenn die Abschiebung droht?	69
Abschiebungen verhindern	70
Rechtsweg	70
Integration	71
Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit	72
Weitere Hinweise	73
Geflüchtete unterstützen	74
Chancen und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung	76
Aufgabe von „Begleiter*innen“ für Flüchtlinge	76
Offen für andere Gewohnheiten	77
Warten	78
Forderungen	78
Das können Sie tun	79
Flüchtlinge privat aufnehmen? Wie geht das?	82
Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen	87
Wie kann man sich verhalten?	88
Mischen Sie sich ein!	88
Augen auf!	89
Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt	90
Adressen für Informationen und Unterstützung	91



Vorwort

Im bisherigen Jahr 2017 sind spürbar weniger Schutzsuchende nach Deutschland und somit auch nach Schleswig-Holstein gekommen als in den Jahren 2015 und 2016. Gegenüber den Vorjahren hat sich die Flüchtlingszuwanderung allerdings auf einem regelmäßig beachtlichen Niveau eingependelt.

Die zuletzt gesunkenen Asylantragszahlen hängen nicht damit zusammen, dass die Krisen in der Welt sich verringern. Die Anzahl an Menschen auf der Flucht nimmt immer weiter zu – Ende 2016 waren weltweit 65,6 Millionen Menschen auf der Flucht. Vielmehr hängt der Rückgang u.a. mit der opferreichen Abschottungspolitik der EU sowie mit verschärften nationalen Asylverwaltungspraxen und Aufenthaltsrechtslagen zusammen. Ein Paradigmenwechsel greift spürbar, bei dem die Willkommenskultur immer mehr einer Externalisierung von Schutzsuchenden weicht. In den öffentlichen und medialen Diskursen werden die Themen Flucht und Asyl immer weniger mit Blick auf die Gründe der Schutzsuchenden, als mit ihnen angeblich einher gehenden gesellschaftlichen Problemlagen dargestellt. Trotz rückläufiger Asylantragszahlen seit 2015 gibt es weiterhin populistische Debatten und (teils gewaltsame) Proteste gegen Geflüchtete in Deutschland. Zudem werden durch die Verbreitung von Vorurteilen in Teilen der Bevölkerung Ressentiments befördert.

Demgegenüber finden sich bundesweit Menschen zusammen, die sich für Kinder, Frauen und Männer einsetzen, die ihr Heimatland verlassen mussten, und sie beim Ankommen in der neuen Heimat und bei der Durchsetzung eines Bleiberechts unterstützen. Auch hier in Schleswig-Holstein sind viele ehrenamtliche Initiativen und Freundeskreise sowie Kolleg*innen bei Vereinen und in öffentlichen Stellen aktiv, die sich für Geflüchtete engagieren.

Gerade die ersten Schritte der Unterstützung sind äußerst wichtig für die Betroffenen. Wir möchten Interessierten mit dieser Handreichung einen möglichst leichten Einstieg in die Themengebiete Flucht und Asyl geben sowie einen Überblick über die Neuerungen der aktuellen (Rechts-)Lage schaffen. Diese vollständig überarbeitete vierte Neuauflage der Handreichung „Flüchtlingshilfe konkret“ liefert aktuelle Daten, die sich auf die Situation in Schleswig-Holstein beziehen. Da die meisten Regelungen bundesweit gelten, sind diese i. d. R. auch auf andere Bundesländer übertragbar. Bitte beachten Sie, dass sich die Rechtslage laufend ändert. Daher kann kein Anspruch auf vollständige Aktualität gewährleistet werden. Die Handreichung gibt Hinweise und Anregungen, wie Geflüchtete unterstützt werden können und wie in kontroversen Diskussionen zum Thema Asyl argumentiert

und diskriminierenden bzw. rassistischen Handlungen begegnet werden kann. Alle dargestellten Themen sind sehr komplex und können hier nur angerissen werden.

Wir laden die Leser*innen zu einer weiteren Beschäftigung mit den Themenfeldern durch unsere Publikationen, Veranstaltungen und / oder Schulungen ein. Am Ende des Heftes finden sich Adressen für Informationen und Unterstützung.

Falls Sie Veranstaltungen für ehrenamtliche Unterstützer*innen, für Gruppen von Geflüchteten oder für hauptamtlich Tätige planen oder Fragen hierzu haben, wenden Sie sich gerne an uns. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. bietet solche Veranstaltungen und Schulungen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen, an und unterstützt nach Möglichkeit in allen Fragen.

Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der Herausgeber*innen wider und decken sich i. d. R. mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen.

Online sind die Handreichung und Informationen zum Projekt „Dezentrale Flüchtlingshilfe“ auf www.frsh.de zu finden.

Wir freuen uns über Rückmeldungen zu dieser Handreichung und hoffen, dass sie in der Arbeit vor Ort weiterhilft. Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

Katharina Perl

für das Projekt „Dezentrale Flüchtlingshilfe“ beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Kiel, September 2017

Flucht weltweit

2015 gab es nach Angaben des UNHCR (Flüchtlingshilfswerk der UNO) 65,3 Millionen Flüchtlinge auf der Welt. 12,4 Millionen Flüchtlinge hatten erst 2015 ihr Zuhause verlassen müssen, die anderen waren schon früher geflohen.

Am meisten Flüchtlinge nahm der Libanon auf: Pro 1.000 Einwohner kamen 183 Flüchtlinge ins Land. Asylanträge und Asylverfahren gibt es dort nicht. 2015 wurden rund 2 Millionen Asylanträge gestellt, i. d. R. in Industrieländern Westeuropas und Nordamerikas. Mit 476.649 Asylanträgen lag Deutschland hier an der Spitze. Im Jahr 2016 wurden in Deutschland 745.545 Asylanträge gestellt. Allerdings waren viele Flüchtlinge bereits in 2015 eingereist und konnten ihren Asylantrag erst in 2016 stellen.

Das UNHCR unterscheidet zwischen denen, die innerhalb des eigenen Landes geflohen sind (2015: 40,8 Millionen intern Vertriebene) und denen, die eine internationale Grenze überschritten haben (2015: 21,3 Millionen Flüchtlinge). 51 Prozent aller Flüchtlinge waren Kinder. Die meisten Flüchtlinge, die eine internationale Grenze überschritten hatten, kamen 2015 aus Syrien (4,9 Millionen), Afghanistan (2,7 Millionen) und Somalia (1,1 Millionen). Das sind schon 54 Prozent aller Flüchtlinge in der Welt.

Die meisten Syrer*innen flohen in die Türkei (2,5 Millionen). Die meisten Afghan*innen flohen nach Pakistan (1,6 Millionen). Die meisten Somalier*innen flohen nach Äthiopien (0,5 Millionen) und Kenia (0,5 Millionen).¹

Es gibt unterschiedliche Definitionen von „Flüchtling“

Politische Definition: Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, sexualisierter Gewalt, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen Überlebensrisiken wie Zwangsrekrutierung, Landraub und anderen Globalisierungsfolgen ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse, oft lebensgefährliche, bisweilen jahrelange Reise auf sich nehmen.

Mithilfe der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die zuständige Bundesbehörde, und ggf. Verwaltungsgerichte betriebene Asylverfahren wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlasst haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerken-

¹ Siehe: UNHCR: Global Trends. Forced displacement in 2015. www.unhcr.de

nung als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Juristische Definition: Menschen, die eine Anerkennung als Flüchtling auf Grundlage nationalen oder internationalen Rechts haben.

Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachsuchen oder nachgesucht haben.

Andere Begriffe:

„Asylbewerber*in“ (oder: „Asylbegehrende“): So werden alle genannt, die Asyl beantragen. Danach soll das Asylverfahren feststellen, ob es sich um Flüchtlinge mit berechtigtem Schutzbedarf handelt oder nicht. Wer anerkannt wird, heißt dann „Asylberechtigte*r“.

„Asylant“: Etwa um 1970 taucht im deutschen Sprachgebiet die Bezeichnung „Asylant“ für Flüchtlinge und Asylsuchende auf. Flüchtlingsfeinde die das Wort benutzten, intendierten mit dem Begriff „Asylant“ eine abwertende Bedeutung. Dieser Hintergrund ist in der Diskussion bisweilen in Vergessenheit geraten.

Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es?

Vor dem historischen Hintergrund und den Erfahrungen der Weltkriege und der Nazi-Diktatur in Deutschland gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Besonders bedeutend sind die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK – 1951), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK – 1950) sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, mit dem 1993 allerdings weitgehend entkernten Artikel 16a (GG – 1949).

Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte und welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Die GFK definiert einen Flüchtling wie folgt: Flüchtlinge sind alle, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen

können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und nicht dorthin zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren wollen. (GFK, Artikel 1)

Artikel 16a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dieses 1948 im GG zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 unter dem Eindruck starker Flüchtlingszuwanderung, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien im sogenannten „Asylkompromiss“ deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein (vermeintlich) sicheres Land („Drittstaatenregelung“) nach Deutschland einreisen. Als sichere Drittstaaten gelten u. a. alle Anrainerstaaten Deutschlands. Flüchtlinge können i. d. R. nicht mit Visum oder Flugticket einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat also dieser Schutz damit massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss“ stellt damit faktisch ein für Betroffene nahezu unerreichbares allgemeines Grundrecht auf Asyl nach dem Grundgesetz dar.

Fluchtursachen

Menschen fliehen aus sehr verschiedenen Gründen. Die Unterscheidung allein danach, ob jemand aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen flieht, übersieht, dass fast alle Flüchtlinge – bisweilen gleichzeitig – mehrere Gründe für ihre Flucht haben. Solche Gründe können sein:

- Krieg / Bürgerkrieg (z. B. Syrien, Südsudan, Somalia, Irak, Jemen, Roma aus Balkanstaaten)
- Politische Verfolgung (z. B. Syrien, Eritrea, Iran, Türkei, verschiedene Maghrebstaaten)
- Verfolgung wegen der Religion (z. B. Christen und Jesiden im Irak, Christen im Iran, von religiösen Extremisten Verfolgte)
- Hunger, Armut (z. B. Somalia, Mauretanien, Sahel, Jemen, Roma aus Balkanstaaten)
- Umweltkatastrophen (z. B. Tsunami im Indischen Ozean, Verwüstung im Sahel)
- Fehlende Perspektiven (z. B. Frauen aus Afghanistan, Roma und andere Minderheiten aus Serbien)
- Gewalt und Diskriminierung (z. B. Türkei, Palästina, Nigeria, Roma aus Balkanstaaten, Emirate)
- Landraub, Entfischung, Versklavung (Äthiopien, Westafrika, D.R. Kongo, Indien)

Die Fluchtgründe sind vielfach miteinander verwoben. Beispielsweise führt ein Krieg für viele zu Armut und Hunger.

Etwa 86 Prozent der Flüchtlinge werden in den Nachbarländern der Krisengebiete, aus denen die Flüchtlinge kommen, aufgenommen.² Viele Menschen wollen oder können keine weiten Fluchtwege gehen, weil sie auf baldige Rückkehr hoffen. Hinzu kommt, dass die Flucht nicht nur ungewiss und oft lebensgefährlich, sondern auch teuer ist. Menschen aus armen Verhältnissen haben kaum eine Chance, nach Europa zu fliehen.

Fluchtwege

Spätestens im Sommer 2017 wird deutlich, dass die EU künftig eine diffuse Asyl-Vorauswahl nach dubiosen Kriterien schaffen will, nach denen bei Geflüchteten schon auf dem afrikanischen Fluchtweg ihre Asylwürdigkeit geprüft und ggf. eine Aufnahme angeboten werden soll. Die so Handverlesenen sollen angeblich im Rahmen sogenannter Resettlement-Programme dann – freiwillig – aus dem Ausland aufgenommen werden. Eine Aufnahmebereitschaft hierfür in einer relevanten Größenordnung ist jedoch in keinem EU-Mitgliedsstaat vorhanden. „Das individuelle Recht auf Asyl in Europa soll unerreichbar werden“, klagt Pro Asyl zu Recht. Gleichzeitig werden Waffen und Geld zur Flüchtlingsabwehr an afrikanische Staaten geliefert. Auch die brutalsten Flüchtlingshaftlager in den afrikanischen Frontstaaten werden zu Schutzzonen umgedeutet. Unter menschenunwürdigen Bedingungen kann es aber keine fairen Asylverfahren geben, in denen Menschen ihre individuellen Fluchtgründe offenbaren können.

Ansonsten gilt: Legale Möglichkeiten nach Europa zu kommen gibt es für Flüchtlinge kaum. Einen Asylantrag in einer deutschen Botschaft zu stellen ist nicht möglich, weil dies nur innerhalb Deutschlands oder eines anderen Unterzeichnerstaates der GFK stattfinden kann. Ein „Visum zum Zweck der Asylantragstellung“ gibt es nicht. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten gegen Flüchtlinge überwacht. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union sind Flüchtlinge i. d. R. auf Fluchthelfer*innen oder sogenannte „Schleuser“ und auf oft gefährliche Fluchtwege angewiesen. Auf ihrem Fluchtweg werden Menschen auf der Flucht nicht selten Opfer von Kidnapping, Versklavung und sexualisierter Ausbeutung. Es kommt immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis, ebenso auf der Sinai-Halbinsel, in der Sahara oder im türkischen Grenzgebiet. Die Flucht kann mitunter mehrere Jahre dauern. Nicht selten muss sie fortgesetzt werden, weil Erstaufnahme- und Transitländer sich nicht als so sicher erwiesen haben, wie erhofft.

² UNHCR: Global Trends 2014, www.unhcr.org

Die Zielländer von Geflüchteten innerhalb Europas sind unterschiedlich. Wenn Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben sie i. d. R. einen langen Weg, von den EU-Außengrenzen bis hierher hinter sich. Nur wenige Menschen fliehen über den Luftweg nach Deutschland.

Viele Flüchtlinge suchen sich das Land, in dem sie Asyl beantragen, nicht selbst aus. Werden sie auf dem Weg durch Europa von der Polizei gestoppt und kontrolliert, dann müssen sie dort Asyl beantragen. Andere fliehen in das Land, das die Fluchthelfer*innen vorschlagen. Falls sie sich selbst ein Land aussuchen, ist es oft eines, in dem Verwandte oder andere ihnen bekannte Landsleute leben, von denen sie sich Hilfe erhoffen.

Anders verhält es sich bei den sogenannten „Kontingentflüchtlingen“. Damit sind eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen („Kontingent“) gemeint, die aus Krisenregionen im Rahmen nationaler oder internationaler Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. Das waren in den letzten Jahren vor allem Menschen aus Syrien oder dem Irak. Sie erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da aber das Kontingent begrenzt ist und nur wenige begünstigt werden sowie das Antrags- und Auswahlverfahren komplex ist, ersetzt diese Regelung für viele Menschen aus Syrien oder anderen Hölle nicht den Weg über die häufig riskanten Fluchtwege und eine Asylantragstellung.

Eines dieser Verfahren, für das die UNO weltweit aufnahmebereite Länder sucht, nennt man „Resettlement“ = dauerhafte Neuansiedlung.³

Bedingungen für die Teilnahme an einem solchen Programm sind: Die Person ist aus dem Herkunftsland geflohen, hat im Zufluchtsland keinen Schutz gefunden, kann auch nicht zurückkehren und ist von der UNO als Flüchtling registriert (mehr dazu im Kapitel „Resettlement“).

Mit der sogenannten Dublin-Verordnung, nach der Stadt benannt, in der sie vereinbart worden ist, haben sich die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz auf Zuständigkeitsprinzipien für die Prüfung eines Asylantrages verständigt. Im Wesentlichen ist danach der Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, dessen Gebiet der Flüchtling nachweislich zuerst betreten hat. Damit soll gewährleistet werden, dass der Asylantrag nicht in mehreren Ländern gestellt wird. Dies hat zur Folge, dass Flüchtlinge keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort haben. Freunde und Verwandte über die Kernfamilie (Eheleute, Mutter und Vater von minderjährigen Kindern) hinaus in dem eigentlichen Zielland spielen bei der Zuordnung keine Rolle. Auch werden Sprachkenntnisse, Anerkennungschancen der Fluchtgründe und Ähnliches hierbei nicht berücksichtigt.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird bei einem Asylantrag zu-

3 Vgl. <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zukunft/resettlement.html>

nächst der Fluchtweg erfragt und damit geprüft, ob eventuell ein anderes Land für das Asylverfahren zuständig ist. Weil dieses System weder den Interessen der Flüchtlinge noch denen der vermeintlich zuständigen Dublin-Vertragsstaaten entspricht, ist Europa damit zu einem großen Verschiebepunkt für Flüchtlinge geworden, ggf. werden die Menschen in das Land zurückgeschickt, das für ihre Asylprüfung zuständig ist. In den Staaten an den Rändern Europas herrschen indes zunehmend diskriminierende Zustände und eine Politik die Flüchtlinge regelmäßig ihrer Freiheit beraubt.

Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge selbst bestimmen können sollen, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten.⁴

Flüchtlinge in Europa

FRONTEX

Im Oktober 2004 wurde die „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“, abgekürzt FRONTEX, gegründet. Seit 2005 hat sie ihren Sitz in Warschau. Sie koordiniert Grenzschutzaktivitäten der EU, hat aber auch eigene Mittel wie Schiffe und Hubschrauber zur Verfügung. Der Etat, der 2005 noch rund 6 Millionen Euro betrug, ist schnell auf 100 Millionen Euro gestiegen.

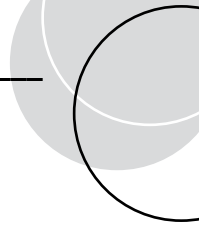
FRONTEX koordiniert Aktionen zur Grenzsicherung, z. B. Patrouillen auf dem Mittelmeer (zwischen Libyen und Malta bzw. Italien oder zwischen der Türkei und Griechenland), im Atlantischen Ozean (zwischen Senegal, Marokko und den (spanischen) Azoren). Außerdem schult es Grenzschutzbeamte auf Flughäfen afrikanischer Staaten, z. B. darin gefälschte Pässe oder gefälschte Visa zu erkennen. So sollen Menschen, die vielleicht Asyl beantragen wollen, schon an der Ausreise gehindert werden.

FRONTEX koordiniert außerdem Abschiebungsflüge, so können mit Charterflugzeugen Abschiebungshäftlinge aus mehreren Ländern eingesammelt und abgeschoben werden.

Dublin-Verordnung

Nach dem Schengener Vertrag (1990) und dem Dubliner Übereinkommen (1997), heute abgelöst durch eine EU-Verordnung (Dublin-III vom 18. Februar 2003) ist EU-weit vereinbart, welcher Mitgliedsstaat für ein Asylver-

⁴ Siehe Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit, www.proasyl.de



fahren zuständig ist. Zuständig für die Entscheidung über einen Asylantrag ist das Mitgliedsland, das dem Flüchtling ein Visum ausgestellt hat. Reist der Flüchtling ohne Visum ein, ist das Land zuständig, in dem er sich zuerst aufgehalten hat. Dieses Land ist auch für spätere Asylfolgeanträge zuständig.

Eindeutig zuständig ist bei Erwachsenen das Land, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde. Manchmal wissen Flüchtlinge nicht, was sie unterschreiben, wenn sie z. B. in Bulgarien aus der Haft entlassen werden wollen. Das kann möglicherweise ein (bulgarischer) Asylantrag sein. Wenn ein Asylantrag in einem Mitgliedstaat der EU gestellt wird, werden der / dem Antragstellenden Fingerabdrücke abgenommen und in dem europaweiten Fingerabdruck-System „Eurodac“ gespeichert.

Das erste Land wird aber auch zuständig, wenn der Flüchtling dort „in Sicherheit“ ist und einen Asylantrag stellen könnte. Auch dann droht bei einer Antragstellung in Deutschland ein „Dublin-Verfahren“. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt dort die Rückübernahme durch den nach der Dublin-Verordnung zuständigen Schengen-Staat.

Manchmal gibt es einen Konflikt zwischen zwei Grundsätzen: Familien sollen durch das Asylverfahren nicht getrennt werden, es kommen aber häufig Familienmitglieder über verschiedene Wege in unterschiedlichen EU-Staaten an. Dann sollen sie nach bestimmten Verfahren in einem Land zusammengeführt werden. Probleme treten oft bei der Definition von „Familie“ auf: z. B. wenn ein Mann und eine Frau gemeinsame Kinder haben, aber keine Heiratsurkunde, oder nach einem religiösen Ritus verheiratet sind, der hier nicht als Heirat anerkannt wird, oder wenn sie als Angehörige von Minderheiten die von der Mehrheit geführten Behörden nicht aufsuchen können.

Das Land der Familienzusammenführung können sie sich nicht aussuchen: Es ist das Land, in dem die Mehrheit der Familie aufgenommen wurde. Gibt es keine Mehrheit, ist es das Land mit dem ältesten Asylverfahren oder dem ältesten Familienmitglied.

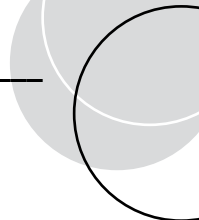
Das größte Problem in der Praxis ist der Nachweis eines Aufenthaltes in einem anderen EU-Land (wobei auch Norwegen und Island, die Schweiz und Liechtenstein zum Dubliner Übereinkommen gehören). Wer in Deutschland Asyl beantragt und nicht mit dem Flugzeug von außerhalb gekommen ist, wird in einem anderen Land gewesen sein. Es können auch mehrere Länder sein (z. B. Griechenland – Italien – Österreich). Die Verständigung der Länder untereinander, wer „zuständig“ ist, kann mehrere Monate dauern.

Wer sich in Deutschland, z. B. in der Erstaufnahmestelle des Landes Schleswig-Holstein in Neumünster meldet und (eventuell Monate später) Asyl beantragt, wird erstmal erkenntnisdienlich behandelt. Mit Hilfe von Fotos und Fingerabdrücken versucht das Bundesamt für Migration und Flüchtlin-

ge (BAMF) festzustellen, ob diese Person in einem anderen EU-Land bereits registriert ist. Dazu gibt es das europaweite „Eurodac“-System, das Fingerabdrücke von Asylantragsteller*innen, unerlaubten Grenzübertritten und unerlaubtem Aufenthalt speichert. Ist dies der Fall, wird der gespeicherte Fingerabdruck in einem anderen Land festgestellt, dann wird die „Rücküberstellung“ eingeleitet. D. h. der Asylantrag wird nicht bearbeitet, bis das andere Land der Rückübernahme zugestimmt hat, und in dieses Land wird dann abgeschoben. Die Rückübernahme wird auch beantragt, wenn kein Fingerabdruck da ist, aber aus anderen Gründen vermutet wird, dass der Flüchtling in einem anderen Land, des Dublin-Abkommens, war. Daher gehören die Durchsuchungen der Habe neuer aufgegriffener Flüchtlinge zum Standard, um Indizien für einen Voraufenthalt in einem Dublin-Vertragsstaat zu finden. Auch die seit Frühjahr 2017 mögliche Auswertung von Handydaten der Asylsuchenden erhält vor diesem Hintergrund Bedeutung.

Eine „freiwillige Ausreise“ ist möglich. Dieses Verfahren betraf 2013 und 2014 jeweils etwas mehr als 35.000 Asylanträge, 2015 rund 45.000 Asylanträge bundesweit.

Seit dem 1. Januar 2014 gilt: Der Antrag auf Rückübernahme muss (je nach Beleg) vom BAMF in zwei oder drei Monaten gestellt werden. Das andere Land hat dann ein bis zwei Monate Zeit, ihn abzulehnen oder zuzustimmen. Geht keine Antwort ein, gilt das als Zustimmung („Zustimmungsfiktion“), d.h. die Rückschiebung kann dann eingeleitet werden. Für die Rückschiebung ist die Ausländerbehörde zuständig, die die Akte angelegt hat. Die Rückschiebung wird von der Bundespolizei durchgeführt. Dafür hat Deutschland sechs Monate Zeit, nur in Ausnahmefällen wie z. B. Straftat zwölf Monate oder bei Untertauchen achtzehn Monate. Im Frühjahr 2017 scheiterten viele Rückschiebungen daran, dass das BAMF die Fristen nicht einhalten konnte. Denn, wenn die Reisefrist abgelaufen ist, erfolgt der sogenannte Selbsteintritt und das Asylverfahren wird in Deutschland durchgeführt.



Fristen im Dublin-Verfahren (vereinfachte Darstellung – je nach Einzelfall sind andere Fristen möglich)

	Frist	Folgen der Fristüberschreitung
Ersuchen	3 Monate* 2 Monate bei Eurodac-Treffer**	Der ersuchende Dublin-Vertragsstaat wird zuständig
Antwort des ersuchten Mitgliedstaats	2 Monate, bei Dringlichkeit maximal 1 Monat	Der ersuchte Staat wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Zurück-schiebung	6 Monate*** (12 Monate bei Straf-/U-Haft 18 Monate bei „Untertauchen“)	Der ersuchende Staat wird zuständig

Quelle: Tabelle von Maria Bethke und Dominik Bender

* ab Asylantragstellung im ersuchenden Staat

** ab Eingang der Eurodac-Treffermeldung

*** ab Zustimmung(sfiktion) des ersuchten Staats

Im ersten Halbjahr 2016 wurden 396.947 Asylanträge gestellt. In 24.029 Fällen wurde ein Dublin-III-Verfahren eingeleitet (6,1 Prozent), obwohl natürlich fast alle Antragsteller*innen über ein anderes Land eingereist sind. Nur bei 1.777 Flüchtlingen (0,4 Prozent) schaffte das BAMF es, innerhalb von sechs Monaten nach der Zustimmung von anderen Staaten tatsächlich eine Abschiebung dorthin zu organisieren und durchzuführen.

Dublin-III-Verfahren 2016	Jan. – März	April – Juni
Anfragen beim anderen Staat	10.747	13.282
Ablehnungen von anderen Staat	4.586	4.659
Zustimmungen vom anderen Staat	6.606	6.038
Abschiebungen	924	853
Abschiebungen nach Deutschland	3.091	3.553

Wie die letzte Zeile „Abschiebungen nach Deutschland“ zeigt, gilt das Dublin-III-Verfahren auch umgekehrt: Wer sich z. B. in Neumünster meldet, um Asyl zu beantragen, sich dann aber von dort selbständig auf den Weg macht und später in Schweden Asyl beantragt, soll von dort aus nach Deutschland zurückgeschoben werden.

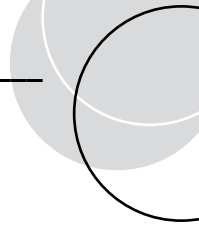
Möglich ist immer der „Selbsteintritt“: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, Nürnberg – oft vertreten durch seine Außenstellen in allen Bundesländern) kann den Asylantrag auch bei Aufenthalten

in anderen Ländern freiwillig übernehmen und das Asylverfahren durchführen. Das können Unterstützer*innen formlos beantragen oder fordern, man kann auch versuchen, Bundestagsabgeordnete, Landrät*innen, Bürgermeister*innen oder Kommunal- und Landespolitiker*innen um Unterstützung dabei zu bitten.

Entwurf der Dublin-IV-Verordnung

Die EU-Kommission veröffentlichte im Mai 2016 einen Entwurf für die Dublin-IV-Verordnung. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine radikale Verschärfung der bestehenden Dublin-III-Verordnung dar und würden somit einen massiven Rückschritt im Flüchtlingsschutz bedeuten. Die Möglichkeiten eines humanitären Umgangs mit Geflüchteten in Europa würde hierdurch stark eingeschränkt werden. Insbesondere folgende Änderungsvorschläge im Rahmen von Dublin-IV werden von Pro Asyl stark kritisiert:

- (Un)zulässigkeitsverfahren sollen eingeführt werden, in denen die Abschiebung einer/s Asylsuchenden in einen angeblich „sicheren Drittstaat“ außerhalb der EU oder „ersten Asylstaat“ geprüft werden soll. Dies würde dazu führen, dass ihnen von dort bspw. die Rückschiebung in ihren „Verfolgerstaat“ droht. Die Prüfverfahren würden vor jeder Zuständigkeitsprüfung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass Flüchtlingen die Möglichkeit genommen würde, ihre Fluchtgründe in einem Asylverfahren vorzutragen. Dieses Verfahren würde das Recht auf Familienzusammenführung aushebeln, da bereits bestehende familiäre Verbindungen innerhalb der EU unberücksichtigt blieben.
- Der Zuständigkeitswechsel des Mitgliedstaats, durch den Ablauf einer vorgesehenen Frist, soll abgeschafft werden. Bisher war es so, dass, wenn bspw. Deutschland eine Dublin-Abschiebung durchführen möchte, eine Überstellungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden muss. Wird diese nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit automatisch auf Deutschland über. Wenn der Fristablauf abgeschafft würde, bedeutet dies, dass Betroffenen das Asylverfahren in Deutschland verwehrt würde und sie nur noch geduldet wären. Somit könnten sie auch noch nach mehreren Jahren in das zuständige Land (z. B. Bulgarien, Ungarn) abgeschoben werden, in dem sie keine menschenwürdigen Überlebenschancen haben.
- Das Selbsteintrittsrecht der EU-Länder soll beschränkt und nur noch auf Familienkonstellationen angewandt werden. Die bisherige Anwendung nach Ermessen des jeweiligen Staates auf z. B. besonders schutzbedürftige Gruppen wäre somit nicht mehr möglich.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), die ohne Eltern oder Verwandte einreisen, sollen in den EU-Staat abgeschoben werden, in dem zuerst ein Asylantrag gestellt wurde. Dies wäre mit dem Kindeswohl unvereinbar.



Durch die Änderungen würde die Anzahl der Flüchtlinge ohne Schutzstatus massiv ansteigen, wodurch sich der Druck auf sie und ihre unterstützenden Strukturen stark verschärfen würde. Denn nur mit einem legalen Schutzstatus ist Integration und der Aufbau einer längerfristigen Perspektive in den Aufnahmeländern möglich.

Asylsuchende in Deutschland

2015 kamen mehrere Hunderttausende Flüchtlinge nach Deutschland, es wurden ungefähr 1,1 Millionen Registrierungen gezählt. Aber nur rund 442.000 Menschen konnten einen Asylantrag stellen, weil das überlastete Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht mehr Termine frei hatte. 2016 konnten nach etlichen Aufstockungen des Personals, mehr Asylanträge gestellt werden als Flüchtlinge neu eintrafen. Von Januar bis September 2016 kamen die meisten Asylanträge aus diesen Ländern:

Herkunftsland	Asylanträge	Schutzquote
Syrien	250.554	98,1 %
Afghanistan	115.708	47,0 %
Irak	88.910	72,8 %
Iran	23.086	52,4 %
ungeklärt*	15.338	88,8 %
Pakistan	13.672	4,2 %
Eritrea	13.468	94,3 %
Albanien	14.402	0,4 %
Nigeria	10.266	8,6 %
Russland	10.225	4,5 %
Summe	555.629	78,8 %
Alle Asylanträge	657.855	63,4 %

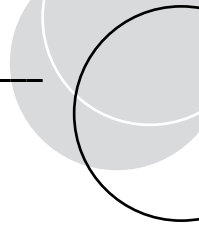
* vor allem Palästinenser*innen und Kurd*innen aus Syrien, bei denen unklar ist, ob sie die syrische Staatsangehörigkeit haben.

Der Rückgang der Zahl ankommender Flüchtlinge ist vor allem auf die Grenzsicherung zurückzuführen: Die Türkei und der Libanon haben die Visumpflicht für Flüchtlinge aus Syrien eingeführt. Die EU hat einen Vertrag mit der Türkei abgeschlossen, für die Unterbringung der Flüchtlinge in der Türkei zu bezahlen, wenn die Türkei sie an der Ausreise hindert und Rückschiebungen aus Griechenland akzeptiert.

Die Fluchtursachen haben sich nicht geändert:

- In Syrien nimmt der Krieg an Härte zu. Die syrische und russische Luftwaffe bombardieren rücksichtslos Zivilisten. Im Norden ist die türkische Armee einmarschiert – nicht um Syrer*innen zu helfen, sondern um kurdische Syrer*innen zu bekämpfen, die ihrerseits vom „Islamischen Staat“ angegriffen werden.
- In Afghanistan haben die (militärischen) Auseinandersetzungen 2015 und 2016 stark zugenommen. Attentate – selbst im bestgesicherten Kabul – nehmen zu. Die Opferzahlen haben sich verdreifacht. Jedes vierte Opfer ist ein Kind. Gleichzeitig hat sich die wirtschaftliche Situation durch die größere Unsicherheit verschlechtert – was zu einer Ausweitung des Mohnanbaus und der Heroinproduktion geführt hat.
- Im Irak haben die Kämpfe zugenommen. Zwar wird der „Islamische Staat“ Schritt für Schritt zurückgedrängt, verstärkt aber dafür seine Anschläge im ganzen Land. Rückeroberungen, wie z. B. im nordirakischen Mosul, sind brachial, fordern viele zivile Opfer und schaffen neue Fluchtgründe. In den rückeroberten Landesteilen betreiben die Milizen, die die Regierung unterstützen, teils ethnische Säuberungen. Die Korruption verhindert eine wirtschaftliche Stabilisierung.
- Im Iran haben viele die Hoffnung verloren, dass der „liberale“ Präsident Hassan Rohani die Situation wirklich verbessert. Die Korruption wird nicht bekämpft, was viele daran zweifeln lässt, dass die Aufhebung der US-Sanktionen die Situation der Bevölkerung verbessert. Infolge regionaler Konflikte, bei denen u. a. auch der Iran der Akteur ist, verschärft sich die innenpolitische Spannung.

Die Bundesregierung kümmert sich um die Fluchtrouten und versucht, die Flucht nach Deutschland zu erschweren. Zwar ist auch angekündigt, Fluchtursachen zu bekämpfen – das erschöpft sich aber meistens in humanitären Projekten, die versuchen, Flüchtlinge in den Nachbarländern zu halten. So werden Flüchtlingslager für Syrer*innen in Jordanien, Libanon, Türkei oder Irak mit humanitärer Hilfe beschickt. Mit Blick auf Afrika sollen die Förderung von Sonderwirtschaftszonen und landwirtschaftlichen Joint Ventures in Industriegrößen die nationalen Ökonomien konsolidieren. Diese Strategien der Globalisierung haben in der Vergangenheit allerdings eher mehr Fluchtgründe als auskömmliche Lebensbedingungen für die Menschen geschaffen.



Asylsuchende in Schleswig-Holstein

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Die Verteilung in die Bundesländer richtet sich nach der jeweiligen Bevölkerungszahl und den Steuereinnahmen des Landes. Die Quoten ändern sich daher entsprechend der Bevölkerungsentwicklung. Die Quote für Schleswig-Holstein betrug 2016 3,4 Prozent. Ein weiteres Kriterium der Verteilung ist das Herkunftsland, da die Außenstellen des BAMF⁵ in den Bundesländern mit Blick auf die Herkunftsländer unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Z. B. werden in Schleswig-Holstein keine Asylanträge aus schwarzafrikanischen Ländern bearbeitet. Flüchtlinge aus dem Jemen hingegen hatten bis dato nur in Schleswig-Holstein die Möglichkeit der Asylantragsstellung.

EASY-Verteilung:

EASY („Erstverteilung der Asylbegehrenden“) heißt das Computer-Programm, das die Flüchtlinge am Königsteiner Schlüssel orientiert auf die Bundesländer verteilt. Die Außenstelle des BAMF in Schleswig-Holstein in Neumünster arbeitet im gleichen Gebäude wie das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“.

Sie ist für die Anhörungen von Flüchtlingen aus folgenden Herkunftsländern zuständig: Afghanistan, Albanien, Armenien, Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Kosovo, Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Staatenlos, Syrien, Türkei und andere. Auch für Finnland, Japan und wenige weitere Länder, aus denen zurzeit keine Flüchtlinge zu uns kommen. Vor einigen Jahren gehörten auch Pakistan oder Algerien zu den Ländern. Das wird jeweils geändert, wenn die Zahl der Flüchtlinge aus diesem Herkunftsland zu- oder abnimmt, auch um die o. g. Quote für Schleswig-Holstein einzuhalten.

Der Königsteiner Schlüssel wird jedes Jahr neu ausgerechnet. Die Zuständigkeit für Herkunftsstaaten kann sich jederzeit (geringfügig) ändern: Kommen aus einem Herkunftsland mehr Flüchtlinge, werden ein oder zwei Außenstellen des Bundesamtes zusätzlich zuständig. 2015 kamen 890.000 Flüchtlinge in Deutschland an, von denen etwas mehr als 35.000 in Schleswig-Holstein aufgenommen wurden. Derzeit stellen von ca. 200.000 jährlich nach Deutschland einreisenden Geflüchteten ca. 10.000 einen Asylantrag in Schleswig-Holstein.

⁵ Die Außenstellen des BAMF sind online zu finden unter: <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Standorte/AußenRegionalstellen/aussen-regionalstellen-node.html> - Die Kieler Außenstelle ist im Niemannsweg 220, 24106 Kiel, Schleswig-Holstein (Telefon: 0911 943-28750).

Das Land Schleswig-Holstein will bis auf weiteres vier Landesunterkünfte unterhalten:

- Neumünster (850 Plätze) ist der Sitz des „Landesamtes für Ausländerangelegenheiten“ (LfA). Die dortige Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein Ankunftscenter, in dem nach der Theorie täglich 125 Asylverfahren in 48- Stunden-Taktung abgewickelt werden sollen.
- Glückstadt (1.250 Plätze) ist eine Landesunterkunft. Hier unterhält das BAMF ebenfalls ein Ankunftscenter.
- Boostedt (2.000 Plätze) ist eine Landesunterkunft. Hier unterhält das BAMF eine Niederlassung, hier werden Anhörungen durchgeführt. Boostedt ist auch ein „Ausreisezentrum“, hier werden Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (in SH trifft das u.a. Albanien, Serbien, Mazedonien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Montenegro) untergebracht, die nicht verteilt werden. Ebenso bleiben hier Asylsuchende aus Russland oder Armenien. Ausreisepflichtige können, wenn die für sie zuständigen Kreise die Aufenthaltsbeendigung / Abschiebung nicht durchzusetzen vermögen, hierhin geschickt werden, um die Ausreise oder Abschiebung vorzubereiten. Hierdurch soll ihnen die Hoffnung auf ein Bleiberecht genommen werden sowie der Kontakt zu Nachbar*innen, Arbeitskolleg*innen, Vereinskamerad*innen oder Schulfreund*innen abgeschnitten werden, von denen die Behörden befürchtet, dass sie ihnen beim Bleiben helfen könnten.
- Rendsburg (1.472 Plätze) ist eine Landesunterkunft. Hier unterhält das BAMF eine Niederlassung, hier werden Anhörungen durchgeführt. Hier werden auch diejenigen Asylsuchenden untergebracht, die im Zuge eines „Dublin-III-Verfahrens“ in ein anderes europäisches Land geschickt werden sollen.

Alle vorhandenen Unterkünfte können kurzfristig bezüglich der Kapazitäten ausgebaut werden, z. B. indem die Betten enger gestellt werden. Mit den Landesunterkünften in Lütjenburg und Seeth, die nicht im Betrieb sind, aber kurzfristig in Betrieb genommen werden können, stehen in Schleswig-Holstein derzeit rund 15.000 Plätze für neu ankommende Flüchtlinge zur Verfügung.

Eine große Unterkunft in Bad Segeberg (1.500 Plätze) ist komplett an Hamburg vermietet, die Hansestadt bringt dort mehrere hundert Flüchtlinge unter oder Polizisten, wie während des G20-Gipfels im Sommer 2017.

Das BAMF unterteilt die Asylanträge in drei Gruppen:

- „Hohe Bleibeperspektive“ (z. B. Flüchtlinge aus Syrien, Irak, Eritrea, Somalia, Iran): Wenn kein Dublin-III-Verfahren eingeleitet wird, soll das Asylver-

fahren innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ankunft durchgeführt werden. Der Vorteil ist, dass sie schnell Klarheit in Form eines Bescheides und Aufenthaltstitels erhalten. Der Nachteil ist, dass sie kaum eine Beratung erhalten können, um im Asylverfahren Fehler zu vermeiden. Sie werden nach 10 bis 20 Tagen auf die Kreise verteilt und bekommen dann schnell den Bescheid zugeschickt.

- „*Geringe Bleibeperspektive*“ (z. B. Flüchtlinge aus Albanien, Serbien, Mazedonien oder Kosovo): Sie sollen innerhalb der ersten zwei Wochen das Asylverfahren komplett durchlaufen, normalerweise eine Ablehnung erhalten und direkt aus der Erstaufnahme bzw. dem Ausreisezentrum in Boostedt ausreisen oder abgeschoben werden.
- „*Antragsteller*innen, bei denen eine intensivere Prüfung zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit nötig ist*“ (z. B. Flüchtlinge aus Afghanistan, Jemen usw.): Soweit es „einfache Fälle“ sind, können sie auch schnell eine Anhörung und eine Entscheidung erhalten. Soweit es sich um „komplexe Fälle“ handelt, sollen sie zur weiteren Bearbeitung zu den BAMF-Niederlassungen in Rendsburg oder Boostedt verwiesen werden.

Im Herbst 2016 warteten bundesweit noch mehrere hunderttausend Antragsteller*innen auf die weitere Bearbeitung ihrer Anträge, in Schleswig-Holstein waren es rund 20.000 Flüchtlinge. Das BAMF hatte angekündigt, dass bis zum Sommer 2017 alle wartenden Verfahren aufgearbeitet wären. In einigen Fällen hatten im Herbst 2016 Verwaltungsgerichte bei Untätigkeitsklagen entschieden, dass mehr als 15 Monate Wartezeit unzumutbar wären.

Verteilung auf die Kreise

Innerhalb Schleswig-Holsteins werden die Flüchtlinge nach der „Ausländer- und Aufnahmeverordnung“⁶ auf die Kreise verteilt. Dabei galt folgender Schlüssel (Stand: 21. März 2016 für 2016):

Kreis Dithmarschen	4,7 %
Kreis Herzogtum Lauenburg	6,7 %
Kreis Nordfriesland	5,7 %
Kreis Ostholstein	7,0 %
Kreis Pinneberg	10,7 %
Kreis Plön	4,5 %
Kreis Rendsburg-Eckernförde	9,5 %

⁶ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1g42/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-AuslAufnVOSHrahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=X¶m.fromHL=true#focuspoint>

Kreis Schleswig-Flensburg	6,9 %
Kreis Segeberg	9,4 %
Kreis Steinburg	4,6 %
Kreis Stormarn	8,4 %
Stadt Flensburg	3,0 %
Landeshauptstadt Kiel	8,6 %
Hansestadt Lübeck	7,6 %
Stadt Neumünster	2,7 %

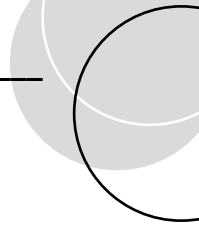
Unterbringung

Wenn Asylbewerber*innen sich bei einer Behörde melden, werden sie auf allen Ebenen „verteilt“, i. d. R. ohne dass sie selbst Einfluss darauf haben. Die einzige Einschränkung ist, dass Familien (Ehepaare und minderjährige Kinder) zusammenbleiben. Das gilt allerdings nur, wenn sie gemeinsam eingereist sind.

Zunächst besteht die gesetzliche Pflicht, bis zu sechs Monate lang in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen. Eine Erstaufnahmeeinrichtung muss zur Unterbringung von mindestens 500 Menschen vorgesehen sein, in jedem Bundesland muss es eine EAE geben. Welches Bundesland aufnimmt, entscheidet das o. g. Computerprogramm EASY. Diese Wohnverpflichtung endet nur vorzeitig, wenn der Asylantrag anerkannt wird oder ein Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund (z. B. Heirat) erreicht wird.

Das Bundesland kann also vor Ende der sechs Monate umverteilen, die Unterbringung während des Asylverfahrens soll „in der Regel“ in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) erfolgen. Die Weiterverteilung auf die Kreise geschieht nach der oben genannten Quote, über den Zeitpunkt entscheidet das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“. Flüchtlinge haben nur das Recht, an einen bestimmten Ort verteilt zu werden, wenn dort Ehepartner*innen oder – bei minderjährigen Kindern – die Eltern oder ein Elternteil wohnen. Ansonsten kann das Landesamt Wünsche berücksichtigen, muss dies aber nicht.

Die Kreise bringen die Flüchtlinge nach einer Umverteilung selbst in eigenen Unterkünften unter oder verteilen sie an Ämter oder Gemeinden weiter. Auch darauf haben die Flüchtlinge kaum einen Einfluss. Wer in einer Gemeinschaftsunterkunft des Kreises untergebracht ist, kann beantragen, in eine Wohnung umziehen zu dürfen. Einen Anspruch darauf haben nur diejenigen, die ein ärztliches Gutachten oder Ähnliches haben, also beweisen können, dass sie nicht in der Gemeinschaftsunterkunft bleiben können. Solche Gutachten behandelnder Ärzte werden häufig durch ein zweites Gut-



achten vom Gesundheitsamt / Amtsarzt überprüft. Die Praxis der Verwaltungen, Flüchtlingen den Umzug in Wohnungen zu gestatten, ist in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich.

Flüchtlinge, die in einer Wohnung wohnen dürfen, müssen Wohngeld beantragen, wenn sie Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Das Wohngeld geht allerdings an das Sozialamt, und das Sozialamt überweist i. d. R. die Miete direkt an die Vermieter*innen.

Umziehen dürfen Asylbewerber*innen nur mit Erlaubnis der Behörden und ggf. nur innerhalb des zugewiesenen Wohnortes. Eine Ausnahme ist manchmal, wenn sie außerhalb eine Arbeitsstelle finden.

Theoretisch ist es möglich, dass Flüchtlinge bis zum Ende des Asylverfahrens oder einer Ausreise in der „Erstaufnahmeeinrichtung“ und der „Zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft“ des Landes bleiben. Das betrifft vor allem Flüchtlinge aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (Stand Frühjahr 2017: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien).

Leben in der Gemeinschaftsunterkunft / Beratung

In der ehemaligen Scholz-Kaserne in Neumünster ist die älteste Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Schleswig-Holstein verortet. Weitere Erstaufnahmeeinrichtungen sind in Glückstadt, Boostedt und Rendsburg. In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden Asylantragsteller*innen zunächst wohnverpflichtet und damit zwangsuntergebracht. Laut Gesetz beträgt die Mindestgröße 500 Plätze, mit höchstens jeweils sechs Monaten Aufenthalt. Auf dem gleichen Gelände ist aber eine „Zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft“ untergebracht, in der der anschließende Aufenthalt theoretisch unbegrenzt ist – d. h. bis zur Anerkennung oder bis zur Ausreise. Insgesamt wurden in Neumünster in den Jahren 2012 und 2013 immer 360 bis 400 Flüchtlinge untergebracht. In 2014 stieg die Zahl auf bis zu 1.000 Flüchtlinge zeitgleich an. Im Jahre 2015 wurden in Spitzenzeiten (Wochenenden) bis zu 6.200 geflüchtete Personen erreicht. Im Jahre 2016 wurden offiziell 850 Plätze ausgewiesen, von denen rund die Hälfte belegt wurde. Allerdings wurden einige Gebäude komplett renoviert, die Kapazität kann also nötigenfalls kurzfristig verdoppelt werden.

Auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster befinden sich:

- Landesamt für Ausländerangelegenheiten – zuständig für die Aufnahme und Unterbringung sowie alle ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen.

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – zuständig für das Asylverfahren.
- Deutsches Rotes Kreuz (Kreisverband Neumünster) – im Auftrag des Landesamtes zuständig für das „Betreiben der Unterkunft“, also Zimmerverteilung, Ausgabe von Wäsche und Kleidung, Verwaltung der Waschmaschinen, Essen, Angebote für die Freizeitgestaltung, auch Beratung, Anwesenheitskontrolle.
- Ärztlicher Dienst – zuständig für die vorgeschriebene Eingangsuntersuchung (z. B. Früherkennung ansteckender Krankheiten) und die ärztliche Versorgung der untergebrachten Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes, aber auch für die „Flugtauglichkeitsuntersuchung“ vor einer Abschiebung.

Nicht innerhalb der Unterkunft, sondern in eigenen Räumen im Haart 224 (Neumünster) bietet das Diakonische Werk Altholstein eine Beratung für Flüchtlinge an. Angeboten wird Beratung für Flüchtlinge im Asylverfahren, im Verfahren nach dem Dublin-Übereinkommen (DÜ), zur Verteilung auf die Kreise, ggf. zu Anträgen auf Familienzusammenführung. Zusätzlich sind gedolmetschte Infoveranstaltungen geplant. (Aktuelle Termine, Orte und Öffnungszeiten: www.diakonie-altholstein.de, dort „Flüchtlingsberatung“, oder auf der Internetseite des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V., www.frsh.de, dort unter „Aktuell / Termine“)

Im Januar bis August 2016 kamen die 7.750 Flüchtlinge, die Schleswig-Holstein in diesen Monaten in Neumünster und den anderen Landesunterkünften aufnahm, aus folgenden Ländern:

Syrien	29 %
Irak	23 %
Afghanistan	20 %
Armenien	7 %
Iran	5 %
Russland	5 %
Eritrea	3 %
Jemen	2 %
Somalia	1 %
Türkei	1 %
Westbalkan (Albanien, Serbien, Mazedonien, Kosovo)	2 %
Sonstige	2 %

(Zahlen von Landesamt für Ausländerangelegenheiten, siehe LT-Drucksache 18/4619)

Die Gemeinschaftsunterbringung führt zu einer Reihe von Problemen.⁷ Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Flüchtlingen meist ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten bzw. ausgeschlossen. Außerdem gibt es keine „Mindeststandards“, die Landesregierung gibt lediglich Empfehlungen. Hintergrund: Bei „Vorschriften“ wäre das Land auch verpflichtet, den Kommunen das Geld für die Umsetzung zu geben

Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne jegliche Aufgabe müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben, weshalb viele psychisch und physisch krank werden oder von mitgebrachten Leiden nicht genesen können. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte und ihre Bewohner*innen ein Ziel für rassistische Übergriffe.

Ein weiteres Problem ergibt sich für Unterstützer*innen: In solch einer Unterkunft entstehen leichter als an anderen Orten Gerüchte. Das kann sein „In Dänemark bekommen alle Kurden Asyl“ oder „In Spanien gibt es ein neues Gesetz ...“. Daraus können auch Vorwürfe gegenüber Unterstützer*innen entstehen: „Warum hast Du mir nicht erzählt, dass ...“ Hier muss die Situation im Blick behalten werden: die beengte Unterbringung, Arbeitsverbot, Sprachprobleme und unklare Perspektiven geben solchen Gerüchten bessere Verbreitungsmöglichkeiten als in anderer Umgebung.

Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in Wohnungen in Städten mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (medizinische Versorgung, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden bzw. würden erst gar nicht entstehen. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Flüchtlinge besonders auf diese Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus eines tragfähigen und menschenwürdigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes für die Flüchtlinge im jeweiligen Landkreis / in der kreisfreien Stadt.⁸

In Schleswig-Holstein werden Flüchtlinge innerhalb eines Kreises nach einem feststehenden Schlüssel auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden verteilt, der sich nach der Bevölkerungszahl richtet. Konzepte für die „beste Betreuung“ gibt es nicht. Vorhandene Beratungsmöglichkeiten, Strukturen ehrenamtlicher Unterstützung, Verkehrsanbindung, Deutsch-Förderunterricht in Schulen werden bisher bei der Verteilung kaum berücksichtigt. In einigen Kreisen wird inzwischen nicht nur nach dem Verteilschlüssel, sondern nach Leerstand verteilt.

⁷ Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: AusgeLAGERt (2011), www.frsh.de/schlepper oder <https://www.frsh.de/themen/unterbringung>

⁸ Siehe auch: <https://www.frsh.de/themen/unterbringung> und <https://www.frsh.de/publikationen/weitere-publicationen/dokumentation-der-tagung-die-unterbringungssituation-von-asylsuchenden-in-schleswig-holstein-handlungsbedarfe>

Einführung in das Asylverfahren

Bei jeder deutschen Behörde kann formlos ein Asylantrag gestellt werden. Es reicht zu sagen, dass man Asyl begehrt. Wer dies an der Grenze macht, wird allerdings nach der „Drittstaaten-Regelung“ häufig sofort zurückgeschickt und darf gar nicht erst einreisen.

Grundgesetzänderung 1993: Kein Asyl erhält, wer über einen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreist. „Sichere Drittstaaten“ sind alle Nachbarstaaten Deutschlands.

Wer sich im Landesinneren meldet, wird zur nächsten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF, Hauptsitz: Nürnberg) im jeweiligen Bundesland geschickt. Jedes Bundesland hat mindestens eine Aufnahmeestelle für Flüchtlinge, in der eine Außenstelle des Bundesamtes sitzt. Für Schleswig-Holstein ist dies die ehemalige Kaserne in Neumünster, in der sich auch die Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Inzwischen hat die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster eigene Außenstellen in Glückstadt, Boostedt und Rendsburg, dort und auch in Kiel – ist jeweils auch eine Niederlassung des BAMF. Alle Aufnahmestellen der Bundesländer sind miteinander über ein Computernetz verbunden. In jeder Aufnahmeestelle werden die Anträge von Flüchtlingen aus zwanzig bis dreißig Herkunftsländern bearbeitet, und jedes Bundesland muss eine festgelegte Quote (Königsteiner Schlüssel) neu ankommender Flüchtlinge aufnehmen.

Wenn sich ein Flüchtling in der Aufnahmeestelle meldet, wird zunächst festgestellt, ob der Asylantrag dort auch bearbeitet werden kann, d. h., ob das Herkunftsland dort bearbeitet wird, und ob das Bundesland am gleichen Tag schon mehr oder weniger Flüchtlinge, als es der Quote entspricht, aufgenommen hat. Dann wird entschieden, ob der Flüchtling in dieser Einrichtung aufgenommen wird oder in eine EAE eines anderen Bundeslandes weitergeschickt wird.

Schleswig-Holstein nahm 2016 9.959 Flüchtlinge auf. Allerdings melden sich hier darüber hinaus noch weitere Flüchtlinge, viele von ihnen, nachdem sie vergeblich versucht haben die Grenze nach Dänemark oder Schweden zu überschreiten. Minderjährige, die alleine reisen, werden innerhalb Schleswig-Holsteins auf die Kreise verteilt und dort i. d. R. in Jugendeinrichtungen aufgenommen. Auch sie können – wenn Schleswig-Holstein seine Aufnahmequote erfüllt hat – bundesweit auf alle Jugendämter verteilt werden, was allerdings nicht nach Herkunftsländern geht.

Viele melden sich in dem Moment als Asylsuchende, in dem sie von der Polizei kontrolliert werden. Sie werden dann registriert und erhalten die Adresse der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster. Sie müssen sich dort inner-

halb von zwei Wochen melden und ihren Asylantrag stellen. Melden sie sich in dieser Zeit nicht, dürfen sie später keinen Asylantrag mehr stellen, sondern nur noch einen „Asylfolgeantrag“. Das gilt auch bei einer Weiterverteilung auf ein anderes Bundesland: Die Akte wird parallel dorthin geschickt. Taucht der Flüchtling nicht innerhalb von 14 Tagen dort auf, gilt der Asylantrag als zurückgezogen und kann nicht neu gestellt werden.

Mit dem „Asylbegehren“ erhält der Flüchtling einen Ankunftsnachweis. Dieser ist rechtlich der späteren „Aufenthaltsgestattung“ gleichgestellt. Mit der Ausstellung beginnen einige Fristen zu laufen, z. B. für eine spätere Arbeitserlaubnis bis hin zur Möglichkeit einige Jahre später die Einbürgerung zu beantragen.

Manchmal innerhalb weniger Tage, manchmal auch erst nach Monaten (für die, die Ende 2015 kamen) bekommt man einen Termin, um den Asylantrag zu stellen. Mit der Antragstellung wird beim Bundesamt die Akte angelegt. Da die Ankunftsnachweise oft Fehler enthalten, sollten die Betroffenen bei der Antragstellung darauf achten, dass alle Daten korrekt aufgenommen werden und Fehler korrigiert werden – sonst kann es später Probleme bei der Anerkennung von Zeugnissen geben, in denen Name oder Geburtsdatum abweichend notiert sind, oder z. B. bei einem Visumsantrag eines Ehemannes oder einer Ehefrau. An die Antragstellung schließt sich eine erste Befragung an, die mit Hilfe einer/s Dolmetscher*in durchgeführt wird. In dieser Befragung geht es um persönliche Daten und den Reiseweg. Im Anschluss prüft das Bundesamt, ob ein Dublin-Verfahren (s. o.) eingeleitet wird und infolgedessen andere Staaten gefragt werden, ob sie für das Asylverfahren zuständig sind.

Im ersten Halbjahr 2016 wurde bei rund 6 Prozent aller Antragstellenden ein Dublin-III-Verfahren eingeleitet, weniger als 0,4 Prozent wurden tatsächlich abgeschoben.

Wenn kein Dublin-III-Verfahren eingeleitet wird, oder wenn es zwar eingeleitet wird, aber nicht mit der Abschiebung endet (also die Frist abläuft), wird in einer zweiten Befragung (der Anhörung) nach der Begründung für den Asylantrag gefragt. Dort werden aber auch viele Fragen über die Familie, Schul- und Berufsausbildung, Alltagsleben usw. gestellt.

Anhörung

Die Anhörung, von den Flüchtlingen selbst meist „Interview“ genannt, ist das Herzstück des Asylverfahrens. Hier muss alles erzählt werden, was zu einem Schutz führen kann, und zwar nach Möglichkeit ausführlich, geordnet und frei von Widersprüchen.

Spätere Nachträge müssen vom BAMF nicht berücksichtigt werden.

Der Anhörung liegt ein Raster aus 42 Fragen zugrunde⁹. Diese werden allerdings je nach Person abgewandelt und Zusatzfragen gestellt. Nach einer Verfolgung wird erst relativ spät gefragt. Wichtig ist, sich nicht von den vielen Fragen „müde machen“ zu lassen, also die Verfolgung und Gründe für die Flucht, auch Gefahren bei einer Rückkehr sehr ausführlich zu schildern. Mit der Ausführlichkeit steigt aus Sicht des BAMF die Glaubwürdigkeit.

Die Antworten werden protokolliert, allerdings in der Zusammenfassung der / des Anhörer*in. Am Schluss wird zur Kontrolle das Rückdolmetschen angeboten. Davon sollten Flüchtlinge unbedingt Gebrauch machen und alles sehr sorgfältig überprüfen, korrigieren und ergänzen! Dolmetsch-Fehler werden hier allerdings kaum aufgedeckt, da bei dem Rückdolmetschen i. d. R. der gleiche Fehler wiederholt wird und deshalb nicht bemerkt werden kann. Sollte beim Dolmetschen aber vieles sehr gekürzt worden sein oder andere Fehler offenbar werden, sollten Asylsuchende dies deutlich sagen und auf eine Korrektur des Protokolls bestehen. Das Protokoll ist die wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über das Asylverfahren, – auch ggf. für spätere Beurteilungen eines Gerichts.

Da viele Menschen Schutz suchen müssen und auch in Deutschland einen Asylantrag stellen, besteht derzeit ein großer Zeitdruck in der Anhörung: Für die Anhörenden, die Dolmetscher*innen und auch für Geflüchtete. Darum wird gelegentlich gedrängt, sich kurz zu fassen und auf das Rückdolmetschen zu verzichten. Darauf sollte man sich nicht einlassen.

„Verfahrensfähig“ und „verfahrensmündig“ sind Flüchtlinge ab 18 Jahren, bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss also der Vormund den Antrag (mit-)stellen.

Kern der Tätigkeit der / des Anhörer*in ist die Durchführung der Anhörung. Manchmal wird von ihnen auch die Entscheidung über den Asylantrag gefällt. Das kann auch von anderen Personen, den sogenannten Entscheider*innen, gemacht werden. Sie prüfen, ob dieser Flüchtling durch eine staatliche, politisch motivierte, individuelle Verfolgung in eine ausweglose Situation gebracht worden ist und deshalb Anspruch auf Schutz hat. Auf diesen Punkt sollte sich der Flüchtling konzentrieren. Berichte über die Situation von Familienangehörigen, der Dorfgemeinschaft, der eigenen Gruppe oder Minderheit können das Schicksal illustrieren, führen aber nicht unmittelbar zum gewünschten Asyl oder Flüchtlingsschutz.

Andere Verfolgung, z. B. durch die Familie (drohende Zwangsheirat, dro-

⁹ Siehe Seite 30 ff.

hender sogenannter Ehrenmord) oder eine miterlebte Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einer anderen sozialen Gruppe können meistens nur zu einem Abschiebeschutz führen, wobei es vom Einzelfall abhängt, ob dieser mit der Zeit zu einem Daueraufenthalt führen kann.

Frauen, die besondere Gründe haben, können auf einer Frau als Anhörerin bzw. Entscheiderin und einer Frau als Dolmetscherin bestehen. Das ist einfacher durchzusetzen, wenn die Betroffene oder Unterstützende das rechtzeitig vorher dem BAMF ankündigen, aber auch während der Anhörung ist dies noch möglich. Dabei kann es allerdings passieren, dass ein neuer Termin für die Anhörung nach einigen Wochen festgelegt wird.

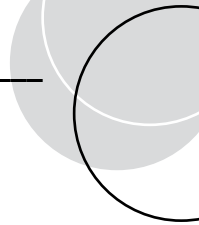
Die Anhörung findet mit Hilfe einer/s Dolmetscher*in statt. Dabei gibt es häufig Probleme mit der Verständigung zwischen Asylsuchenden und Dolmetschenden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Verständigung sehr gut klappt – und nicht nur ungefähr, weil der / die Dolmetschende z. B. aus dem Nachbarland stammt: Flüchtlinge aus dem Kaukasus (Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien) werden fast immer auf Russisch gedolmetscht, für Flüchtlinge aus dem Iran (Farsi) werden manchmal Dolmetscher*innen aus Afghanistan (Dari) bestellt und umgekehrt. Auch ist bei kurdischen Flüchtlingen nicht immer klar, ob sie besser Türkisch, Arabisch oder Kurdisch (und welchen Dialekt) sprechen. Auch Arabisch unterscheidet sich von Land zu Land erheblich. Für die Asylsuchenden besteht faktisch in der Situation der Anhörung keine Möglichkeit, eine defizitäre oder falsche Dolmetsch-Leistung festzustellen. Entdeckt er oder sie solche Fehler später, z. B. durch eine Dolmetschung des Protokolls durch eine/n andere/n Dolmetscher*in, werden entsprechende Eingaben leider oft als „gesteigertes Vorbringen“ gewertet und müssen nicht berücksichtigt werden. Es ist ratsam, die Behörde sofort in Kenntnis zu setzen, wenn Dolmetschfehler entdeckt werden.

Die meisten Flüchtlinge sind nicht ausreichend darüber informiert, welche Bedeutung diese Anhörung hat. Auch wissen sie häufig nicht, worauf es ankommt. Wer verdeckt politisch gearbeitet hat, ist es gewohnt, bei „Verhören“ keine Einzelheiten zu nennen – genau diese Details sind aber bei der Anhörung durch das Bundesamt wichtig. Viele schildern die Verhältnisse im Herkunftsland, die ein Bleiben unmöglich machten, gehen aber zu wenig auf das persönliche Schicksal ein. Manchmal schildern Frauen die Verfolgung des Ehemanns. Ihr Asylbegehren bleibt aber weitgehend chancenlos, wenn sie nicht von eigener Gefährdung und eigenen Erlebnissen berichten.

Die Entscheidung über den Asylantrag wird von der / dem Anhörer*in bzw. Entscheider*in formuliert, muss aber außerdem vom örtlichen Chef des Bundesamtes mitunterzeichnet werden. Dazu gibt dieser Leiter der Außenstelle oder die Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg interne Richtlinien heraus, in welchen Fällen anerkannt und in welchen abgelehnt wird.

Die 42 Fragen einer Anhörung

1. Sprechen Sie neben der / den angegebenen Sprache(n) noch weitere Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm / einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z. B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
6. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z. B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente z. B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland!
10. Nennen Sie bitte Familienname ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung!
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er / sie sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse und die aktuelle angeben)?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle auch die Volljährigen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)?
13. Wie lautet deren Anschrift (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb Ihres Heimatlandes leben?
16. Unterstützen Sie Ihre Verwandten in Ihrem Heimatland wirtschaftlich?
17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
18. Welche Schule(n) / Universität(en) haben Sie besucht?
19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet?
20. Welchen Beruf üben Sie in der Bundesrepublik aus?
21. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
22. Haben Sie an Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen gegen das Regime in Ihrem Heimatland teilgenommen?
23. Waren Sie schon früher mal in der Bundesrepublik Deutschland?
24. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?



25. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
26. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?
27. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!
28. Wann sind Sie in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?
29. Reisten Sie mit einem LKW in die Bundesrepublik Deutschland ein?
30. Haben Sie in einem anderen Land schon einmal einen Asylantrag gestellt?
31. Wurden Sie vielleicht in einem anderen Land erkennungsdienstlich behandelt?
32. Haben Sie Verwandte in Deutschland?
33. Waren Sie in Ihrem Heimatland in irgendeiner Art politisch betätigt?
34. Was war für Sie denn jetzt wesentlicher Anlass, warum Sie (bzw. Ihr Ehemann / Ihre Frau) das Dorf / die Stadt verlassen haben?
35. Hat Ihr(e) Partner/in Geschwister?
36. Was hat Ihr Ehemann gearbeitet? Wo haben Sie Ihren Lebensunterhalt verdient?
37. Was hat Ihre Ausreise gekostet?
38. Wo hatten Sie das Geld her?
39. Wie kamen Sie denn auf die Idee bzw. warum haben Sie Ihr Heimatland verlassen?
40. Wovon lebt Ihre Familie im Heimatland?
41. Womit hätten Sie schlimmstenfalls zu rechnen gehabt, wenn Sie in Ihrem Dorf / in Ihrer Stadt geblieben wären?
42. Haben Sie diesem Protokoll noch Wesentliches hinzuzufügen?

Begleitung zur Anhörung: „Beistand“

Grundsätzlich darf sich der Anzuhörende zur Anhörung von einer Person des Vertrauens als Beistand begleiten lassen. Dieser „Beistand“ sollte sich rechtzeitig vor der Anhörung beim BAMF anmelden (per Mail oder Fax). Dabei ist es hilfreich, sich eine entsprechende Vollmacht unterschreiben zu lassen und diese mitzuschicken. Möglicherweise muss sich der Beistand mit einem Pass ausweisen.

Die Entscheidung

Die Entscheidung ergeht immer in Abstufungen. Einzelne werden die Punkte entschieden:

- Hat die / der Antragsteller*in die „Flüchtlingseigenschaft“ oder nicht?

Wenn ja, wird entschieden:

- Bekommt sie oder er Asyl? Das wird meistens aus formellen Gründen abgelehnt: Ist er oder sie über ein anderes Land eingereist bzw. hat die Einreise nicht belegen können, wird „Asyl“ abgelehnt.
- Ist sie oder er Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, also politisch verfolgt? Wenn ja, sind die sozialen Rechte identisch mit dem „eigentlichen Asyl“.

Wenn nein, wird entschieden:

- Bekommt sie oder er „internationalen subsidiären Schutz“? Das ist eine EU-Richtlinie, nach der niemand abgelehnt werden darf, wenn nach Zurückschicken Krieg, Folter oder Todesstrafe droht, auch wenn keine individuelle politische Verfolgung vorliegt. Mittlerweile erhalten die meisten Kriegsflüchtlinge nur einen subsidiären Schutz.

Wenn nein, wird entschieden:

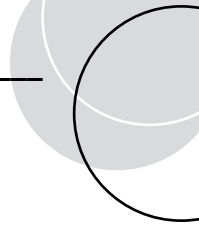
- Gibt es trotzdem einen Abschiebungsschutz, weil sonst eine Abschiebung „sehenden Auges in den Tod“ erfolgen würde? Oder gibt es einen Abschiebungsschutz aus anderen Gründen, z. B. weil eine schwere Krankheit festgestellt wurde, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann?

Wird auch das verneint, wird der Asylantrag abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht.

Familienangehörige bekommen normalerweise einen „abhängigen“ Aufenthaltsstatus, d. h. die Familie bleibt zusammen. Das gilt aber nur für Paare und minderjährige Kinder – Eltern mit einem 19-jährigen Kind werden vom Bundesamt wie eine Familie und eine erwachsene Einzelperson behandelt, auch bei einem Bleiberecht für die Eltern können Tochter bzw. Sohn alleine abgeschoben werden. Ebenso können die Eltern abgeschoben werden, wenn das 19-jährige Kind ein Bleiberecht erhält, die Eltern aber eine Ablehnung.

Ebenso gilt: Wenn Vater, Mutter oder minderjähriges Kind wegen einer Erkrankung nicht abgeschoben werden, dürfen die übrigen Familienangehörigen ebenfalls bleiben. Wird der oder die Kranke gesund (oder das Kind volljährig), müssen alle das Land verlassen.

Wird eine politische Verfolgung geschildert, die aber nicht geglaubt oder für nicht so schwerwiegend gehalten wird, wird der Asylantrag im Verwal-



tungsverfahren als „unbegründet“ abgelehnt. Dann hat der Geflüchtete zwei Wochen Zeit dagegen zu klagen. Wenn die Klage pünktlich beim Verwaltungsgericht eingeht, bekommt der Flüchtling ein Aufenthaltsrecht bis zur endgültigen Entscheidung.

Wird etwas vorgetragen, was auch bei Glaubwürdigkeit nicht zu einem Bleiberecht führen würde, wird der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Klagefrist beträgt eine Woche, die Ausreisefrist läuft aber weiter. Nach einer Woche kann trotz eingereicherter Klage die Abschiebung erfolgen. Der Flüchtling bzw. die anwaltliche Vertretung muss einen zusätzlichen „Eilantrag“ beim Gericht stellen, dass die angedrohte Abschiebung ausgesetzt wird, bis das Gericht über den Asylantrag entschieden hat.

Seit dem 1. August 2015 bekommen Flüchtlinge mit der Ablehnung „offensichtlich unbegründet“ gleichzeitig eine Einreisesperre von einem Jahr, bei einem wiederholten Antrag eine Sperre von drei Jahren. Das lässt sich nicht (mehr) durch eine freiwillige Ausreise vermeiden. Diese Einreisesperre gilt für alle Schengen-Staaten. Wenn z. B. Flüchtlinge aus den ehemaligen jugoslawischen Republiken oder Albanien befürchten, damit ihre Visumfreiheit zu verlieren, sollten sie bedenken, dass nur das rechtzeitige Zurückziehen des Asylantrages, nicht aber die freiwillige Ausreise die Reisefreiheit erhält.

Viele Flüchtlinge verstehen den Bescheid nicht und bitten Dolmetscher*innen, ihn zu übersetzen. Vor allem die Abstufungen sind für viele schwer verständlich, z. B.:

„BESCHEID

In dem Asylverfahren des / der ... ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.*
- 2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.*
- 3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.*
- 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen vor.“*

Hier wird also ein Bleiberecht über ein Abschiebungsverbot gegeben, auch wenn Asyl, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz abgelehnt werden.

Asylantrag für später in Deutschland geborene Kinder

Auch für hier geborene Kinder wird laut Gesetz ein Asylantrag gestellt. Tun die Eltern das nicht, machen es nach dem Asylverfahrensgesetz die Behörden. Einerseits legen die örtlichen Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt) Wert darauf, da die Kosten zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerber*innen vom Land erstattet werden. Andererseits kann eine Abschiebungsandrohung durch das Asylverfahren des Kindes zumindest ver-

zögert werden, wenn der Zeitpunkt der Asylantragstellung den Eltern überlassen wird. Deshalb wurde den Eltern mit dem neuen Aufenthaltsgesetz seit dem 1. Januar 2005 die Möglichkeit genommen, über einen Asylantrag für die Kinder später zu entscheiden. Die Eltern können allerdings auf die Durchführung eines Asylverfahrens für ein Baby verzichten.

So sahen die Zahlen der Asylanträge und BAMF-Entscheidungen vom Januar bis September 2016 aus:

Herkunftsland		Asylanträge	Entscheidungen							
			Flüchtlingsstatus				Subsidiärer Schutz	Ab-schie-bungs-schutz	Schutz-quote (%)	Ableh-nung
					davon: Asyl					
1	Syrien	250.554	221.022	141.904	512	74.547	436	98,1	121	4.014
2	Afghanistan	115.708	25.588	5.425	67	2.154	4.438	47,0	10.929	2.642
3	Irak	88.910	36.882	22.008	181	4.652	203	72,8	6.316	3.703
4	Iran	23.086	4.440	2.186	273	98	44	52,4	1.205	907
5	Ungeklärt	15.338	10.251	5.673	19	3.388	41	88,8	427	722
6	Pakistan	13.672	5.168	160	6	12	47	4,2	3.435	1.514
7	Eritrea	13.468	15.567	13.048	83	1.584	41	94,3	73	821
8	Albanien	14.402	31.469	9	1	62	50	0,4	25.295	6.053
9	Nigeria	10.266	1.703	49	5	17	80	8,6	787	770
10	Russische	10.225	6.575	163	9	45	88	4,5	2.158	4.121
Summe Top 10		555.629	358.665	190.625	1.156	86.559	5.468	78,8	50.746	25.267
Herkunftsländer gesamt		657.855	462.314	196.862	1.341	89.325	7.144	63,4	110.440	58.543

* z. B. Abbruch des Verfahrens, Ausreise, Dublin-III-Verfahren
(neue Zahlen siehe bei bamf.de unter Mediathek / Statistiken / Asylzahlen)

Aufenthaltstitel

Während des Asylverfahrens haben Flüchtlinge eine „Aufenthaltsgestattung“. Diese gilt so lange, bis das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist – also ein Bescheid oder ein Urteil da ist und die Frist zur Klage oder zum Einspruch (Nichtzulassungsbeschwerde) abgelaufen ist.

Anerkennung Asylberechtigung / Flüchtlingseigenschaft

Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde oder denen die Flüchtlingseigenschaft wegen drohender politischer Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben zuerkannt wurde, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und sie erhalten einen Flüchtlingepass. Die Aufenthaltserlaubnis wird, wie jede Aufenthaltserlaubnis, auf Antrag verlängert. Das BAMF kann nach drei Jahren prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Wenn es glaubt, dass die ursprünglich festgestellte Verfolgung nicht mehr existiert, z. B. weil die Regierung gestürzt wurde, kann sie ein Widerrufsverfahren einleiten und das der Ausländerbehörde mitteilen. Die Ausländerbehörde muss ihrerseits aber nicht nachfragen – wenn kein Brief vom BAMF vorliegt, wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert.

Möglich ist auch eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Diese ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Erstens:

- Man ist fünf Jahre im Besitz der Aufenthaltserlaubnis, wobei die Dauer des Asylverfahrens (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung) mitgerechnet wird. Zu dem Zeitpunkt kann es wichtig sein, dass man eine Kopie des Ankunftsnachweises aufgehoben hat.
- Man sichert den Lebensunterhalt überwiegend selbst, bei Leistungsbezug vom Jobcenter bekommt man also weniger als 50 Prozent der üblichen Leistungen. Ausnahme: Man ist krank oder behindert oder alleinerziehend oder im Rentenalter.
- Man beherrscht die deutsche Sprache mindestens auf dem Niveau A2. Ausnahme: Man ist geistig behindert.
- Man hat eine ausreichend große Wohnung für sich und die Angehörigen der eigenen (Kern-)Familie.
- Man hat Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, das weist man durch das Zertifikat vom Integrationskurs nach (Orientierungskurs). Ausnahme: Man ist geistig behindert.
- Es gibt keine Mitteilung des BAMF über ein geplantes Widerrufsverfahren.
- Man erfüllt die üblichen Bedingungen für die Niederlassungserlaubnis, hat also einen Pass, die Identität ist geklärt, es gibt keine Vorstrafen.

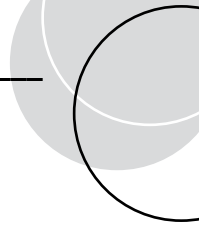
Zweitens:

- Man ist drei Jahre im Besitz der Aufenthaltserlaubnis, auch hier wird das Asylverfahren mitgerechnet.
- Man beherrscht die deutsche Sprache (mindestens CI-Zertifikat).
- Man sichert seinen Lebensunterhalt überwiegend selbst.
- Man hat eine ausreichend große Wohnung für sich und die Angehörigen der eigenen (Kern-)Familie.
- Man hat Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, das weist man durch das Zertifikat vom Integrationskurs nach (Orientierungskurs). Ausnahme: Man ist geistig behindert.
- Es gibt keine Mitteilung des BAMF über ein geplantes Widerrufsverfahren.
- Man erfüllt die üblichen Bedingungen für die Niederlassungserlaubnis, hat also einen Pass, die Identität ist geklärt, es gibt keine Vorstrafen.

Im zweiten Fall erlaubt das Gesetz keine Ausnahmen; kranke oder alte Personen können diese vorzeitige Niederlassungserlaubnis nicht erhalten. Wurde ein „subsidiärer Schutz“ gegeben, erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis erst einmal für ein Jahr, aber sie müssen einen nationalen Pass haben oder beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis gibt einem alle sozialen Rechte wie eine Anerkennung, auch der erleichterte Familiennachzug innerhalb von drei Monaten ist möglich. Allerdings wurde das Recht auf Familiennachzug im März 2016 für zwei Jahre „ausgesetzt“, der Visumantrag wird also erst im März 2018 bearbeitet. Härtefallanträge sind möglich, aber nach aller Erfahrung nur für Wenige aussichtsreich.

Auch diese Aufenthaltserlaubnis kann nach einem Jahr für zwei Jahre verlängert werden, wenn das Bundesamt nicht widerspricht.

Wurde ein Abschiebungshindernis wegen einer Erkrankung festgestellt, das ist häufig eine psychische Erkrankung aufgrund erlittener Folter und Verfolgung, wird nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis gegeben, zunächst für drei bis zu zwölf Monate. Diese wird von der Ausländerbehörde bei Bedarf, wenn also die Erkrankung noch besteht, verlängert. Hier ist es regional sehr unterschiedlich, nach welcher Zeit der Aufenthalt „verfestigt“ werden kann. Nach fünf Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden, wenn alle Bedingungen dafür erfüllt werden. Dazu gehört aber, dass 60 Monate lang Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt worden sind, was nur bei einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit erfüllt werden kann.



Ablehnung

Auf die Ablehnung eines Asylantrages folgt immer die Aufforderung Deutschland zu verlassen. Meistens wird dafür eine Frist von einer bis vier Wochen gesetzt. Nur wenn „Abschiebungshindernisse“ festgestellt worden sind, darf man trotz der Abschiebungsandrohung bleiben. Die Ausreise aus Deutschland darf, wenn es nach den deutschen Behörden geht, in jedes beliebige Land erfolgen. Problem für die meisten Flüchtlinge ist allerdings, dass sie für die Weiterreise (oder Weiterflucht) ein Visum benötigen, das sie als abgelehnte Asylbewerber*innen nur in Ausnahmefällen bekommen können.

Viele abgelehnte Asylbewerber*innen reisen tatsächlich nach der Aufforderung aus. Denn eine selbstorganisierte Rückkehr in ihr Herkunftsland ist eine gute Möglichkeit, nicht die Aufmerksamkeit der Heimatbehörden zu erregen und nicht gleich eine neue Verfolgung auszulösen. In vielen Ländern sind Grenzübergänge für Busse und Autos nicht mit Computern ausgerüstet, so dass eigene Staatsangehörige mit gültigen Papieren dort unauffällig einreisen können.

Nach einer Ablehnung ihres Asylantrags als „unbegründet“ behalten Flüchtlinge die Aufenthaltsgestattung, wenn sie rechtzeitig gegen den BAMF-Bescheid geklagt haben. Verlieren sie die Klage, bekommen sie eine Duldung.

Nach einer Ablehnung „offensichtlich unbegründet“ bekommen Flüchtlinge eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist oder ein Gericht nach eingereichter Klage einem Eilantrag stattgegeben hat, die Abschiebung bis zur Entscheidung auszusetzen.

Die Duldung gilt bis zur Ausreise – und nicht bis zum Datum, das in der Duldung steht. Dabei ist es egal, ob diese selbst organisiert wird oder in Form einer Abschiebung erfolgt.

Bevor das Datum in der Duldung erreicht ist, muss ein Termin bei der Ausländerbehörde gemacht werden, um die Duldung zu verlängern.

Abschiebung

Eine Abschiebung wird erst eingeleitet, wenn die gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Die Abschiebung setzt voraus, dass eine Reiseverbindung besteht und gültige Reisedokumente vorliegen.

Eine Abschiebung bedeutet immer, dass auch eine „Wiedereinreisesperre“ verhängt wird, die europaweit (Schengen-Staaten) gilt. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, wird die Einreisesperre für ein Jahr verhängt, ohne dass abgewartet wird, ob die Abgelehnten freiwillig ausreisen oder abgeschoben werden.

Wenn der / die Abgeschobene irgendwann wieder ein Visum zur Einrei-

se in ein europäisches Land beantragen will, muss sie / er erst auf das Ab-
 laufen der Sperrfrist warten. Nach einer Abschiebung wartet hier auch die
 Rechnung für die Kosten der aufenthaltsbeendenden Behördenmaßnahmen
 (ggf. auch die Kosten der erfolgten Abschiebungshaft) und der Abschiebung.
 Da die Ausländerbehörden für Abschiebungen meistens Linienflüge buchen,
 sind diese Rechnungen sehr hoch. Die Rechnung muss bezahlt werden, be-
 vor ein Visum erteilt wird. Aber auch wenn die Wiedereinreisesperre abge-
 laufen ist, braucht man einen guten Grund, um ein Visum zu bekommen.

Wenn eine Abschiebung angeordnet ist, sie aber z. B. wegen fehlender Pa-
 piere nicht durchgeführt werden kann, bekommen die Betroffenen eine
 „Duldung“. Dieses Papier zeigt an, dass kein Aufenthaltsrecht besteht, eine
 Abschiebung aber im Moment nicht möglich ist. Wenn die Hinderungs-
 gründe wegfallen, kann die Abschiebung sofort stattfinden, unabhängig da-
 von, für welchen Zeitraum die Duldung ausgestellt wurde. Hier wird –
 durch ein zusätzliches Schreiben – unterschieden, ob die / der abgelehnte
 Asylbewerber*in für die Abschiebungshindernisse selbst verantwortlich ist
 oder objektive Umstände. Wird die / der Flüchtling selbst verantwortlich
 gemacht, weil sie / er z. B. falsche Angaben zur eigenen Person macht, darf
 sie / er nicht arbeiten und die Sozialleistungen können auf ein Mindestmaß ge-
 kürzt werden. Herrscht im Herkunftsland aber Krieg, so dass der Flugver-
 kehr eingestellt wurde, können Leistungen nicht gekürzt werden und es kann,
 während der Laufzeit der Duldung, eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Mit der Durchführung der Abschiebung beauftragt die Ausländerbehörde
 i. d. R. das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ in Neumünster. Die-
 ses bemüht sich um die Personalpapiere und bucht Flüge. Die Betroffenen
 werden häufig kurz vor der Ausreise aufgefordert, die Wohnung aufzugeben
 und wieder in die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige, das sogenannte
 Ausreisezentrum in Boostedt zu ziehen. Wer freiwillig ausreisen will, aber
 keine Personalpapiere hat, kann auch die Unterstützung des Landesamtes in
 Anspruch nehmen. Jugendliche erhalten i. d. R. eine Duldung, bis sie 18 Jah-
 re alt sind. Ist dann die Ausreise oder Abschiebung möglich, muss die Aus-
 länderbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen umsetzen.

Der Termin der Abschiebung ins (angenommene) Herkunftsland oder in ein
 zur Aufnahme bereites Drittland darf laut Bundesgesetz durch die Behörden
 nicht mehr angekündigt werden.

Die Abschiebung kann jederzeit erfolgen, wenn sie vorher angedroht wur-
 de (z. B. in der Ablehnung des Asylantrags) und danach weniger als ein Jahr
 vergangen ist. Da viele solch eine Androhung „verdrängen“, kommt es Be-
 troffenen nicht selten so vor, sie wären am frühen Morgen von der Polizei
 „überrascht“ und ohne Ankündigung zum Flughafen gebracht worden. Des-
 halb ist es für Unterstützer*innen besonders wichtig, darauf zu achten, dass

alle Behördenbriefe gelesen, geordnet und aufgehoben werden. Eine Abschiebung kommt selten „überraschend“ für diejenigen, die gut informiert sind.

Während das Asylverfahren läuft, kann die Übersetzung von Zeugnissen mit Hilfe der Agentur für Arbeit beauftragt werden. Auch mit der Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem vergleichbaren Abschluss in Deutschland muss nicht gewartet werden, bis es eine Arbeitserlaubnis gibt.

Exkurs: Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsbedarf

Viele Flüchtlinge brauchen Dolmetscher*innen beim Anwalt, bei der Ausländerbehörde oder bei der Beratungsstelle, können diese aber meistens für ihre Leistungen nicht bezahlen. Die Kosten können allerdings beim Sozialamt oder beim Jobcenter beantragt werden. Werden sie übernommen, müssen die Behörden nach dem Landesverwaltungsgesetz die Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen nach dem Tarif des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) bezahlen.

Wenn sie allerdings nach einer Anerkennung mit einem Bleiberecht arbeiten dürfen, die Jugendlichen weiterführende Schulen besuchen oder eine Ausbildung beginnen, sind häufig auch Dokumente (Schulzeugnisse, Diplome etc.) zu übersetzen. Das dürfen nur ermächtigte Übersetzer*innen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen (Kunden nennen das meistens „Beglaubigung“ oder „Stempel“). Üblich sind hier Preise ab 1 Euro pro Zeile, der gesetzliche Preis liegt bei 2 Euro pro Zeile. Die meisten Übersetzer*innen verlangen als Mindestpreis eine „Auftragspauschale“ von 20 bis 40 Euro (Gesetz: mindestens 15 Euro). Allerdings ist es auch üblich, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Auftraggeber*innen zu berücksichtigen.

Rechte und Pflichten

Folgende Rechte und Pflichten gelten für Menschen mit jeweiligem Aufenthalt (Gestattung, Asylberechtigung / Flüchtlingsanerkennung, Internationaler / Nationaler Subsidiärer Schutz, Duldung):

Gestattung (Asylverfahren läuft) (§ 55 AsylVfG):

- Wohnverpflichtung
- Arbeitsverbot für 3 Monate, bei längerem Aufenthalt in der EAE bis zu 6 Monaten, danach für 44 Monate (4. bis 48. Monat des Aufenthalts) ist die Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Es findet eine

Prüfung der Arbeitsbedingungen statt. Die Vorrangprüfung (= Stellensuche, dann Antrag auf Erlaubnis, dann Vorrangprüfung) ist für alle Bezirke der Agentur für Arbeit in Schleswig-Holstein ab August 2016 für drei Jahre „ausgesetzt“ (nicht abgeschafft) worden. Im Anschluss wird die Vorrangprüfung bis zum 48. Monat gültig sein.

- Berufsausbildung nach 3 Monaten ohne Zustimmung möglich.
- Asylbewerberleistungen als Geldleistungen (auch Sachleistungen möglich), medizinische Notfallversorgung, 143 Euro „Taschengeld“ (Alleinstehende in der Erstaufnahmeeinrichtung), (mit der Gesetzesänderung im Oktober 2015 ist es möglich, überhaupt kein Bargeld, sondern nur „Sachleistungen“ zu geben. Das wollte Schleswig-Holstein in der 18. Legislaturperiode aber nicht anwenden.)
- Recht auf Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, U1-U9 für Kinder.

Asylberechtigung (§ 60.1 und § 25.1 AufenthG) / Flüchtlingsanerkennung (§ 60.1 und § 25.2, 1. Alternative AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre.
- Freie Wohnsitznahme in Schleswig-Holstein (für alle: für die ersten drei Jahre im Bundesland des Asylverfahrens).
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Sozialleistungen, Recht und Pflicht zum Integrationskurs.
- Vereinfachter Familiennachzug möglich (3 Monate nach Erhalt des Bleiberechtes Zeit für den Antrag – sonst muss Wohnraum und die Versorgung selbst gesichert werden. Nur Kernfamilie!).
- Nach drei oder fünf Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet)

(Internationaler) Subsidiärer Schutz (§ 25.2, 2. Alternative AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahre (verlängerbar, soll danach um zwei Jahre verlängert werden).
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Sozialleistungen, Recht und Pflicht zum Integrationskurs.
- Vereinfachter Familiennachzug möglich (ausgesetzt bis März 2018, dann drei Monate Zeit für den Antrag – sonst muss Wohnraum und die Versorgung selbst gesichert werden, nur Kernfamilie!).
- Nach fünf Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich.
- Wohnverpflichtung.

Nationaler subsidiärer Schutz (§ 60.2-4 und § 25.2 AufenthG; § 4 AsylVfG) / Abschiebungsverbot (§ 60.5, 7 und § 25.3 AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (verlängerbar)
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt nach drei Jahren Aufenthalt, vorher nach Erlaubnis der Ausländerbehörde.
- Keine Erleichterungen beim Recht auf Familiennachzug – erst möglich, wenn Lebensunterhalt für alle inkl. ausreichender Wohnung auf Dauer gesichert werden kann.
- Sozialleistungen, Integrationskurs ggf. möglich, kein Rechtsanspruch.
- Nach fünf Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich.
- Wohnverpflichtung bleibt, Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot erlaubt.

Duldung (Aussetzung der Abschiebung § 60a AufenthG):

- Keine Aufenthaltserlaubnis!
- Wohnverpflichtung, es kann eine Residenzpflicht verhängt werden.
- Nach 3 Monaten (bei längerem Aufenthalt in der EAE: nach 6 Monaten) Arbeitsverbot: erlaubnispflichtiger Zugang zu Arbeit, Ausbildung möglich.
- Nach 4 Jahren: Arbeitserlaubnis ohne Prüfung der Arbeitsstelle möglich.
- Arbeitsverbote können ausgesprochen werden!
- Asylbewerberleistungen für 15 Monate, danach Leistungen in Höhe Arbeitslosengeld II.
- „Offensichtlich unbegründet“: Einreisesperre (1 Jahr), 1 Woche Klagefrist ohne aufschiebende Wirkung, „unbegründet“ zwei Wochen Klagefrist mit aufschiebender Wirkung.

Die Klage

Verwaltungsgericht (I. Instanz)

Für die Klage gegen eine Entscheidung des BAMF ist das Verwaltungsgericht (VG) des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für Schleswig-Holstein ist dies das Verwaltungsgericht Schleswig. Die verschiedenen Kammern haben die Herkunftsgebiete unter sich aufgeteilt, die Wartezeiten bis zu einem Prozesstermin sind sehr unterschiedlich. I. d. R. werden verschiedene Asylverfahren von Angehörigen einer Familie in einer mündlichen Verhandlung zusammengefasst. Ehepaare betreiben meistens ein Verfahren, haben aber

zwei Anhörungsprotokolle und möglicherweise zwei verschiedene Entscheidungen. Die Verfahren können jederzeit getrennt werden. Sind die Familienangehörigen zu verschiedenen Zeiten gekommen, betreiben sie i. d. R. zwei verschiedene Verfahren, die aber in einer Gerichtsverhandlung verhandelt werden können.

Die Klage sollte für den betroffenen Flüchtling von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt eingereicht und begründet werden. Es gibt vom Gericht aus zwar keinen Anwaltszwang, aber wenn Formfehler gemacht werden, wird die Klage abgewiesen. Alleine die Pflicht, die Begründung der Klage auf Deutsch innerhalb von vier Wochen (bei Eilanträgen innerhalb einer Woche) einzureichen, macht eine Klage durch den Flüchtling alleine ohne qualifizierte Unterstützung mindestens durch eine Verfahrensberatungsstelle oder durch Personen, die Erfahrung in der Formulierung von Asyl-Klageschriften haben, nahezu chancenlos. Richter*innen erlauben unterschiedlich großzügig das Nachreichen von Begründungen und Material dazu. Beim Flüchtlingsrat SH liegen Informationen über relevante Beratungsstellen und im Asyl- und Aufenthaltsrecht tätige Rechtsanwält*innen vor.¹⁰

Das Verfahren wird auf die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichtes übertragen, dort übernimmt es ein/e Einzelrichter*in. Das Bundesamt als Prozessgegner tritt i. d. R. vor der Gerichtsverhandlung nicht in Erscheinung.

Die Verhandlung ist öffentlich und findet mit einer/m Dolmetscher*in statt. Allerdings kommt selten Publikum, manchmal werden Asylbewerber*innen von Freunden begleitet.

Oft sagt die / der Richter*in am Ende der ein- bis zweistündigen Verhandlung, wie das Urteil ausfällt, ansonsten bekommt man am nächsten Morgen oder innerhalb von zwei Wochen eine Information von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts. Bis das schriftliche Urteil kommt, können allerdings bis zu sechs Monate vergehen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig bestellt Dolmetscher*innen und bezahlt nach dem Justizvergütungsgesetz bzw. schließt mit den Dolmetscher*innen eine Vereinbarung über einen niedrigeren Preis.

Oberverwaltungsgericht / 2. Instanz

Nur Fälle von „grundsätzlicher Bedeutung“ können vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) nochmals verhandelt werden. Für die meisten Flüchtlinge ist das Verfahren daher nach der 1. Instanz bereits zu Ende.

Eine Revision ist nur möglich, wenn klare Fehler im Verfahren nachgewiesen

¹⁰ Diese sind zu finden unter: <http://www.frsh.de/fluechtlingsrat/mbsh-beratungsstelle>

werden. Dann weist das Oberverwaltungsgericht das Verwaltungsgericht an, das Verfahren vor einer anderen Kammer zu wiederholen.

Eine Berufung ist nur möglich, wenn es um eine Entscheidung von „grundsätzlicher Bedeutung“ geht, wenn also im Urteil Feststellungen getroffen werden, die für eine Vielzahl von Flüchtlingen gelten oder die von der gängigen Rechtsprechung des Gerichtes abweichen.

Einen Revisionsantrag oder Antrag auf Zulassung der Berufung (bzw. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung) können grundsätzlich der Flüchtling und das Bundesamt stellen. Es gilt eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Urteils, in dieser Zeit muss der Antrag beim Gericht eingehen. Die übrigen Prozessteilnehmer*innen erfahren vom Gericht erst nach drei oder vier Wochen, ob ein solcher Antrag eingegangen ist.

Erst wenn die Frist verstrichen ist, wird das Urteil „rechtskräftig“.

TIPP: Zugucken hilft als Vorbereitung!

Jedes Verwaltungsgericht hat einen „Geschäftsverteilungsplan“, in dem die Zuständigkeiten der Kammern für das laufende Kalenderjahr aufgelistet sind. Außerdem gibt es eine Liste der Telefonnummern der Geschäftsstellen. Hier lässt sich nach „Verhandlungstagen“ der Kammer fragen, an denen die öffentlichen Verhandlungen besucht werden können. Wer Flüchtlinge unterstützen will oder wem selbst eine Verhandlung bevorsteht, kann sich hier oft drei bis sechs Verhandlungen nacheinander ansehen und bekommt so ein besseres Gefühl dafür, was beim Verwaltungsgericht passiert.

Abschiebungshaft / Ausreisegewahrsam

Abschiebungshaft wird beantragt, wenn sich die / der Ausländer*in illegal in Deutschland aufhält oder der Verdacht besteht, sie / er wolle sich der Abschiebung entziehen. Das wird insbesondere angenommen, wenn frühere Abschiebeversuche gescheitert sind bzw. die Betroffenen schon mal untergetaucht waren.

Der Haftbefehl wird beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Er muss sofort nach der Festnahme beantragt werden. Der Haftbefehl wird normalerweise für zwei oder drei Monate ausgestellt. Dabei muss die / der Festgenommene gehört werden, sie / er kann auch eine „Vertrauensperson“ benennen. Diese „Vertrauensperson“ muss dann alle Beschlüsse des Amtsgerichts, zunächst also das Protokoll der Anhörung und den Haftbefehl, zugestellt bekommen und hat das Recht, selbständig Beschwerden einzureichen.

Für die i. d. R. sehr kurze Verhandlung über den Haftbefehl wird meistens ein/e Dolmetscher*in hinzugezogen, und zwar vom zuständigen Amtsgericht.

Die Haft für Abschiebehäftlinge aus Schleswig-Holstein wird in Amtshilfe in anderen Bundesländern vollzogen, da zum 3. November 2014 die bis dato eigene Haftanstalt in Rendsburg geschlossen wurde.

Kurz vor der Schließung der Abschiebehäft in Rendsburg verließen Abschiebehäftlinge das Gefängnis so:

- Rückschiebung in ein Drittland: 162 (63,78 %) (v. a. Skandinavien)
- Abschiebung ins Herkunftsland: 19 (7,48 %)
- Entlassungen: 65 (25,59 %)
- Verlegung: 8 (3,15 %)

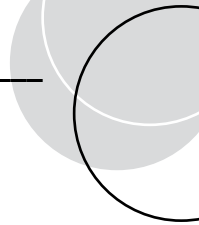
Zum 1. August 2015 wurde im Gesetz, im Oktober 2016 dann auch in der Realität zusätzlich das Ausreisegewahrsam eingeführt: Die Polizei darf diejenigen, die abgeschoben werden sollen, bis zu vier Tage vor der Abschiebung in Gewahrsam nehmen, für Schleswig-Holstein stehen in der entsprechenden Einrichtung beim Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel fünf Plätze bereit.

Ausreisezentrum Boostedt

Seit Anfang 2017 wurde die „Landesunterkunft für Ausreisepflichtige“ (LUK-A) mit 2.000 vorhandenen Plätzen in der EAE-Kaserne in Boostedt im Kreis Segeberg in Betrieb genommen. Diese ist keine eigenständige EAE, sondern wird als Außenstelle von Neumünster betrieben.

Der Flüchtlingsrat SH hat im Vorfeld ausführlich Stellung zu diesem „Ausreisezentrum“ bezogen.¹¹ Die zentralisierte und durch Sanktionen begleitete Zwangsunterbringung von Ausreisepflichtigen in spezifizierten Einrichtungen wird aus unserer Sicht ausdrücklich abgelehnt. Auf Männer, Frauen und minderjährige Kinder kann im Ausreisezentrum eine weitgehend unbefristete Unterbringung, die monatelang andauern kann, zukommen. Für Personen, deren Ausreisepflicht letztendlich nicht durchsetzbar ist, bedeutet eine Wohnverpflichtung ein Unterlaufen der Integrationsleistungen wie bspw. Bildungs- und Arbeitsmarktintegration, die vorher erworben wurden. Ebenso ist für schulpflichtige Kinder keine Integration in Regelschulen vor Ort vorgesehen, sondern eine Versorgung durch ein kaserneninternes Beschulungsprovisorium. Abgesehen von den desintegrativen Konsequenzen lehnt der Flüchtlingsrat SH die zwangsweise Unterbringung von Familien oder die im Zuge solcherart zwangsweise Unterbringung von einzelnen Erwachsenen einhergehenden Familientrennungen grundsätzlich ab.

¹¹ Nähere Informationen siehe: <https://www.frsh.de/artikel/erlass-klarstellung-zum-ausreisezentrum-boostedt>



Asylfolgeantrag

Für Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, ist es jederzeit möglich, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Das ist allerdings kein „Zweiter Asylantrag“, mit dem man nochmal versucht, mit seiner Schilderung und seinen Argumenten durchzudringen. Beim Folgeantrag müssen Gefahr und Verfolgung nicht nur glaubhaft gemacht, sondern belegt werden und es werden ausschließlich Gründe aus den letzten drei Monaten berücksichtigt.

Folgende Gründe aus den letzten drei Monaten könnten zu einem positiven Ergebnis führen:

- **Neue Bedrohungen im Herkunftsland:** Das kann ein aktueller Regierungswechsel sein, aber auch ein neu ausgebrochener Krieg. Im Sommer 2014 konnte das plötzliche Auftreten des Islamische Staats (IS) in Syrien und Irak als „Verfolger“ einen solchen Antrag begründen.
- **Neue Rechtsprechung:** Wenn mit Urteil eines höheren Gerichtes (Bundesverwaltungsgericht, Europäischer Gerichtshof) die bisherige Rechtsprechungspraxis verändert wird, die zur eigenen Ablehnung geführt hatte, ist ein Asylfolgeantrag sinnvoll.
- **Neue Beweise:** Wenn der eigene Asylantrag abgelehnt wurde, weil einem nicht geglaubt wurde, kann man mit neu aufgetauchten Beweisen oder Zeugen einen Folgeantrag begründen. Es muss aber nachvollziehbar begründet werden, warum die Beweise oder Zeugen beim ersten Antrag nicht vorhanden oder nicht bekannt waren.
- **Neue Fähigkeit, das Geschehene zu schildern:** Wenn Flüchtlinge durch die Verfolgung schwer traumatisiert sind und das Geschehene, z. B. die erlittene Folter nicht schildern konnten, ist es möglich, dass sie durch entsprechende Fortschritte im Rahmen einer Psychotherapie inzwischen in die Lage versetzt worden sind, ihre Verfolgung zu erzählen. Hier ist ein Gutachten der / des Therapeut*in wichtig, in dem bestätigt wird, dass diese „Sprechfähigkeit“ erst in den letzten Wochen hergestellt werden konnte.
- Eine Gesetzesänderung in Deutschland.
- Neue Lagebeschreibung von Auswärtigem Amt oder UN-Organisationen zur Verfolgungs- oder Kriegssituation im Herkunftsland.

Sobald diese neuen Gründe „zur Kenntnis gelangt“ sind, muss der Asylantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Wichtig: Seit dem 1. Januar 2005 kann eine politische Betätigung hier in Deutschland „in der Regel“ nicht mehr zur Anerkennung eines Folgeantrages führen. Wer also hier z. B. vor der Botschaft gegen die Politik der Regierung demonstriert, sollte wissen, dass ein Asylfolgeantrag wenig Aussicht hat. Es ist in einem solchen Fall wichtig, sich sehr genau mit Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu beraten.

Ein Folgeantrag muss schriftlich gestellt und persönlich eingereicht werden (nicht per Post). Das übliche Verfahren ist, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt den Antrag mit einer kompletten Begründung formuliert (die Vorformulierung kann auch ein/e Berater*in übernehmen). Die Begründung muss faktisch die Anhörung ersetzen, also auf alle möglichen Fragestellungen zur Begründung eingehen. Dieser Schriftsatz wird dann vom Flüchtling persönlich beim Bundesamt abgegeben, wobei immer die Niederlassung zuständig ist, die den ersten Antrag bearbeitet hat. Eine Anhörung zum Asylfolgeantrag ist nicht üblich, aber möglich.

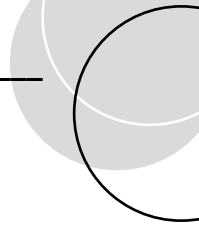
„Residenzpflicht“ (Einschränkung der Bewegungsfreiheit)

Der Aufenthalt von Asylbewerber*innen ist bei der Unterbringung in der Erstaufnahme in Neumünster, Boostedt, Rendsburg oder Glückstadt auf das Gebiet der Gebietskörperschaft beschränkt, also auf das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Neumünster, die Kreise Segeberg, Steinburg oder Rendsburg-Eckernförde. Nach der Verteilung ist die Wohnsitznahme auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt beschränkt, innerhalb Deutschlands darf man aber frei verreisen. Man sollte immer Vorsorge treffen, um die eigene Post täglich im Blick zu behalten, denn Anhörungstermine können sehr kurzfristig angekündigt werden. Wird ein Anhörungstermin aufgrund von Urlaub o.ä. verpasst, kann das Asylverfahren eingestellt werden.

Auch nach der Ablehnung eines Asylantrags und Erteilung einer Duldung bleibt der Aufenthalt normalerweise auf Schleswig-Holstein beschränkt, kann aber auch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt beschränkt werden. Auch hier ist es möglich, sich kurzfristig an anderen Orten – im gesamten Bundesgebiet – aufzuhalten.

Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE), in der der Aufenthalt auf Neumünster oder den Kreis der EAE beschränkt ist, müssen Erlaubnisse bei der Ausländerbehörde geholt werden, um den Bereich verlassen zu dürfen. Termine bei Gerichten und bei Behörden dürfen ohne Erlaubnis wahrgenommen werden. Besuche bei Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten, bei Beratungsstellen oder beim UNHCR sollen „unverzüglich“ erlaubt werden. Ansonsten kann die Erlaubnis zum Verlassen des Landes (oder Kreises) „aus zwingenden Gründen“ gegeben werden, wenn die Verweigerung eine „unbillige Härte“ bedeutet.

Davon unberührt bleibt die Wohnsitzauflage, nach der sich Asylsuchende ihren Wohnort i. d. R. nicht selbst aussuchen dürfen.



Sozialhilfe / Asylbewerberleistungsgesetz

Flüchtlinge im Asylverfahren haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, sondern nur auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Seit Sommer 2012 entspricht das auf Geheiß des Bundesverfassungsgerichtes fast dem Hartz-IV-Satz, die Leistungen sind in den letzten Monaten leider wieder etwas gekürzt worden.

Leistungen nach dem AsylbLG sind in den Landesunterkünften Sachleistungen: Unterbringung, Essen, Kleidung und Möbel werden insgesamt als Sachleistungen gestellt, nur ein Taschengeld von etwas über 25 Euro pro Woche (135 Euro im Monat bei Alleinstehenden) wird bar ausgezahlt. Ehepartner*innen bekommen je 122 Euro, Kinder 76 bis 83 Euro (Sätze für 2016), in der EAE in Neumünster in zwei Raten im Monat. Laut Gesetz ist es in der EAE möglich, kein Bargeld und nur Sachleistungen auszugeben. Aufgrund des hohen Aufwandes bei der Erstellung und Verteilung von Gutscheinen möchte Schleswig-Holstein bei der Regelung bleiben, das „Taschengeld“ in Form von Bargeld auszusahlen.

Nach der Verteilung in die Kreise bzw. die kreisfreie Stadt gibt es meistens die monatlichen Leistungen (Alleinstehende: 354 Euro – in Bedarfsgemeinschaften entsprechend weniger) als Bargeld oder Barscheck, allerdings wird bei Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht sind, eine Pauschale für Strom und Wasser abgezogen. Die frühere Regelung, wonach der Bedarf an Kleidung, Möbel, Ernährung und Mitteln der Gesundheitspflege grundsätzlich durch Sachleistungen (in Form von Bezugscheinen für Kleiderkammern und Möbellager, Gutscheinen für Elektrogeräte etc.) gedeckt werden, gilt nur noch für die EAE in Neumünster und ihren Außenstellen. Nach der Weiterverteilung ist grundsätzlich Bargeld auszuzahlen, es sei denn es ist „nach den Umständen“ erforderlich. Ein solches Erfordernis muss im Einzelfall vom Sozialamt nachvollziehbar begründet werden.

Anspruch auf Leistungen in Höhe der Sozialhilfe (seit 01.01.2016: 404 Euro im Monat) besteht erst nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde. Es kommt dabei allein auf die Dauer des Aufenthaltes an und nicht mehr auf die Dauer des Grundleistungsbezugs. Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder des Bezugs anderer Grundsicherungsleistungen werden somit mitgerechnet und kurzfristige Auslandsaufenthalte führen nicht zum Neustart der Wartefrist. Wer aber die Dauer des Aufenthalts „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat“ bekommt auch nach 15 Monaten keine Sozialhilfe, sondern bleibt bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ein Rechtsmissbrauch liegt nicht allein dadurch vor, dass die oder der Betroffene nicht freiwillig ausreist, obwohl sie oder er ausreisepflichtig ist.

Flüchtlinge mit Gestattung oder Duldung haben drei Monate (bei längerem Verbleib in der EAE: sechs Monate) ein generelles Arbeitsverbot, danach können sie eine Arbeitserlaubnis beantragen. Sie haben allerdings gesetzlich vom 4. bis 15. Monat des Aufenthalts nur einen „nachrangigen Arbeitsmarktzugang“, müssen also eine Arbeitserlaubnis für eine angebotene spezielle Arbeitsstelle beantragen. Diese Regelung ist seit August 2016 für drei Jahre „ausgesetzt“, nicht abgeschafft, gilt aber in Schleswig-Holstein in diesen drei Jahren nicht. Ab dem 16. Monat benötigen sie eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde, die aber nur die Arbeitsbedingungen überprüft. Nach 48 Monaten Aufenthalt haben sie für jede Art von Beschäftigung einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach zwölf Monaten der Beschäftigung gibt es einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld I.

Wer ausreisepflichtig ist, bekommt dann (weiterhin oder wieder) nur Asylbewerberleistungen und keine Sozialhilfe. Das gilt für alle, nicht nur die, die mal einen Asylantrag gestellt haben. Ausreisepflichtig sind alle Menschen ohne Aufenthaltsrecht, Ehepartner*innen gescheiterter Ehen, exmatrikulierte Student*innen, Au-Pairs nach Ende des Vertrags oder nach einer Kündigung usw.

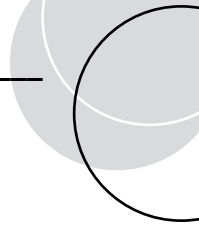
Das ehemalige Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration) in Schleswig-Holstein hat am 02.08.2013 einen Erlass¹² veröffentlicht, in dem die Ausländerbehörden gebeten werden, die Vorschrift des § 1a des AsylbLG nicht anzuwenden. Entsprechend sollen die Leistungen auch bei der Angabe einer falschen Identität oder anderen Handlungen, die eine Abschiebung verzögern oder verhindern kann, nicht gekürzt werden. Ob sich alle Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein an diesen Erlass halten und keine Leistungskürzungen vornehmen, ist leider aktuell nicht bekannt.

Gesundheit / ärztliche Versorgung

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht, hat auf die soziale und auch auf die ärztliche Versorgung nur einen eingeschränkten Anspruch. Behandelt werden nach der Intention des Gesetzes nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände. An diesen einschränkenden Regelungen zur Gesundheitsversorgung hat sich bei den Änderungen des AsylbLG 2015 und 2016 nichts geändert. In § 2 des AsylbLG ist diese Einschränkung nicht enthalten. Nach 15 Monaten werden die höheren Leistungen analog der Sozialhilfe ausgezahlt und die „normale“ medizinische Versorgung ist möglich.

Die Abgrenzung zwischen akuten und chronischen Krankheiten ist nicht ein-

¹² Siehe: <https://www.frsh.de/artikel/durchfuehrung-des-asylberleistungsgesetzes>



fach und hängt häufig vom guten Willen und einer sachdienlichen Formulierung durch den behandelnden Arzt ab. Das Sozialamt kann allerdings jederzeit das Gesundheitsamt (Amtsarzt) mit einer Überprüfung ärztlicher Atteste oder Gutachten beauftragen und ein Zweitgutachten erstellen lassen. Bei größeren Zahnbehandlungen ist das an vielen Orten üblich. Generell ist es schwerer, die Erhaltung von Zähnen durchzusetzen, wenn das Ziehen von Zähnen billiger ist. Auch ist es bisweilen schwer, Hilfsmittel wie Prothesen, einen Rollstuhl, eine Brille, einen Blindenstock etc. zu bekommen.

Schwangere haben einen Anspruch auf Leistungen ähnlich wie Deutsche, also auf Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen im Labor, die vollen Entbindungskosten und ärztliche Versorgung bis zum 6. Tag nach der Geburt. Allerdings besteht kein Anspruch auf Entbindungsgeld und Mutterschaftsgeld. Sie sollten rechtzeitig, also sobald die Schwangerschaft bekannt ist, über eine Beratungsstelle Kontakt mit der Stiftung „Mutter und Kind“ aufnehmen, die besondere Hilfen geben kann.

Nach § 6 des AsylbLG gibt es aber auch „sonstige Leistungen“, die jeweils einzeln beantragt werden müssen:

- Dolmetscher*innen- bzw. Sprachmittlungskosten als Teil der Krankenhilfe (nach einem Erlass der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2004 nur, wenn es gar nicht anders geht),
- Kosten, die notwendig mit der Wahrnehmung des religiösen Existenzminimums entstehen, z. B. Kosten der männlichen Beschneidung,
- Hilfe zur Familienplanung: Verhütungsmittel, im Ausnahmefall auch Sterilisation und Kosten für die AIDS-Vorsorge.

Wichtig ist, dass diese Leistungen immer vor der Inanspruchnahme beantragt und genehmigt werden müssen. Den Antrag z. B. auf Übernahme von Dolmetsch-Kosten für einen Arztbesuch muss immer die / der Betroffene stellen, also der Flüchtling selbst unterschreiben. Möglicherweise kann das mit Hilfe einer Beratungsstelle, des Arztes / der Ärztin oder anderer Unterstützer*innen geschehen. Wenn das Sozialamt die Übernahme von Dolmetsch-Kosten bewilligt, entscheidet auch das Sozialamt, welche/r Dolmetscher*in beauftragt wird. Der Flüchtling selbst, die Beratungsstelle oder die Ärztin / der Arzt kann sicherlich einen Vorschlag machen.

Auch im AsylbLG sind bestimmte Vorsorgeuntersuchungen (Krebsvorsorge u. a.) möglich und werden bezahlt. Für Kinder gibt es im Alter von 0 bis 6 Jahren insgesamt neun Vorsorgeuntersuchungen, die bezahlt werden. Sie heißen U1 bis U9. Dazu gibt es eine weitere Untersuchung nach dem 10. Geburtstag. Die Teilnahme wird manchmal vom Jugendamt kontrolliert.

Frauen haben im Zusammenhang mit der Empfängnisverhütung das Recht

auf eine Vorsorgeuntersuchung im Jahr (gynäkologische Vorsorgeuntersuchung), die auch der Krebs-Vorsorge dient. Alle Flüchtlinge ab 35 Jahre haben alle zwei Jahre das Recht auf eine Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Herz, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes. Zur Krebsvorsorge dürfen Frauen ab 20 Jahre und Männer ab 45 Jahre einmal pro Jahr.

Kinder haben das Recht auf Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Polio), Hepatitis B, Haemophilus influenzae (Hib-Infektion), Masern, Mumps und Röteln. Diese Impfungen sind alle freiwillig.

In der Erstaufnahme in Neumünster und allen anderen Standorten in Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gleichzeitig „Ausländerbehörde“ und „Sozialamt“, entscheidet also über Aufenthaltsrecht und Kostenübernahme bei Krankheit.

Seit 2016 gibt es keine „Krankenscheine“ mehr, sondern alle Flüchtlinge erhalten eine Plastikkarte namens „Gesundheitskarte“. Damit fallen sie im Wartezimmer der Arztpraxis nicht mehr so auf, wie mit den „Krankenscheinen“. Aber die Leistungen bleiben erst einmal eingeschränkt.

Die amtierende Jamaika-Koalition hat sich darauf verständigt, den Zugang von Geflüchteten zu therapeutischen Maßnahmen zu verbessern und sämtlich über die Gesundheitskarte zu finanzieren.¹³

Traumatisierung

Flüchtlinge haben oft Erlebnisse hinter sich, die nicht leicht zu verarbeiten sind. Dabei geht es einmal um die Diskriminierung oder Verfolgung, die zur Flucht führte. Dann kann es während der Flucht die Trennung oder gar der Tod von Angehörigen sein, eigene Gewalterfahrungen, aber auch eine zermürbende Wartezeit bis zu einer Aufnahme. Es gibt keine generellen Regeln, welche Erlebnisse zu einer Traumatisierung führen. Anzeichen dafür können auch viel später auftreten, wenn man sich eingelebt hat und zur Ruhe kommt – dann kommt plötzlich „alles wieder hoch“.

Traumatisierungen zeigen sich z. B. daran, dass Erlebtes wieder erlebt wird, in Träumen oder in Erinnerungen, die man nicht „wegdrücken“ kann. Traumatisierte vermeiden bestimmte Orte oder Eindrücke, die sie an Schlimmes erinnern.

Traumatisierte können übererregt, unruhig, unkonzentriert sein. Sie können auch unnatürlich ruhig oder nicht wirklich anwesend wirken. Traumatisie-

¹³ Siehe: https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_84-85/s84-85_IV-V.pdf

rungen können zu Lernschwierigkeiten führen, aber auch zu Suchttendenzen (Alkohol, Nikotin etc.). Kinder können als „Bettnässer“ auffallen, Aggressionen gegen andere zeigen etc.

Als Laiin oder Laie können Sie eine Traumatisierung nicht „heilen“. Sie können aber einiges tun:

- Das Selbstwertgefühl stärken – weisen Sie den Flüchtling auf eigene Leistungen und Erfolge hin. Zeigen Sie Anerkennung für Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Normalität herstellen – unterstützen Sie den Flüchtling beim Herstellen eines normalen, regelmäßigen Alltags.
- Zuhören hilft! – Hören Sie vor allem zu. Haben Sie auch Geduld, wenn etwas mehrfach erzählt wird.
- Es gibt Beratungsstellen und spezialisierte Behandlungseinrichtungen. Ermuntern Sie Flüchtlinge, dort auch hinzugehen und offen über die eigene Situation und das Erlebte zu sprechen.

TIPP: Beratung in Schleswig-Holstein

Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge
in Schleswig-Holstein, Zum Brook 4, 24143 Kiel
Tabea.von.Riegen@bruecke-sh.de
und o.pavlovyh@bruecke-sh.de.

Sprach- & Integrationskurse für Flüchtlinge

Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben bislang keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind. Es gibt eine Ausnahme für solche mit sicherer Bleibeperspektive, das sind alle aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia (Stand: Ende 2016): Sie dürfen einzeln eine Zulassung zum Integrationskurs beantragen. Die Antragsformulare haben die Träger der Kurse. Mit dem Antrag überprüft das BAMF erst, ob die Fingerabdrücke von einem anderen europäischen Land in der gemeinsamen Datenbank „Eurodac“ gespeichert wurden. Wenn ja, würde das BAMF versuchen die Rücküberstellung durchzusetzen.

Seit 2012 dürfen Flüchtlinge mit „Aufenthaltsgestattung“ oder mit „Duldung“ Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung („ESF-BAMF-Kurse“) besuchen, wenn sie vom Netzwerk „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“¹⁴ als Teilnehmer*innen geführt und den Kursen zugewiesen werden.

¹⁴ Siehe: www.mehrlandinsicht-sh.de

In Schleswig-Holstein gibt es außerdem das „Start“-Programm des Landes. Darüber werden in einigen Städten kurze Anfängerkurse zum Erlernen der Sprache für Flüchtlinge finanziert: „STAFF.SH – Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“¹⁵.

In manchen Orten werden von einigen Beratungsstellen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen kleinere Sprachkurse angeboten, um überhaupt ein Erlernen der Sprache zu ermöglichen. Z. B. sind Sprachpatenschaften ein erfolgreiches Mittel, Geflüchteten den Zugang zur deutschen Sprache zu erleichtern.

Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei Ärzt*innen, im Kindergarten, in der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass Geflüchteten Zugang zu Integrationskursen und weiterführenden Deutschkursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus.

Seit Juli 2017 hat das Bundesarbeitsministerium die Öffnung von Sprach- und beruflichen Förderangeboten, die eigentlich nur Personen mit sicherer Bleibeperspektive vorbehalten sind, auch für Afghan*innen geöffnet. Das gilt aber nicht für die vom Bundesinnenministerium finanzierten Integrationskurse.¹⁶

Arbeit und Arbeitserlaubnisrecht

Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, erhalten für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes ein generelles Arbeitsverbot. (Nicht: drei Monate ab Asylantrag, sondern drei Monate ab Einreise!) Falls sich die Personen schon länger in Deutschland aufhalten und den Asylantrag erst später stellen, gilt das Arbeitsverbot mindestens für die Zeit, in der sie in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen (müssen).

Nach drei Monaten Aufenthalt dürfen Flüchtlinge eine Arbeitserlaubnis beantragen. Davon befreit sind nur anerkannte oder mit Deutschen verheiratete Flüchtlinge, außerdem Flüchtlinge mit einer hier anerkannten Ausbildung in einem Mangelberuf. Der Antrag wird bei der Ausländerbehörde gestellt, die wiederum (intern) die Agentur für Arbeit fragt. Die Arbeitserlaubnis muss für eine bestimmte Arbeit in einer bestimmten Firma und mit konkreten Arbeitszeiten beantragt werden. Arbeiten „auf Abruf“, wie z. B. in der Gastronomie üblich, ist nicht erlaubnisfähig. Eine Arbeitserlaubnis wird nur bewilligt, wenn mindestens Mindestlohn bezahlt wird.

¹⁵ Siehe: <http://www.vhs-sh.de/startseite/alles-ueber-den-landesverband/themenfelder-in-der-vhs/zielgruppen/staffsh.html>

¹⁶ Siehe: <https://www.frsh.de/artikel/foerderung-afghaninnen-weisungen-der-ba-zentrale-und-rdn-der-ba>

Der Antrag muss von den Arbeitgeber*innen gestellt werden. Der / Die Arbeitgeber*in muss dabei die Arbeitsbedingungen angeben. Eine Vorrangprüfung gibt es 2016 bis 2019 in Schleswig-Holstein nicht mehr. Die Arbeitsbedingungen werden aber geprüft, sie dürfen für Flüchtlinge nicht schlechter sein als für alle anderen Arbeitnehmer*innen. Zuständig ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV). Wenn diese innerhalb von zwei Wochen nicht antwortet, gilt das als Erlaubnis (Fiktion).

Hilfreich ist es, wenn die Flüchtlinge im Betrieb schon ein Praktikum (aber: bezahltes Praktikum auch mit Arbeitserlaubnis!) absolviert haben oder bestimmte Fremdsprachenkenntnisse für die Stelle erforderlich sind, die andere Bewerber*innen nicht haben. Auch Praktika unterliegen zum Teil dem Mindestlohngesetz.

Nur wer eine schriftliche Arbeitserlaubnis hat, darf dann auch genau in diesem Betrieb und genau zu den angegebenen Arbeitszeiten arbeiten. Eine Verlängerung der Arbeitserlaubnis ist meistens einfacher möglich. Ausnahme: Wer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen hat oder mit einer Duldung oder Gestattung seit über vier Jahren in Deutschland lebt, darf ohne besondere Erlaubnis Arbeit annehmen.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die ohne Beteiligung der Arbeitsagentur entscheidet. Seit 2016 ist der Zugang zu Ausbildungen über die 3+2-Regelung des Integrationsgesetzes möglich. Dennoch können Aufenthaltsgestattete und Geduldete eine sogenannte Anspruchsuldung bekommen, die ihnen Sicherheit gibt, nicht während der Ausbildung abgeschoben zu werden und auch nach der Ausbildung noch zwei Jahre im erlernten Beruf tätig zu sein.¹⁷ Einige Ausländerbehörden sperren sich gegen beantragte Anspruchsuldungen bzw. Beschäftigungserlaubnisse.

Der Verdienst muss beim Sozialamt angegeben werden. Ca. 40 Euro dürfen zusätzlich zu den Leistungen nach dem AsylbLG oder der Sozialhilfe verdient werden (vorher genaue Beträge erfragen!). Wird mehr verdient, wird die Sozialhilfe entsprechend gekürzt. Zusätzlich muss das Sozialamt die durch die Beschäftigung entstehenden Kosten (z. B. Fahrtkosten, Arbeitskleidung etc.) berücksichtigen. Die Aufnahme einer Beschäftigung sollte allerdings nicht nur mit Blick auf das Einkommen, sondern auch auf das Selbstwertgefühl und die aufenthaltsverfestigende Wirkung als sogenannte „Integrationsleistung“ erwogen werden. So bewertet die „Härtefallkommission“ bei einer späteren Beratung auch die erfolglosen Bemühungen der letzten Jahre (Bewerbungen ohne anschließende Arbeitserlaubnis) als positiv und kann daraus eine positive Stellungnahme bezüglich einer Aufenthaltserlaubnis herleiten. Dazu ist es hilf-

¹⁷ Siehe: <https://www.frsh.de/artikel/erlass-anspruchsuldung-zu-ausbildungszwecken-anwendungshinweise-zu-60-a-aufenthg>

reich, alle Bewerbungen schriftlich zu stellen oder sich bei mündlichen Bewerbungen eine Bestätigung vom Arbeitgeber geben zu lassen.

Einen festen Aufenthaltstitel können vor allem diejenigen Flüchtlinge bekommen, egal ob sie anerkannt oder nur mit Abschiebeschutz oder „Unmöglichkeit der Abschiebung“ hier sind, die keine Sozialhilfe mehr beziehen. Deshalb ist es auf jeden Fall sinnvoll zu arbeiten, auch wenn nur wenig mehr Geld als durch den Bezug von Sozialhilfe erwirtschaftet wird. Meistens ist es aber auch sinnvoll, vorher einen Schul- oder Berufsabschluss bzw. einen Deutschkurs zu machen, weil dann besser bezahlte Arbeitsstellen gefunden werden können.

Wer eine Duldung hat, erhält nur eine Arbeitserlaubnis, wenn die Ausländerbehörde der Auffassung ist, dass „Abschiebehindernisse nicht selbst zu vertreten“ sind.

TIPP: Arbeitsintegration in Schleswig-Holstein

Migrationsberatungsstellen (MBSH) und Projekte des Netzwerks „Mehr Land in Sicht“ unterstützen beim Bemühen um Ausbildung oder Arbeitsintegration.

Abgelehnte Flüchtlinge: Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis

Nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sollen „Kettenduldungen“ vermieden werden. Deshalb „soll“ die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis geben, wenn jemand 18 Monate lang geduldet war und in der Zeit nicht abgeschoben werden konnte. Ausnahme: Die Person hat die Abschiebung selbst verhindert, z. B. indem „falsche Angaben zur Person“ gemacht oder Anträge auf Pass oder Passersatzpapiere nicht (richtig) ausgefüllt wurden. In Schleswig-Holstein haben seit Frühjahr 2005 mehr als 1.000 geduldete Menschen dadurch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Problematisch ist es auch, wenn Papiere beantragt, aber von der Botschaft abgelehnt werden. Oft hat die Ausländerbehörde dann den Verdacht, die Anträge wären absichtlich falsch ausgefüllt worden. Es gibt viele Staaten, die die Rückkehr von Flüchtlingen nicht wollen und deshalb Papiere verweigern. Zur Begründung behaupten die Botschaften dann oft, die Angaben im Antragsformular wären nicht vollständig oder falsch. Das kann ein geduldeter Flüchtling schwer widerlegen. Nicht allein vor diesem Hintergrund ist es zielführend, Botschaftsvorsprachen nur mit einem begleitenden Zeugen (möglichst nicht verwandt) zu machen.

Wer eine Duldung hat und in absehbarer Zeit nicht ausreisen, aber auch nicht abgeschoben werden kann, sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Absatz 5 AufenthG beantragen. Eine solche Aufenthaltserlaubnis können auch Antragstellende bekommen, die keinen Pass haben.

Seit dem 1. August 2015 ist auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG möglich. Diese kann bekommen, wer seit acht Jahren mit Gestattung oder Duldung hier ist (wer Kinder hat: mindestens seit sechs Jahren). Außerdem müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Antragstellenden müssen sich aus eigener Arbeit finanzieren, ein A2-Zertifikat Deutsch haben und müssen den Abschlusstest des Orientierungskurses „Leben in Deutschland“ bestanden haben. Sie dürfen außerdem nicht vorbestraft sein.

Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche: Jugendliche bzw. Heranwachsende können einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG stellen, wenn sie seit vier Jahren erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsge-stattung in Deutschland leben. Folgende Bedingungen müssen mindestens erfüllt sein: Die / der Jugendliche ist in Deutschland geboren oder vor dem 17. Lebensjahr eingereist, der Antrag wird vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt und die / der Antragstellende besucht seit vier Jahren „erfolgreich“ eine Schule oder hat einen anerkannten Schul- bzw. Berufsabschluss erworben.

Wer eine Ablehnung „offensichtlich unbegründet“ erhalten hat, hat manchmal auch eine Wiedereinreisesperre vom BAMF erhalten. Bis diese Sperre abgelaufen ist, darf keine Aufenthaltserlaubnis gegeben werden, auch wenn die angedrohte Abschiebung selbst ausgesetzt ist (man also eine Duldung hat).

Diskussionspunkt mit der Ausländerbehörde ist oft, ob die Abschiebehindernisse selbst verschuldet waren, ob der / die Ausländer*in „ausreichend mitgewirkt“ hat, Papiere zur Feststellung der Staatsangehörigkeit oder als Reisedokument zu bekommen. In der Praxis der Ausländerbehörden kann es von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausgelegt werden, was „ausreichend“ sein soll. Die Jamaika-Koalition hat angekündigt die „Mitwirkung“ und ihre Erfüllung zu definieren und den Ausländerbehörden eine Ermessensbindung aufzuerlegen.

Härtefallantrag

Eine andere Möglichkeit ist eine Eingabe (wie ein Antrag) bei der Härtefallkommission beim Innenministerium. Diese Eingaben können diejenigen stellen, die „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, also kein Asyl- oder Klage-Verfahren mehr laufen haben, für die aber eine Ausreise eine außergewöhnliche

Härte bedeutet. Sie müssen darlegen, weshalb das bei ihnen eine größere Härte als bei anderen darstellt.

Eine solche Eingabe dürfen die betroffenen Personen selbst stellen, sie können auch Freunde oder Anwäl*innen damit beauftragen. Wenn es ein Freund, eine Freundin, eine Beratungsstelle oder ein/e Dolmetscher*in macht, muss die betroffene Person dafür eine Vollmacht erteilen.

Chancen haben diejenigen, die mindestens fünf Jahre hier sind, gut integriert sind (d. h. Deutsch sprechen, von der eigenen Arbeit leben und sich gesellschaftlich engagieren). Außerdem müssen sie darlegen, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort keine Chance haben, wieder Fuß zu fassen.

Die Härtefallkommission berät über alle eingereichten Unterlagen alle zwei Monate und ist die einzige Einrichtung, die den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen darf. Diesen Antrag stellt die Härtefallkommission beim Innenminister. Dieser entscheidet darüber. Entscheidet er positiv, geht eine Weisung an die zuständige Ausländerbehörde, eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen. Entscheidet er negativ, wird das der betroffenen Person ohne Begründung mitgeteilt. Eine Klage dagegen ist nicht möglich.

- **Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein**, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Hanna Kuhrt

hanna.kuhrt(at)im.landsh.de

Telefon: 0431 988-3277

- **Die Vertreter*innen des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e. V. in der Härtefallkommission sind:**

Rechtsanwalt Michael Wulf und

Migrationsberaterin Solveigh Deutschmann

office@frsh.de

Telefon: 0431 735000

Weitere Informationen dazu auf: <https://www.frsh.de/service/behoerdenrecht/haertefallkommission>

„Freiwillige“ Ausreise

Mit der Ablehnung eines Asylantrags wird die / der Betroffene zum Verlassen des Landes aufgefordert.

Oft glauben Flüchtlinge, nach Erhalt des Briefes sei die Abschiebung angekündigt und Betroffene müssten nunmehr auf die Abschiebung warten. Das ist nicht so. Tatsächlich wird mit dem Schreiben lediglich zur Ausreise aufgefordert. Nur wenn man der Aufforderung nicht folgt, droht die Abschiebung.

Zunächst sollte geklärt werden: Ist die Abschiebung wirklich möglich? Dabei ist dringend zu empfehlen, an die Folgen zu denken. Wer abgeschoben wird, wird bis zu fünf Jahre gegen eine Wiedereinreise gesperrt, diese Sperre gilt für alle Staaten des Schengener Abkommens, also ca. 30 Staaten in Europa. Außerdem werden die Kosten für die Aufenthaltsbeendigung (s. o.) ggf. bei einer Wiedereinreise in Rechnung gestellt.

Eine andere Form der Externalisierung von Geflüchteten, denen hier keine Zukunft gegönnt wird, ist das „Angebot“ der sogenannten „freiwilligen“ Ausreise. Diese ist bei öffentlichen Stellen vor allem beliebt, weil sie billiger ist als eine Abschiebung. Deshalb werden in Ausländerbehörden und beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten extra Beratungsangebote zur sogenannten „freiwilligen“ Ausreise gemacht.

Tatsächlich gilt: Falls eine Abschiebung möglich ist und voraussichtlich unabwendbar wird, kann man sich überlegen, „freiwillig“ auszureisen. Für eine solche sogenannte „freiwillige“ Ausreise gibt es nur sehr beschränkte Hilfen. Z. B. die Reisekosten können übernommen werden, es gibt auch Programme (z. B. REAG¹⁸ und GARP¹⁹, beide verwaltet von der Internationalen Organisation für Migration IOM)²⁰, die allerdings kaum so bedarfsgerecht ausgestattet sind, dass sie eine echte Starthilfe einer Rückkehrer*innen-Existenz finanzieren könnten. Künftig sollen über das Projekt „Perspektive Heimat“ der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) Reintegrationsangebote verfügbar werden. Über Zugangsbedingungen und die materielle Ausstattung lagen bis Redaktionsschluss allerdings noch keine Informationen vor.

Allerdings könnte, wenn alle Behörden mitspielen, für „freiwillig“ Ausgereiste eine längere Wiedereinreisesperre umgangen werden. Nur bei einer Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ wird trotzdem eine Einreisesperre von einem Jahr verhängt. Die Ausländerbehörde oder Beratungsstellen bieten Beratung zur sogenannten freiwilligen Rückkehr an, z. B. die Mobile Rückkehrberatung von Landesamt SH und Diakonie: <http://bit.ly/2wGe7D2>

Letzte Zuflucht: „Kirchenasyl“ (Schutz in Religionsgemeinschaften)

Das sogenannte „Kirchenasyl“ ist kein eigenes Verfahren. „Kirchenasyl“ (oder „Asyl in der Kirche“) bedeutet, dass eine Kirchengemeinde, einer/m Geflüchteten, die / der akut von Abschiebung bedroht ist, vorübergehend

18 Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

19 Government Assisted Repatriation Program

20 Siehe: <http://germany.iom.int/de/reaggarp>

Unterkunft gewährt, um eine erneute Überprüfung des Verfahrens oder anderer rechtlicher Möglichkeiten zu erwirken. Dabei darf der Staat jederzeit auf die geflüchtete Person zugreifen und die Abschiebung durchführen, tut dies aber aus Respekt gegenüber der Kirche und mit Rücksicht auf den bestehenden Staatsvertrag zwischen Staat und Kirche i. d. R. nicht.

Auch Moscheen und Synagogen gewähren bisweilen „Asyl“ für von Abschiebung Bedrohte in ihrem Räumen.

Das „Kirchenayl“ geht zurück auf das historische Asyl in Tempeln oder anderen heiligen Stätten. Hier fanden in verschiedenen Kulturen Verfolgte, entlaufene Sklaven, aber auch Straftäter oder Hochverräter Schutz. 1994 wurde die „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“ gegründet.²¹

Kein neues Verfahren

Abgelehnte und von Abschiebung bedrohte Geflüchtete können Religionsgemeinschaften um Unterstützung bitten, i. d. R. kennen örtliche Beratungsstellen diejenigen Gemeinden, die die Bereitschaft, die Möglichkeiten (Wohnung) und auch Erfahrung haben. Denn es geht darum, sich die bisherigen Schritte im Verfahren und eventuelle Fehler genau anzusehen, um Ansatzpunkte für eine Wiederaufnahme oder einen Folgeantrag zu finden. Einige Gemeinden verfügen auch über eine „Fluchtwohnung“ oder „Gästewohnung“, also eine Wohnung, in der Geflüchtete vorläufig untergebracht werden können (ohne „offiziellen“ Schutz zu genießen), um die Sachlage zu klären.

Werden geflüchtete Personen aufgenommen, werden sie zumeist von Gemeindemitgliedern oder anderen Helfer*innen unterstützt:

- **Finanziell:** Die Kosten der Unterbringung in speziellen Gästewohnungen und der Verpflegung werden i. d. R. durch Spenden aufgebracht. Das betrifft Geld- und Sachspenden.
- **Betreuung:** Mit staatlichen Stellen werden die Bedingungen geklärt, unter denen Polizei und Ausländerbehörde bereit sind, für einige Zeit stillzuhalten. Dazu wird geklärt, ob Kinder aus dem „Kirchenasyl“ heraus in die Schule gehen können bzw. einen Kindergarten besuchen können.
- **Beratung:** Mit Unterstützung einer Beratungsstelle, einer Anwältin oder eines Anwaltes werden die Möglichkeiten untersucht, das Verfahren wieder aufzunehmen, ein neues Verfahren zu eröffnen, eine Weiterreise oder eine freiwillige Rückkehr zu organisieren.

Es wird zwischen „offenen“ und „stillen“ „Kirchenasylen“ unterschieden. Ein „offenes Kirchenasyl“ verhandelt mit staatlichen Behörden, macht aber auch

²¹ Siehe: www.kirchenasyl.de

Öffentlichkeitsarbeit. Dagegen verzichtet ein „stilles Kirchenasyl“ auf jede Öffentlichkeitsarbeit. In beiden Fällen werden staatliche Stellen informiert. Es geht also nicht darum, Flüchtlinge zu verstecken oder „unterzutauchen“. Es geht um einen vorübergehenden Schutz, um die Situation zu klären und eine Lösung zu finden.

Die Bilanz nach 20 Jahren „Kirchenasyl“ zeigt, dass in mehr als zwei Dritteln aller Fälle (bis zu 75 Prozent) eine gute Lösung für die Flüchtlinge gefunden werden konnte. Das ist oft keine Anerkennung eines (ggf. neuen) Asylantrages, obwohl auch das vorkommt. Es kann auch ein humanitäres Aufenthaltsrecht sein, weil z. B. vorher nicht anerkannte psychische Probleme jetzt als „Abschiebehindernis“ eingestuft wurden. Es kann auch ein erfolgreiches Verfahren bei einer Härtefallkommission sein oder eine zukunftsweisende Weiterwanderung.

Es gibt aber auch „Kirchenasyle“, die zu keiner positiven Lösung führen, sondern einfach aufgeben (müssen). Kirchenasyle können eben das bestehende Asylrecht nicht ändern, sondern nur eine Phase der Ruhe herstellen, um alle Möglichkeiten noch einmal auszuloten. Dabei kann auch die selbstorganisierte Ausreise nach Prüfung aller anderen Möglichkeiten eine im Sinne der Flüchtlinge „positive“ Lösung sein.

Bedingungen für ein „Kirchenasyl“

In den bisherigen Diskussionen haben sich einige Kriterien herauskristallisiert, die natürlich jede Gemeinde für sich variieren kann, um zu einer Entscheidung zu kommen:

- Es besteht kein Aufenthaltsrecht mehr. Die Ausreise ist „vollziehbar“ angeordnet, die Abschiebung angedroht und könnte jederzeit durchgeführt werden.
- Es besteht konkrete Gefahr bei einer Abschiebung oder Rückkehr.
- Bei erster Durchsicht der verschiedenen Schritte des Asylverfahrens werden Chancen gesehen, eine Lösung zu finden, die eine Abschiebung vermeidet.
- Die / der Geflüchtete bzw. die Familie ist bereit, unter den (begrenzten) Möglichkeiten des Kirchenasyls zu leben und die Räume zu verlassen, wenn die Kirchengemeinde keine weiteren Möglichkeiten im Verfahren mehr sieht.
- Das „Kirchenasyl“ wird von der Gemeinde (ggf. mit Unterstützung von außen) getragen.

Ergebnisse des Kirchenasyls

In den meisten Fällen sahen die Kirchengemeinden das Kirchenasyl rückwirkend positiv. Das hängt nicht allein vom Ergebnis ab, das für die / den Flüchtling oder die Familie / Gruppe von Flüchtlingen erreicht werden konnte. Positiv wurden meistens auch die Belegung des Gemeindelebens beurteilt.

Die Öffentlichkeitsarbeit, die i. d. R. nur örtlich erfolgt, kann aufzeigen, dass Ablehnungen von Asylanträgen eben nicht darauf beruhen, dass eine Verfolgungsgeschichte nur vorgetäuscht wurde. Eine hohe Ablehnungsquote kann eben auch bedeuten, dass das Verfahren künstlich verkompliziert wurde, um Formverstöße und Ablehnungen aus formellen Gründen zu provozieren. Oft konnte auch aufgezeigt werden, dass das Verfahren selbst für traumatisierte Flüchtlinge ungeeignet ist, weil Asylgründe i. d. R. in den ersten Tagen des Aufenthalts vollständig vorgebracht werden müssen. Dies ist für traumatisierte Flüchtlinge aber erst nach einer Ruhephase und einer therapeutischen Behandlung möglich, die Monate oder Jahre in Anspruch nehmen kann.

Übrigens: Es gibt auch „Kirchenasyl“-Fälle, in denen die Gewährung des „Kirchenasyl“ als „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ gewertet wurde und der Pfarrer oder die Pastorin einen Bußgeldbescheid erhielt. I. d. R. wurden solche Verfahren eingestellt, die Möglichkeit besteht aber.

Informationen zur Praxis des „Kirchenasyls“ gibt die Flüchtlingsbeauftragte der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland: dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de oder die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“: <http://www.kirchenasyl.de>.

Heirat

Abgelehnte Flüchtlinge denken bisweilen daran, ihren Aufenthalt durch eine Heirat eines geliebten Menschen zu sichern.

Eine Heirat ist jederzeit erlaubt. Das Hauptproblem ist normalerweise, die geforderten Dokumente vorzulegen, die teils aus dem Herkunftsland besorgt werden müssen. Außerdem muss zur Heirat ein gültiger Pass vorgelegt werden.

Eine Duldung erlischt, wenn die / der Duldungsinhaber*in Deutschland verlässt. Auch eine Heirat im Ausland ist schwer möglich, zumal auch z. B. Dänemark die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis und viele weitere Dokumente verlangt.

Wer heiraten will, geht zum Standesamt des Hauptwohnsitzes. Dort gibt es eine Liste der benötigten Dokumente, die man einreichen muss. Können bestimmte Dokumente nicht besorgt werden, weil es sie nicht gibt oder man sie nicht bekommt, beantragt das Standesamt beim OLG die „Befreiung“. Falls man diese bekommt, kann man heiraten.

Allerdings bekommt man nur eine Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner*in, wenn die Ehe nicht nur geschlossen wurde, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen („Scheinehe“). Das wird von der Ausländerbehörde kritisch geprüft. Außerdem muss man einen AI-Zertifikat vorlegen, also die erste Prüfung im Deutschkurs bestanden haben.

Ist die / der Ehepartner*in Ausländer*in, muss außerdem der Lebensunterhalt sichergestellt sein und eine ausreichend große Wohnung vorhanden sein, um den Aufenthaltstitel zu bekommen.

Der Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis nach § 28 oder § 29 AufenthG) ist drei Jahre lang abhängig vom Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft, erst danach ist auch eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis möglich.

Weitere Wege von der Duldung in die Aufenthaltserlaubnis

- Ausbildungsduldung (3+2-Regelung) (Ausbildung muss bei Kammer eingetragen sein)
- Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit:
 - Petition an den Petitionsausschuss (Dublin = Bund, HKL = Land)
 - Lobbyarbeit / Öffentlichkeitsarbeit
 - Briefe an Landrät*in, Innenministerium
 - Demonstration, Kundgebung etc.
- Sonstiges:
 - Kind mit Bleibeberechtigten
 - Verfahrensberatung VOR der Anhörung

Übersicht: Neuerungen durch das „Integrationsgesetz“ (August 2016)

Im August 2016 trat das „Integrationsgesetz“ in Kraft, das auch eine Menge Änderungen für das Asylverfahren enthielt. Alle sind in dieser Broschüre bereits eingearbeitet. Dieses Kapitel soll eine Übersicht über die Veränderungen geben – für alle, die die vorige Auflage der Broschüre gelesen haben und sich nur für die Veränderungen interessieren.

Wohnsitzauflage

In das Aufenthaltsgesetz wurde ein neuer § 12a eingefügt. Danach dürfen anerkannte Flüchtlinge (Asyl oder Flüchtlingsschutz) nur noch innerhalb des eigenen Bundeslandes umziehen. Damit ist das Bundesland gemeint, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Die Auflage gilt für drei Jahre. Es gibt Ausnahmen, wenn man in einem anderen Bundesland Arbeit findet oder einen Studienplatz erhält.

Zusätzlich dürfen die Länder eine Wohnsitzauflage einrichten, die aber nur im Einzelfall verhängt werden darf. Die darf entweder den Wohnort festlegen oder bestimmte Orte sperren. Bisher wollen nur Bayern und Baden-Württemberg von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Schleswig-Holstein und die Stadtstaaten verzichten darauf.

Niederlassungserlaubnis

Bisher bekamen anerkannte Flüchtlinge (Asyl oder Flüchtlingsschutz) nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis.

Jetzt gibt es zwei Stufen: Gemessen wird nicht mehr die Zeit der Aufenthaltserlaubnis, sondern Asylverfahren und Aufenthaltserlaubnis werden zusammengezählt. „Nach drei Jahren“ oder „nach fünf Jahren“ sind also jetzt früher als bisher.

Nach drei Jahren benötigt man sehr gute Ergebnisse beim Deutsch-Zertifikat (C1) und dem Einkommen. Nach fünf Jahren sind die Bedingungen ebenfalls höher als bisher, aber für die meisten erfüllbar (A2 Sprachniveau und Sicherung des Lebensunterhaltes über 50 %). Auf der Strecke bleiben diejenigen, die keine Arbeit finden.

Verpflichtungserklärungen

Bisher können Angehörige hier lebender Syrer*innen, die nicht unter das Recht auf Familiennachzug fallen, mit Hilfe einer „Verpflichtungserklärung“ (VE, Bürg-

schaft) ein Visum bekommen und einreisen. Die Verpflichtungserklärung endete bisher, wenn eine Aufenthaltserlaubnis aus anderem Grund erteilt wurde.

Das wird jetzt teilweise abgeschafft: Wenn die nachgezogenen Syrer*innen Asyl beantragen und bekommen, gilt die VE weiter. Sie endet nach fünf Jahren.

Da viele unter anderen Voraussetzungen schon unterschrieben haben, enden alle VEs, die vor Inkrafttreten unterschrieben wurden, bereits drei Jahre nach der Einreise der Angehörigen.

Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung wird nicht mehr jährlich vergeben, sondern für die gesamte Zeit der Ausbildung. Wer abbricht oder entlassen wird, bekommt eine Duldung für sechs Monate, um einen neuen Ausbildungsplatz zu finden.

Asylbewerberleistungsgesetz

In Zukunft sind Kürzungen möglich, wenn sich herausstellt, dass ein/e Asylantragsteller*in bereits in einem anderen EU-Staat anerkannt wurde. Auch kann gekürzt werden, wenn jemand zur Arbeitsgelegenheit (I-Euro-Job) nicht hinget.

Ob die Kürzungen praktisch funktionieren, ist nicht klar, da das Bundesverfassungsgericht sie 2012 eigentlich verboten hat.

Arbeitsgelegenheiten

Der „I-Euro-Job“ wird für Flüchtlinge in „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“ umbenannt und nur noch mit 80 Cent pro Stunde bezahlt.

Asylantrag „unzulässig“

Es gibt sehr viel mehr „unzulässige“ Asylanträge, dafür werden die „unbeachtlichen“ und andere Anträge abgeschafft. Das gilt insbesondere für Anträge von Personen, die in einem anderen EU-Staat schon anerkannt wurden. Ebenso gilt das für Asylfolgeanträge, die nicht zur Durchführung eines neuen Asylverfahrens führen, weil sich nach Ansicht des BAMF keine gravierenden Änderungen ergeben haben.

Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung „entsteht“ in Zukunft, wenn jemand Asyl beantragen will, egal ob das dann zeitnah funktioniert oder nicht. Es soll weiter-

hin ein Ankunftsnachweis ausgestellt werden, der ist der Gestattung gleichgestellt. Wenn aus irgendwelchen Gründen der Ankunftsnachweis nicht ausgestellt wird, „entsteht“ die Gestattung 14 Tage später. Problem bleibt der Nachweis.

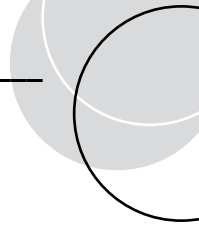
Aber mit der „Entstehung“ der Gestattung starten alle Fristen, z. B. zum Bezug von Analogleistungen, zur Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis, später für den Antrag auf Niederlassungserlaubnis nach einer Anerkennung.

Beihilfen zur Ausbildung

Bestimmte Beihilfen zur Ausbildung (Berufsausbildungsbeihilfe) kann jetzt schon 15 Monate nach Entstehen der Gestattung beantragt werden. Antragsteller*innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sind allerdings weiterhin ausgeschlossen.

TIPP: Mehr Informationen

- MBSH-Beratung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein:
<http://www.frsh.de/fluechtlingsrat/mbsh-beratungsstelle/>
- Netzwerk Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, Koordination, www.mehrlandinsicht-sh.de



Aufnahme im Resettlement-Verfahren

Es gibt weltweit verschiedene Aufnahmeprogramme, die einer bestimmten (kleinen) Anzahl von Flüchtlingen den legalen Zuzug – auch nach Deutschland - erlauben. Eines dieser Programme ist das Resettlement, welches vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen UNHCR durchgeführt wird²². Resettlement ist die sogenannte dauerhafte Neuansiedlung von „besonders verletzlichen“ Flüchtlingen aus Erstaufnahmestaaten in einen Drittstaat, der zu deren Aufnahme bereit ist. Das Resettlementverfahren ist für Flüchtlinge, die keine Rückkehrmöglichkeiten in ihr Heimatland haben und auch nicht dort bleiben können, wo sie im Moment sind. In einem komplexen Prozess wird darüber entschieden, welche Flüchtlinge für dieses Aufnahmeverfahren ausgewählt werden. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bedingung

Die Flüchtlinge sind vor Verfolgung oder „aus begründeter Furcht vor Verfolgung“ (Genfer Flüchtlingskonvention) geflohen. Sie sind durch den Staat, durch eine Bürgerkriegspartei oder von einer Miliz verfolgt worden und deshalb geflohen. Sie werden wegen ihrer Volkszugehörigkeit, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Sexualität oder ihrer politischen Ansichten verfolgt. Dabei haben sie den Herkunftsstaat verlassen, also eine internationale Grenze überschritten.

2. Bedingung

In dem Land, in dem sie sich jetzt als Flüchtlinge aufhalten, können sie nicht bleiben. Das kann daran liegen, dass das „Erstaufnahmeland“ die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert hat oder nicht einhält, dann droht die Gefahr, dass die Geflüchteten in die Verfolgung zurückgeschickt werden. Oder das Erstaufnahmeland ist finanziell oder organisatorisch nicht dazu in der Lage, die Flüchtlinge endgültig aufzunehmen – sei es, dass die Mittel fehlen, vielleicht fehlt auch der Wille. Es kann auch sein, dass das Erstaufnahmeland befürchtet, in einen Konflikt im Nachbarland hineingezogen zu werden, wenn es bestimmte Flüchtlinge aufnimmt und schützt. Möglicherweise halten sich auch Flüchtlinge von verschiedenen Parteien in einem Flüchtlingslager auf und haben schwerwiegende Konflikte miteinander.

3. Bedingung

Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR braucht dann die Zusage eines Aufnahme-landes. Einige Länder überlassen es der UNO, die Flüchtlinge auszuwählen,

22 Weitere Informationen unter: <http://resettlement.de/> oder <http://bit.ly/2wLIJTJ>

die neu angesiedelt werden – vielleicht diejenigen, die es schon am längsten im Flüchtlingslager aushalten mussten, oder diejenigen, die krank geworden sind. Oft geht es auch darum, dass Frauen und Kinder einfach nicht weg können, weil die weitere Flucht zu anstrengend oder zu gefährlich ist. Andere Länder schicken selbst Aufnahmeteams in die Flüchtlingslager, um durch Interviews die Flüchtlinge auszusuchen, die aufgenommen werden. So will beispielsweise die US-Regierung erst feststellen, dass die Flüchtlinge nicht auch „Täter“ in einem Konflikt waren.

Ziele des Resettlement

Normalerweise will das UNHCR mit der Neu-Ansiedlung eine endgültige Lösung für die betroffenen Flüchtlinge finden. Es geht also nicht um einen vorübergehenden Schutz, bis z. B. der aktuelle Krieg zu Ende oder die Diktatur gestürzt ist. Es geht um die Einschätzung, dass in den nächsten Jahren eine Rückkehr nicht möglich ist. Gesucht wird ein Land, das den Flüchtlingen eine neue Heimat bietet. Freiwillig dürfen die Flüchtlinge natürlich später ins ursprüngliche Heimatland zurückkehren, wenn sich dort die Situation verbessert hat. Aber sie dürfen nicht dazu gezwungen werden.

Wer siedelt Flüchtlinge neu an?

Insgesamt wurden 2015 von der UNHCR 134.000 Menschen in aufnahmebereite Staaten vermittelt. Ende 2016 brauchten laut UNHCR 1,2 Mio. besonders Schutzbedürftige einen Resettlementplatz. Resettlement-Programme werden seit Jahrzehnten von mehreren Ländern betrieben: Kanada, Neuseeland, Australien, Neuseeland, Finnland, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die USA. Weitere sind in den letzten Jahren hinzugekommen.

Deutschland hat sich lange an keinem Resettlement-Programm beteiligt, sondern nur einzelne Kontingente von Flüchtlingen aufgenommen. Seit 2012 beteiligt sich auch Deutschland an dem Resettlement-Programm und siedelt seitdem eine sehr geringe Anzahl besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten neu an. Zunächst wurde von den Innenministern eine jährliche Aufnahme von nur 500 Menschen beschlossen. Dieses beschlossene Aufnahmekontingent wird in der Praxis allerdings nicht immer ausgeschöpft.

Für 2016 und 2017 wurde die Aufnahme von jeweils 800 Menschen zugesagt. Allerdings beschloss das Bundesinnenministerium, diese Aufnahmen mit den Aufnahmen aus dem EU-Türkei-Abkommen zu verrechnen. Laut der Caritas wurden im Jahr 2016 insgesamt 1.228 Personen verrechnet, von

denen tatsächlich 24 aus dem Sudan und 155 Geflüchtete aus dem Libanon aufgenommen wurden. Im Jahr 2017 wurden bisher insgesamt 1.838 Flüchtlinge verrechnet, von denen nur 22 Flüchtlinge aus dem Libanon nicht zu dem EU-Türkei-Abkommen gezählt werden können.²³

Im Rahmen eigener humanitärer Aufnahmeprogramme nehmen einige Staaten wie Australien, Kanada, Schweden oder die USA und auch Deutschland Flüchtlinge neben dem Resettlement auf. So konnten zwischen 2013 und 2015 aufgrund einer Bundesanordnung rund 20.000 syrische Flüchtlinge nach Deutschland kommen.

Laut des Koalitionsvertrags²⁴ der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung soll für 500 besonders schutzbedürftige Geflüchtete, vor allem Frauen und Kinder, in Zusammenarbeit mit dem UNHCR ein humanitäres Landesaufnahmeprogramm geschaffen werden. Der Flüchtlingsrat begrüßt das Programm und erwartet, dass es fürderhin eine regelmäßige jährliche entsprechende Auflage erfahren wird.

Aufenthaltstitel

Flüchtlinge, die durch Resettlement aufgenommen werden, bekommen sofort eine Aufenthaltserlaubnis mit allen sozialen Rechten und dem Recht auf Besuch eines Integrationskurses. Sie haben von Beginn an vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie werden allerdings auf alle Bundesländer verteilt, dort auf bestimmte Städte oder auf alle Kreise. Sie haben eine Wohnsitzauflage – das bedeutet, sie dürfen nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde umziehen, z. B. wenn sie woanders einen Arbeitsplatz finden.

Die über Visum und „Garantie“ (Verpflichtungserklärung) von Verwandten hergekommenen Flüchtlinge erhalten nur die Erlaubnis, sich vorübergehend hier aufzuhalten. Ob sich der Aufenthalt verfestigt, hängt auch von der Entwicklung im Herkunftsland z. B. in Syrien ab. Die „Verpflichtungserklärung“ verpflichtet die / den Unterzeichner*in, dem Staat alle ggf. anfallenden Kosten zu ersetzen. Eine Verpflichtungserklärung kann aber auch durch Dritte abgegeben werden. Das Recht auf Familienzusammenführung wurde 2015 den anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt.

In Schleswig-Holstein werden nur die Kosten der Gesundheitsversorgung durch das Land übernommen – alle anderen Kosten müssen privat gedeckt werden.

23 Konkrete Zahlen sind zu finden unter: <http://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>

24 <https://frsh.de/artikel/jamaika-in-schleswig-holstein-fluechtlingspolitisches-yin-und-yang/>

Forderungen

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein fordert gemeinsam mit PRO ASYL, Verbänden, Kirchen und anderen Lobbyorganisationen Geflüchteter ein stabiles und wachsendes Aufnahmeprogramm im Resettlement. Die Aufnahme von Flüchtlingen (ohne Asylverfahren) hier entlastet nicht nur alle Behörden, werden die Flüchtlinge doch sofort ins Regelsystem (Jobcenter, Integrationskurs, Wohnungsamt) aufgenommen. Diese Aufnahme rettet auch viele Menschenleben, müssen Flüchtlinge doch sonst auf sehr gefährlichen Wegen, über das Mittelmeer oder versteckt auf LKWs, nach Deutschland kommen. Schließlich würde den oft als „Schlepper“ diskreditierten Fluchthelfer*innen damit das Einkommen genommen.

Schweden nimmt rund 2.000 Flüchtlinge pro Jahr in Sonderkontingenten auf. Im Vergleich dazu wäre für Deutschland die Aufnahme von 30.000 Flüchtlingen im Jahr entsprechend und leistbar.

Was tun, wenn die Abschiebung droht?

Im Jahr 2015 haben sich in ganz Schleswig-Holstein Initiativen gegründet, die Flüchtlinge willkommen heißen haben. Inzwischen sind – je nach Herkunftsland – viele willkommen geheißen und integrierte Flüchtlinge von einer Abschiebung bedroht. Doch auch bei einer Ablehnung im Asylverfahren gibt es noch einige Möglichkeiten, aktiv zu werden.

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag prüft, geht es um den Fluchtweg sowie um die Fluchtursachen und die Erlebnisse im Herkunftsland.

Es gibt vier Möglichkeiten der Entscheidung für ein Bleiberecht durch das BAMF:

1. *Asylberechtigung*: Politische Verfolgung durch den Staat, Einreise nicht über einen sicheren Drittstaat
2. *Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)*: Politische Verfolgung durch den Staat oder fehlender Schutz vor Verfolgung durch den Staat aufgrund von Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung etc.), Einreise über einen sicheren Drittstaat ist kein Ausschlussgrund
3. *Subsidiärer (hilfsweiser, nachrangiger) Schutz*: Folter, Krieg, Todesstrafe
4. *Abschiebungsverbot bei Gefahr für Leib und Leben*, z. B. Menschenrechtsverletzungen, lebensbedrohliche / schwerwiegende Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann.

Alle anderen Entscheidungen des BAMF führen nicht zu einem Bleiberecht. Entweder wird ein Asylverfahren in Deutschland nicht durchgeführt, weil ein anderer Staat zuständig ist, oder das Asylverfahren wurde hier durchgeführt und alle vier Möglichkeiten eines Bleiberechtes wurden verneint. Es gibt auch Asylverfahren, die wieder eingestellt werden, weil Personen Deutschland wieder verlassen haben oder weil Behördenpost als „unzustellbar“ nicht zugestellt werden konnte. Wichtig ist, eine Adressänderung dem BAMF immer mitzuteilen.

Wer eine Ablehnung im Asylverfahren erhält, bekommt eine Frist für die selbstorganisierte Ausreise aus Deutschland – egal wohin. Danach kann eine Duldung erteilt werden – und damit ist ggf. eine Abschiebung möglich. Die „Duldung“ meint die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG) und ist kein Aufenthaltstitel. Sie wird gegeben, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe eine Ausreise oder Abschiebung verhindern. Personen im Duldungsstatus werden weiter versorgt (durch z. B. Unterbringung, Geldleistungen, medizinische Notversorgung). Eine Abschiebung ins Herkunftsland

kommt für viele Betroffene überraschend. Der Termin darf vorher nicht von der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Nur in Dublin-Verfahren kann der Termin genannt werden, um sich auf die Abschiebung vorzubereiten. Da man sich mit einer Duldung eigentlich nicht in Deutschland aufhalten soll, gilt die Ablehnung als ausreichender Hinweis, dass eine Abschiebung bevorstehen kann.

Doch nicht alle Menschen im Duldungsstatus werden abgeschoben. In einigen Fällen liegen schwere Erkrankungen vor, die gut dokumentiert sind und eine Abschiebung erst einmal verhindern. Oft geht es inzwischen nur noch um die Frage der Reisefähigkeit – also ob der Körper eine Reise z. B. in einem Flugzeug überstehen würde. In anderen Fällen liegt kein Pass vor. Damit kann eine internationale Reise (was eine Abschiebung auch immer ist) nicht durchgeführt werden. Die Ausländerbehörden oder das Landesamt für Ausländerangelegenheiten können in einigen Fällen Passersatzpapiere oder Grenzübertrittsbescheinigungen beantragen bzw. ausstellen, damit eine Reise / Abschiebung trotzdem durchgeführt werden kann.

Abschiebungen verhindern

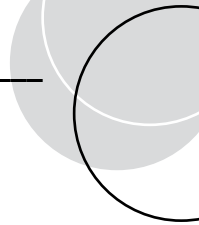
Es gibt verschiedene Wege, um gegen eine drohende Abschiebung aktiv zu werden. Leider wird es nicht in jedem Einzelfall eine Lösung geben. Darum sei hier schon einmal darauf hingewiesen, dass in jedem Fall bei der Ablehnung im Asylverfahren eine Fachberatungsstelle²⁵ aufgesucht werden sollte, um für den konkreten Fall die möglichen Wege zu suchen. Nicht alle Wege sind für alle Menschen passend, nicht alle Personen sind gleich. Das bedeutet auch, dass die Betroffenen die Strategie selbst entscheiden können müssen. Unterstützung bedeutet also, so viele Informationen wie möglich zu sammeln, um bei allen Handlungen auch die möglichen Konsequenzen abschätzen zu können.

Rechtsweg

Es ist bei in Schleswig-Holstein Wohnpflichtigen bei jedem Bescheid vom BAMF – wie von jeder anderen Behörde – möglich, eine Klage vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig einzureichen. Die Klagefristen stehen am Ende des Bescheides in der Rechtshilfebelehrung – gültig ist die deutsche Version der Rechtshilfebelehrung; in den Übersetzungen sind leider in wenigen Einzelfällen Fehler entdeckt worden.

Beim Gerichtsverfahren gibt es keinen Zwang für eine anwaltliche Vertretung – wenn die Klage aber wegen Formfehler nicht angenommen wird, ist

²⁵ Informationen zu Beratungsangeboten gibt es beim Flüchtlingsrat SH unter: <https://www.frsh.de/fluechtlingsrat/mbsh-beratungsstelle>



die Klagefrist meist vorbei und dieser Weg ist versperrt. Das Gericht überprüft, ob das BAMF die „richtige“ Entscheidung im Einzelfall getroffen hat. Für die Anhörung bei Gericht ist eine gute Vorbereitung wichtig. Die Klagenenden müssen ihre eigene Geschichte noch einmal glaubhaft und ausführlich erzählen. Das Anhörungsprotokoll vom BAMF liegt dem Gericht vor. Ggf. muss auch erklärt werden können, warum in der BAMF-Anhörung bestimmte Dinge nicht oder nicht so ausführlich berichtet worden sind wie in der Gerichtsverhandlung.

Wer einer Anwältin oder einem Anwalt ein Mandat erteilt, muss die Rechnung auch bezahlen. Allerdings ist es möglich, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Das macht ggf. die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt.

Das Gericht kann dann entweder die Entscheidung vom BAMF bestätigen oder das BAMF auffordern, eine neue Entscheidung zu treffen. Dabei wird das Ergebnis vom Gericht vorgegeben und das BAMF muss den Bescheid neu schreiben.

Wenn sich in den letzten drei Monaten gravierende Dinge im Herkunftsland oder im Leben hier in Deutschland verändert haben (z. B. Putsch, Outing von Homosexualität, Zeug*innen für frühere Verfolgung sind in Deutschland angekommen, Beweise wie ein Todesurteil liegen nun schriftlich vor etc.), kann ein Asylfolgeverfahren begonnen werden. Es gibt kein zweites Asylverfahren mit denselben Gründen und Beweisen, wie beim ersten Mal. Geprüft werden nur neue, bisher der / dem Antragsstellenden nicht bekannte Gründe, deren Informationen nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Asylfolgeantrag muss mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung persönlich beim BAMF abgegeben werden.

Integration

Es gibt verschiedene Wege, über die Integration in die hiesige Gesellschaft ein Bleiberecht zu bekommen. Dafür ist nicht das BAMF zuständig, sondern die Ausländerbehörde vor Ort.

Es gibt z. B. die Ausbildungsduldung (3+2-Regelung). Wenn ein Ausbildungsplatz in einem qualifizierten Ausbildungsberuf gefunden ist, muss der Vertrag bei der zuständigen Kammer eingetragen werden. Danach kann die Duldung während der Ausbildung bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Wenn keine Ausschlussgründe (z. B. ist der Abschiebungsflug schon gebucht) vorliegen und die Ausbildung sehr bald beginnt, muss die Ausländerbehörde diese Duldung erteilen. Nach i. d. R. drei Jahren der Ausbildung kann dann die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeit für zwei Jahre beantragt werden. Dabei muss die Arbeitsstelle in dem Tätigkeitsbereich

liegen, in dem auch die Ausbildung gemacht wurde. Im Anschluss kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeit auch beantragt werden, wenn in einem anderen Bereich gearbeitet wird. Weitere Informationen sind hier zu finden: <https://www.frsh.de/artikel/anwendungshinweise-zu-60a-aufenthg>

Es gibt verschiedene Bleiberechtsregelungen. So z. B. die „Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche“, die „Bleiberechtsregelung für hoch qualifizierte Geduldete“ oder die Altfallregelung, die nach acht Jahren Aufenthalt (bzw. sechs Jahren Aufenthalt mit minderjährigen Kindern) beantragt werden kann. Für jede Bleiberechtsregelung gibt es bestimmte Anforderungen, die erfüllt sein müssen. Im konkreten Einzelfall lohnt sich der Besuch einer Migrationsfachberatung, um die jeweiligen Möglichkeiten überprüfen zu lassen. Weitere Informationen zu Bleiberechtsregelungen finden sich hier: <http://www.frsh.de/themen/bleiberecht/#c111>

In Schleswig-Holstein gibt es eine Härtefallkommission, die im Innenministerium angesiedelt ist. Wenn alle rechtlichen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind, kann hier noch in einem letzten Weg ein Bleiberecht bei guter Integration vergeben werden. Es geht im Schwerpunkt nicht um Verfolgung im Herkunftsland – dafür ist das BAMF zuständig –, sondern um die Härte bei dem Verlust der neuen Heimat. Es geht also um gute Integration, die über ehrenamtliches Engagement, Arbeit, Verankerung in Vereinen oder der Kinder in der Schule nachgewiesen werden kann. Die Härtefallkommission kann auch ein Bleiberecht bei einer schweren Krankheit geben. Weitere Informationen zur Härtefallkommission sind hier zu finden: <https://www.frsh.de/service/behoerden-recht/haertefallkommission>

Lobby- / Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützend zu anderen Wegen kann Öffentlichkeitsarbeit oder Lobbyarbeit gegenüber Politik und Verwaltung sehr hilfreich sein. Es kann eine ausführliche Fallbeschreibung im Rahmen einer Petition an den Petitionsausschuss gerichtet werden. Für Dublin-Verfahren ist der Petitionsausschuss des Bundestages (<https://www.bundestag.de/petition>) zuständig, für Abschiebungen ins Herkunftsland ist der Petitionsausschuss des Landtages (<http://www.landtag.ltsh.de/petitionen/petitionsausschuss.html>) zuständig. Eine Petition hat keine aufschiebende Wirkung – kann im Einzelfall aber dazu führen, dass sich Politiker*innen für ein Bleiberecht einsetzen. Auch Briefe an die Landrätin oder den Landrat, das Innenministerium, politischen Vertretungen aus der Nachbarschaft oder Bürgermeister*in können eine gute Unterstützung sein. Ebenso Demonstrationen, Kundgebungen oder andere Aktionsformen, die deutlich machen, dass ein großes öffentliches Interesse am Verbleib eines Menschen oder einer Familie vor Ort besteht.

Bei jeder Form von Lobbyarbeit / Öffentlichkeitsarbeit ist entscheidend, dass die Betroffenen dem auch zustimmen. Möglicherweise wird durch einen guten Pressebericht, der im Internet zu finden ist, die Familie im Herkunftsland in Gefahr gebracht. Auch möchten nicht alle Menschen ihren Namen in Fernsehen, Zeitung oder Radio veröffentlicht haben. Das ist zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise

Auch für diejenigen, die eine Person mit dauerhaftem Bleiberecht heiraten oder wenn ein Kind in so einer Beziehung entsteht, kann ein Bleiberecht daraus abgeleitet werden. Allerdings sind für bi-nationale Ehen viele Dokumente nötig, die nicht immer organisiert werden können (Pass, Geburtsurkunde, Ehefähigkeitszeugnis, Ledigkeitsbescheinigung und ggf. weitere Papiere). Immer wieder verlangen Ausländerbehörden, dass in das Herkunftsland zurückgereist wird, um mit dem Visum zum Zwecke des Ehegattennachzuges legal einzureisen. Dieses Visum ist an Bedingungen wie beispielsweise Deutschkenntnisse geknüpft.

Für einige Geflüchtete lässt sich leider aufgrund welcher Hintergründe auch immer kein Bleiberecht in Deutschland erwirken. In einigen Fällen macht es Sinn, über eine selbstorganisierte (nicht wirklich „freiwillige“) Ausreise nachzudenken. Bei einer Abschiebung geht die Reise in das Herkunftsland oder in einen zur Aufnahme bereiten Drittstaat. Wird die Ausreise selbst organisiert, kann auch der Zielort selbst bestimmt werden. Hier lohnt es sich zu prüfen, ob es Verwandte in Staaten gibt, die außerhalb der EU liegen und zu denen eine legale Einreise über ein Besuchs- oder Arbeitsvisum ermöglicht werden kann.

Wirklich sicher vor der Ausreisepflicht sind nur Personen, die eine Niederlassungserlaubnis haben. Diese erlaubt unbegrenzt ein Leben in Deutschland. Alle Bleiberechte, die vom BAMF im Asylverfahren gegeben werden, können ggf. auch wieder entzogen werden. Viele Geflüchtete aus dem Irak hatten aufgrund der Verfolgung durch Saddam Hussein eine Flüchtlingseigenschaft erhalten. Als Saddam Hussein gestürzt wurde, gab es viele Widerrufsverfahren – die Flüchtlingseigenschaft wurde wieder entzogen. Ob dabei auch das Bleiberecht entzogen wird, hängt vom Einzelfall ab.

Zurzeit gibt es regelmäßig Beschwerden über die Qualität der Asylverfahren beim BAMF.²⁶ Mal wird durch Zeitdruck nicht alles Relevante erzählt,

26 Vgl. Mesovic, Bernd: Staatliche Unkultur. Wie der Staat der Willkommenskultur Grenzen setzt. In: Der Schlepper Nr. 84/85 Sommer 2017: Nach der Landtagswahl ist vor der Bundestagswahl. Zu finden unter: https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_84-85/s84-85_10-13.pdf

mal scheinen die Dolmetschenden Fehler zu machen, mal ist den Geflüchteten überhaupt nicht klar, auf welche Informationen es in unserem Aufenthaltsrecht eigentlich ankommt. Entsprechend ist eine gute Vorbereitung auf die Anhörung und eine Verfahrensberatung vor der Anhörung ein wichtiger Baustein, um ggf. eine spätere Ausreisepflicht zu verhindern. Hier sind die Adressen vieler Fachberatungsstellen in Schleswig-Holstein zu finden: <https://www.frsh.de/service/beratungsstellen>

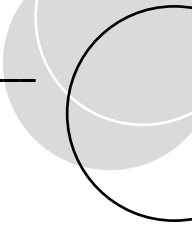
Geflüchtete unterstützen!

Bei der Unterstützung von Geflüchteten ist eine Offenheit für die individuellen Rahmenbedingungen und Bedarfe der Menschen wichtig. Es sind nicht alle Geflüchteten gleich – auch nicht alle männlichen Akademiker aus Syrien. Entsprechend kann es auch nicht den einen richtigen Weg für alle geben. Zentral ist, dass die Unterstützung freiwillig angeboten wird – und auch freiwillig angenommen werden kann. Das bedeutet, dass es in Ordnung ist, wenn eine bestimmte Unterstützung angeboten wird und diese von jemandem abgelehnt wird. Schließlich geht es gerade bei der Frage nach einer individuellen Strategie im Umgang mit der Ausreisepflicht darum, dass die Betroffenen die Entscheidungen treffen – als selbstständige Subjekte.

Gerade die ehrenamtliche Unterstützung kann im Falle der Ausreisepflicht enorm viel bewirken. Die Betroffenen werden nicht allein gelassen, es gibt Menschen, die ihnen zuhören und ggf. Unverständnis über die Asylablehnung und ihre Ängste verstehen. Doch auch ehrenamtliche Unterstützer*innen können an ihre Grenzen stoßen. Wer sich im aufenthaltsrechtlichen Dschungel der Paragraphen und Erlasse nicht wirklich auskennt, sollte keine Beratung geben. Dafür gibt es die Migrationsfachdienste. Hier ist der Mut gefordert, deutlich zu sagen: „Das weiß ich nicht, aber ich helfe dir, einen Termin in einer Beratungsstelle zu machen.“

Möglicherweise werden auch Unterstützungsanfragen an die Ehrenamtlichen herangetragen, die nicht ganz ihren Vorstellungen von Unterstützung entsprechen. Auch hier gilt, dass alle für sich persönlich entscheiden, welche Handlungsfelder für sie in Frage kommen und welche nicht. Wer sich beispielsweise im Formulieren von Texten sehr unwohl fühlt, ist nicht die richtige Person, eine Petition zu verfassen. Das bedeutet dann nicht, dass keine Unterstützung gegeben werden will, sondern dass diese Tätigkeit nicht zur gefragten Person passt.

Gerade beim Thema Abschiebung kann es notwendig sein, auf sich selbst und die eigenen emotionalen Grenzen zu achten. Kommt es zur Abschiebung, kann es hilfreich sein, den Kontakt aufrechtzuerhalten. In anderen Fällen kann es auch hilfreich sein, Kontakte zu Unterstützungsstrukturen im



Herkunftsland zu vermitteln und den Kontakt selbst zu beenden. Für die in Deutschland bleibenden Unterstützungsgruppen ist es sehr hilfreich, sich zu treffen und alle Aktivitäten noch einmal zu reflektieren. Häufig stellt sich ein Gefühl der Hilflosigkeit und Ohnmacht ein, wenn eine Person trotz vielfältiger Aktivitäten abgeschoben wurde. Hier sollte der Blick nicht nur auf das Ergebnis eines verlorenen Kampfes gelegt werden, sondern auf den Kampf selbst. Welche Aktivitäten wurden durchgeführt? Wie war die Arbeit in der Gruppe? Was lässt sich für weitere Fälle daraus lernen?

Schließlich ist wichtig, dass die unterstützenden Strukturen langfristig arbeitsfähig werden, auch wenn der Wind inzwischen spürbar rauer wird.

Chancen und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung

Aufgabe von „Begleiter*innen“ für Flüchtlinge

Die / der Begleiter*in soll Ansprechpartner*in für die neu ankommenden Flüchtlinge sein. Dabei ist es nicht wichtig, ob die Begleiter*innen alles wissen und kennen. Sie sollten aber wissen, an wen Fragen weitergegeben werden können und wo Antworten zu bekommen sind.

Die ankommenden Flüchtlinge sprechen ihre Muttersprache, mitunter weitere in ihrer Heimatregion vorkommende Sprachen, einige können aber auch Englisch sprechen und manche können schon ein bisschen Deutsch – besuchen dann irgendwann einen Deutschkurs, so dass die Verständigung von Monat zu Monat einfacher wird. Es wird auch Unterstützer*innen geben, die eine der Muttersprachen sprechen und gelegentlich einspringen können, um zu dolmetschen. Das kann auch telefonisch organisiert werden.

Für die meisten Flüchtlinge geht es darum, ihren Stadtteil kennenzulernen, die richtigen Behörden zu finden (z. B. Ausländerbehörde, Jobcenter), sich zum Deutschkurs und die Kinder in den Kindergarten oder zur Schule anzumelden. Außerdem suchen sie Einkaufsmöglichkeiten (und Freizeitangebote). Vielleicht suchen die Menschen auch Kontakte, um Deutsch-Sprechen zu üben.

Wie die Erfahrung aus anderen Städten gezeigt hat, freuen sich die Flüchtlinge auch, gemeinsam einen Ausflug zu machen; im Bedarfsfall mal die Kinder abgenommen zu bekommen oder wenn bei alltäglichen Schwierigkeiten mal etwas repariert oder gemeinsam handwerkliche Hilfe gesucht wird. Letztlich ist vor allem praktische Alltagshilfe gefragt.

Wichtig ist, dass die Unterstützung freiwillig angeboten und auch freiwillig angenommen werden kann. Eine Zwangsverpflichtung zum ehrenamtlichen Deutschkurs hilft niemandem und fördert nicht das Lernklima. Wenn eine Person weiß, dass vermutlich eine Rückschiebung z. B. nach Schweden ansteht und entscheidet, lieber allein Schwedisch zu lernen oder keine Sprache zu lernen, so ist das zu respektieren.

Wichtig ist auch, die Unterstützung mit anderen abzusprechen. In vielen Orten gibt es einen „Freundeskreis“, der solch eine Unterstützung koordinieren kann. Der Flüchtlingsrat kennt nicht alle, aber fragen kostet nichts: www.frsh.de, Tel.: 0431 735000. Wichtig ist einfach, dass nicht eine Familie fünf Helfer*innen abbekommt und vier andere niemanden.

Man kann sich die Aufgaben auch aufteilen: Jemand kümmert sich um Deutsch-Nachhilfe, Kontakt zu Kursanbietern und die Einrichtung einer

Konversationsgruppe, aber für alle. Jemand anderes übernimmt es, Schulkindern zu helfen, Kranke zum Arzt zu begleiten, die Kleiderkammer zu besuchen oder bei größerem Einkaufsbedarf zu helfen.

Die Möglichkeiten der Hilfe sind so vielfältig wie die Menschen, die ihrer bedürfen.

Offenheit für andere Gewohnheiten

Die Flüchtlinge, die zu uns kommen, kommen aus einem anderen Land, einer anderen Kultur. Sie haben andere Werte und Normen, andere Familienstrukturen, andere Gewohnheiten. Davor muss niemand Angst haben.

„Anders“ bedeutet aber auch: Auch Iraker*innen und Iraker, die lange in Kiel wohnen, haben andere Gewohnheiten als diejenigen, die frisch ankommen. Schleswig-Holsteiner*innen verhalten sich ja auch nicht gleich, je nachdem, ob sie autoritär oder liberal erzogen worden sind, welchen Schulabschluss sie haben, ob sie in der Stadt oder auf dem Land groß geworden sind und welche Hobbies und Interessen sie haben. Das gilt ebenso für Afghan*innen, Roma, Iraker*innen oder Kurd*innen und Menschen anderer Herkunft.

Vergessen Sie am besten alles, was Sie über „die Araber“ oder „die Moslems“ im Allgemeinen gehört haben. Als Begleiter*in haben Sie es nie mit „allen“ Flüchtlingen zu tun, sondern mit einer individuellen Person oder Familie. Lassen Sie sich ein, seien Sie offen und lernen Sie die Menschen, die Sie unterstützen, persönlich kennen / und lernen Sie „ihre“ Familie kennen. Wenn sich Werte und Normen, Gewohnheiten oder Strukturen unterscheiden: Es geht darum, die Andere / den Anderen kennenzulernen und zu respektieren. Es geht nicht darum, andere Gewohnheiten zu beurteilen und „gut“ oder „schlecht“ zu finden. Wenn Sie selbst andere Gewohnheiten haben, stellen Sie diese gerne ebenfalls vor, ohne damit zu werten, was besser oder schlechter ist.

Wenn Sie glauben, dass bestimmte mitgebrachte Gewohnheiten hier nicht passend sind, z. B. im Umgang mit Behörden, weisen Sie die Flüchtlinge darauf hin, ohne sie zu bevormunden. Für jemanden, die oder der neu in Deutschland ist, ist oft unklar, welche mitgebrachten Verhaltensweisen hier sinnvoll und akzeptiert sind und welche eher nicht zielführend sind. Einwandernde brauchen Zeit, andere Verhaltensweisen und andere soziale Standards kennenzulernen, bevor sie diese beurteilen können.

Mit Geduld und Respekt lässt sich mit solchen Unterschieden gut auch miteinander umgehen.

Der Flüchtlingsrat bietet Begleiter*innen und Interessierten ein regelmäßiges Treffen in Kiel und anderenorts an, wo die Möglichkeit besteht, sich

über solche Fragen auszutauschen. Diese Treffen können auch von den neu ankommenden Flüchtlingen besucht werden, soweit Interesse besteht (siehe Termine bei www.frsh.de/aktuell). In anderen Städten gibt es oft auch Freundeskreise, die solche Treffen anbieten. Kontakte vermittelt der Flüchtlingsrat SH gerne.

Warten

Ein großes Problem im Asylverfahren ist das Warten.

Beispiel, wie ein Asylverfahren ablaufen könnte:

Januar 2017:	Ankunft, Aufnahme in Neumünster, Weiterverteilung nach Bad Oldesloe, von dort nach Reinfeld
Februar 2017:	Warten
März 2017:	Termin für Anhörung, Anhörung in Glückstadt, Protokoll
April bis Mai 2017:	Warten
Juni 2017:	Entscheidung des Bundesamtes, Ablehnung, Klagefrist ein oder zwei Wochen, Klage, Begründung
Juni 2017 bis Januar 2018:	Warten
Januar 2018:	Brief vom Verwaltungsgericht, Termin der mündlichen Verhandlung im März
März 2018:	Mündliche Verhandlung, Entscheidung
März bis Mai 2018:	Warten
Mai 2018:	Schriftliches Urteil des Gerichts, zwei Wochen Zeit für Widerspruch oder sonstige Anträge.

Es gibt aber auch das Schnellverfahren für Flüchtlinge aus Herkunftsländern, aus denen die meistens anerkannt werden. Da kann das Problem sein, dass sie kurz nach der Ankunft ein Asylverfahren durchlaufen haben. Und jetzt, nach der Verteilung, entdecken sie, dass sie viele Informationen nicht hatten und dies und das gerne korrigieren würden.

Forderungen

Die häufigsten Probleme, die an Unterstützer*innen herangetragen werden, sind:

Was kann ich tun, was kannst Du tun, damit was passiert?

Mein Anwalt tut nichts, wie finde ich einen neuen Anwalt?

Wichtig ist, Flüchtlingen zu sagen: Der Anwalt kann nur wenig tun, um im Einzelfall die Sache zu beschleunigen. Manchmal, z. B. in krankheitsbedingt

akuten Einzelfällen, ist dies möglich, dann wird er es auch machen, aber i. d. R. wartet er auch bzw. arbeitet an anderen Fällen. Ein Anwalt hat natürlich „100“ Asylverfahren gleichzeitig, von denen sich in 95 Prozent der Fälle in einem Monat nichts tut, deshalb ist er auch nicht so ungeduldig wie der Betroffene selbst.

Wichtig ist, dass ein Flüchtling aktiv bleibt oder wird. In der Wartezeit geht oft die Energie verloren, die dann plötzlich gebraucht wird, wenn ein Bescheid mit einer Woche Frist kommt. Die / der Flüchtling kann aber: sich ehrenamtlich engagieren, ein Praktikum suchen / machen, Arbeit suchen, Anträge auf Arbeitserlaubnis stellen, die Wohnung oder das Zimmer renovieren, sich mit anderen treffen (gegenseitige Hilfe), Menschenrechtsberichte und aktuelle Entwicklungen im Herkunftsland recherchieren. Ebenso kann man sich mit Unterstützung auch Entscheidungen anderer Gerichte in vergleichbaren Fällen angucken. Mit anderen Geflüchteten und Unterstützer*innen können auch Infoabende organisiert werden, bei denen man über Flucht und Leben im Asylverfahren berichtet.

Das können Sie tun

Niemand kann alles machen. Deshalb listen wir hier ein paar Vorschläge auf, wie Sie sich engagieren können. Halten Sie dabei stets Kontakt mit anderen, damit sie sich gegenseitig stützen und ergänzen oder ablösen können. Gerade wenn Sie sich entschließen, einer Flüchtlingsfamilie zu helfen, können Sie kaum im Voraus abschätzen, wie groß die Probleme sind und ob Sie genügend Kraft und Zeit aufbringen können. Deshalb: Fangen Sie mit einem Aspekt an.

Lernen Sie Flüchtlinge kennen

Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft selbst in der Stadt isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die Migrationssozialberatungen oder die Migrationsberatungen für Erwachsene helfen. In vielen Kommunen gibt es auch Integrations- oder Flüchtlingsbeauftragte und Freundeskreise für Flüchtlinge oder örtliche Betreuungsverbände, denen die Betreuung der Flüchtlinge übertragen wurde.²⁷

Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung

Sich gegenseitig kennen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende zu deren Herkunftsländern,

²⁷ Zu finden unter: <https://www.frsh.de/service/beratungsstellen>

ggf. mit Filmen oder Fotos. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als Gesprächspartner*innen oder auch nur als Teilnehmer*innen einladen. Die Erfahrung, dass es hier Interesse für die Situation in ihrer Heimat gibt, tut den Menschen gut. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung, interkulturelle Feste oder Spielnachmittage.

Organisieren Sie sprachliche Unterstützung

Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich. Erkundigen Sie sich über das Angebot vor Ort. Manchmal ist es sinnvoll, Spenden für die Fahrtkosten in den näheren großen Ort zu organisieren und damit ein eigenes Angebot zu ergänzen.

Werden Sie Familienmentor*in

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen, und wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten auftreten, dann ist das Chaos perfekt. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von Familienmentor*innen. Außerdem kann man sich näher kennenlernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen.

Versuchen Sie stets, in den Grundzügen über das Asylverfahren und die sozialen Rechte informiert zu sein. Hilfreich kann da die Webseite des Landesflüchtlingsrats sein, dort können Sie sich auch in relevante Mailinglisten eintragen (www.frsh.de). So können Sie bei überraschenden Behördenbriefen beurteilen, ob Sie auftretende Probleme selbst lösen können oder die Hilfe einer Beratungsstelle oder einer Anwältin / eines Anwalts empfehlen sollten.

Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an

Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen Flüchtlingskindern Probleme. Unterstützen Sie die Kinder und jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, z. B. Fakten über die Situation in den Herkunftsländern. Manchmal reicht beispielsweise eine Wortmeldung in einer Bürgerversammlung, mit

der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn Politiker*innen etwa die Asylantragszahlen als „alarmierend“ bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende Menschen als „Flüchtlingsstrom“ oder „Flut“ bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des „Asylanten“ ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen, sogar falsch. Machen Sie, wenn sich Gelegenheiten ergeben, Medienvertreter*innen, Politiker*innen und Bürger*innen darauf aufmerksam.

TIPP: Neue deutsche Medienmacher e. V.

Glossar. Formulierungshilfe für die Berichterstattung im Einwanderungsland. (pdf-Datei unter www.neuemedienmacher.de)

Schreiben Sie Leser*innenbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen

Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge

Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegendemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert. Und desto wahrscheinlicher ist, dass sich die Stimmungsmacher zurückziehen.

Setzen Sie sich für gute Aufnahmebedingungen ein

Flüchtlinge, die auf engem Raum in Massenunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen oder mit Gutscheinen anstatt mit Bargeld einkaufen gehen müssen, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden

sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere – um die Kommune und die Parlamente dort, wo es noch nicht passiert, zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen.

Lassen Sie sich beraten

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (office@frsh.de, www.frsh.de) wenden, in einem anderen Bundesland an den dortigen Flüchtlingsrat. Beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. gibt es eine Beratung für Flüchtlinge im Asylverfahren²⁸: beratung@frsh.de, aber auch eine Liste von Beratungsstellen in ganz Schleswig-Holstein.²⁹ Bei den anderen Flüchtlingsräten erhalten Sie ebenfalls Kontaktadressen zu Initiativen oder Beratungsstellen in Ihrer Region.

Auch zum Thema Umgang mit Diskriminierung, Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können. In Schleswig-Holstein gibt es u.a. den Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V.³⁰ und das „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus“³¹.

Flüchtlinge privat aufnehmen – wie geht das?

Aktuell werden die Unterkünfte, die die Behörden für die Flüchtlinge vorsehen, vielerorts knapp. Hintergrund ist der Abbau von Unterkünften aufgrund sinkender Flüchtlingszahlen der letzten Jahre, aber auch ein rigides bürokratisches Aufnahmesystem, das Flüchtlinge streng nach Quoten verteilt und nötigt, in den behördlich zugewiesenen Orten zu wohnen. Das Ergebnis sind nicht selten problematische Massenunterkünfte. Die Aufnahme von Flüchtlingen in privaten Wohnungen kann Teil einer zivilgesellschaftlichen Unterstützung der Politik bei der Unterbringung von Flüchtlingen sein, vor allem aber ermöglicht sie Flüchtlingen, wie andere Einwohner*innen auch, menschenwürdig zu leben.

Wollen Sie Flüchtlinge privat aufnehmen, sollten Sie sich allerdings über die Rahmenbedingungen im Klaren sein und einige Dinge bedenken.

28 <https://www.frsh.de/fluechtlingsrat/mbsh-beratungsstelle>

29 <https://www.frsh.de/service/beratungsstellen>

30 <http://www.advsh.de>

31 www.beranet-sh.de

An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Wohnung für Flüchtlinge zur Verfügung stellen will?

Sie müssten sich an die nächste für die Flüchtlingsunterbringung zuständige Behörde in Ihrem Wohnort wenden – das ist das Sozialamt des Kreises oder der Stadt. Am besten rufen Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung an und fragen, wer zuständig ist.

Sie teilen dann der zuständigen Behörde mit, welchen Wohnraum Sie für Flüchtlinge anbieten. Für das Zimmer oder die Wohnung können Sie natürlich Miete erhalten. Wenn die Verwaltung überhaupt die Bereitschaft hat, Flüchtlinge in Privatwohnungen unterzubringen, wird sie voraussichtlich prüfen, ob die Wohnung oder das Zimmer geeignet ist, und ob die Miethöhe dem entspricht, was von der Verwaltung höchstens gezahlt wird. Sie schließen dann einen Mietvertrag mit der Behörde ab, wonach diese nach eigener Entscheidung und Auswahl die Wohnung mit Flüchtlingen belegt – so wird es i. d. R. von Vermieter*innen mit größeren Häusern gemacht. Ob die Anmietung von einzelnen, kleinen Wohnungen für die Behörde interessant und praktikabel ist, ist sicher von Amt zu Amt unterschiedlich. Es liegt also auch am Interesse und Engagement der Behörde, ob jemand vermittelt wird bzw. welche Asylsuchenden in der Wohnung untergebracht werden – die Flüchtlinge haben i. d. R. keine Wahl. Für die Beteiligten ist es eine möglicherweise bessere Alternative, einen privatrechtlichen Mietvertrag zu schließen.

Wie kann ich mit einem bestimmten Flüchtling / einer bestimmten Familie einen privaten Mietvertrag abschließen?

Grundsätzlich ist ein privatrechtlicher Mietvertrag wegen der Freiwilligkeit auf beiden Seiten aus menschlicher Perspektive oft attraktiver. In diesem Fall wendet sich die / der Geflüchtete selbst an die Behörde, ggf. mit Ihrer Unterstützung, und äußert seinen Umzugswunsch bzw. stellt einen Antrag.

Allerdings müssen die rechtlichen Bedingungen stimmen: Die / der Betroffene braucht die behördliche Erlaubnis, a) an dem betreffenden Wohnort zu wohnen und b) eine private Unterkunft als Mieter*in zu beziehen. Wenn die / der Geflüchtete kein ausreichendes eigenes Einkommen hat, kommt es darüber hinaus c) darauf an, ob das Sozialamt bereit ist, für die konkrete Wohnung die Miete zu übernehmen, ggf. eine Kautions hinterlegen oder vorzustrecken. Das Amt hat Vorgaben, wie groß die Wohnung pro Person höchstens sein darf und wieviel sie kosten darf. Erkundigen Sie sich nach der Wohnungsgröße und der Miethöhe, die das Sozialamt bereit ist zu akzeptieren. Die Heizkosten werden – ebenfalls bis zu einer bestimmten Höhe – auch vom Amt übernommen. Ausgaben für Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts (Töpfe, Staubsauger,...) müssen die Flüchtlinge von den Sozialleistungen selbst bestreiten.

Erhält jeder Flüchtling die Erlaubnis, in einer Wohnung zu leben?

Asylsuchende werden zunächst behördlich untergebracht. Ob und wann Sie eine Wohnung beziehen dürfen, hängt von ihrem rechtlichen Status ab und ist von Land zu Land sowie von Kommune zu Kommune unterschiedlich.

Weniger Beschränkungen gibt es für die Menschen, die im Asylverfahren als GFK-Flüchtlinge anerkannt wurden. Sie sind allerdings für drei Jahre auf das Bundesland beschränkt, in dem sie leben, Wohnsitzauflagen sind theoretisch möglich. Auch andere Menschen mit Aufenthaltserlaubnis (z. B. Menschen mit sog. „subsidiären Schutzstatus“ aufgenommene Kriegsflüchtlinge) dürfen vor Ort eine Wohnung anmieten – unabhängig davon, ob sie noch Sozialleistungen erhalten. Bei Flüchtlingen ohne Aufenthaltserlaubnis – solche im laufenden Asylverfahren mit „Aufenthaltsgestattung“ oder Menschen mit einer „Duldung“ (deren Abschiebung ausgesetzt ist) ist die Lage schwieriger: Je nach Rechtslage und Praxis des Bundeslands, ggf. auch der Kommune, wird der Umzug in eine Wohnung gefördert, erlaubt oder verhindert. Außerdem kann die Behörde in individuellen Fällen Ausnahmen machen – in positiver wie in negativer Hinsicht. Wenn ein Flüchtling bei Ihnen einziehen will, aber aus der Gemeinschaftsunterkunft nicht ausziehen darf, suchen Sie die Hilfe einer Beratungsstelle, gegebenenfalls auch der lokalen Medien.

Dürfen Flüchtlinge per Umzug den Wohnort wechseln?

Ein Umzug in eine andere Stadt ist allein anerkannten Flüchtlingen mit GFK-Pass ohne weiteres erlaubt. Nach drei Jahren dürfen sie sich auch eine Wohnung in einem anderen Bundesland suchen. Schwierigkeiten kann es bereits für Flüchtlinge geben, die nach internationalem Recht einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben – ihre Freizügigkeit ist gerichtlich noch umstritten. Alle anderen Flüchtlingsgruppen mit Aufenthaltserlaubnis dürfen regelmäßig das Bundesland nicht wechseln, solange Sie nicht nachweisen können, am neuen Wohnort langfristig von Sozialleistungen unabhängig zu sein. Schwierig bis unmöglich durchzusetzen ist der Wohnortwechsel während des laufenden Asylverfahrens und für Menschen mit einer Duldung – sogar dann, wenn der-/diejenige Arbeit hat. Lediglich ein Umzug von einer Gemeinde zu einer anderen innerhalb eines Landkreises ist meist noch möglich. Auch zu Umzugsfragen erhalten sie kompetente Hilfe bei Flüchtlingsberatungsstellen vor Ort.

Wie kann ich Flüchtlinge finden, die bei mir einziehen wollen?

Gehen Sie auf Flüchtlinge in ihrem Ort zu – suchen Sie Begegnungsstätten auf oder besuchen Sie, sofern möglich, die örtliche Unterkunft. Auch über die Vermittlung der örtlichen Flüchtlingsberatungsstelle können Sie ggf. po-

tenzielle Mieter*innen kennenlernen. Bitte bedenken Sie dabei: Menschen haben unterschiedliche Bedürfnisse, je nach Angebot – z. B. Lage der Unterkunft – werden Sie nicht jeden mit ihrem speziellen Angebot beglücken können (aber vermutlich viele). Es gibt allerdings auch viele Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis haben und schon längst in einer Wohnung leben könnten, aber Schwierigkeiten haben, auf dem freien Markt einen Vermieter zu finden, weil sie z. B. mit geringen Deutschkenntnissen oder Vorurteilen bezüglich ihres Äußeren zu kämpfen haben. Ihnen tun sie einen besonderen Gefallen, wenn Sie eine Wohnung anbieten.

Was kann ich tun, wenn „mein“ Flüchtling keine Umzugserlaubnis bekommt?

Dann müssen zunächst die Gründe für die fehlende Erlaubnis geklärt werden. Sie können vielfältig sein: Die Wohnsitzauflage erlaubt keinen Umzug in den betreffenden Ort, landesrechtliche Regelungen schreiben eine spezifische Unterkunft vor, es läuft noch eine „Wartefrist“ oder anderes. Am besten suchen Sie im Einzelfall die Hilfe einer qualifizierten MBSH-Beratungsstelle und gegebenenfalls auch die Auseinandersetzung mit der Behörde.³²

Ich habe eine Wohnung, die keiner mieten will – würden sich Flüchtlinge darüber freuen?

Ein offenes Wort: Manche Vermieter von Flüchtlingsunterkünften wissen, dass ihr Wohnungsstandard für „normale“ Mieter*innen eigentlich nicht mehr gut genug ist. Wer glaubt, durch die Unterbringung von hilfebedürftigen Menschen eine Menge öffentliches Geld für vernachlässigtes Wohneigentum abkassieren zu können, ist aus unserer Sicht als Geschäftspartner*in weder für die Betroffenen noch für die öffentliche Hand zu empfehlen.

Ich will nicht an Flüchtlingen verdienen – kann ich eine Wohnung auch kostenfrei zur Verfügung stellen?

Natürlich können Sie ihr Eigentum der Kommune auch zu einem deutlich unter dem Schnitt liegenden Mietpreis anbieten oder eine/n Geflüchtete/n kostenfrei bei sich wohnen lassen – dann sind sie wohl ein besonders guter Mensch. Aber bitte bedenken Sie dabei, dass beim Wohnen weitere Kosten entstehen (z. B. für Heizung, Renovierung, Erstausrüstung) und treffen Sie diesbezüglich geeignete Kostenübernahmeregelungen. Eine verbilligte Wohnraumüberlassung hat u. U. Konsequenzen für die steuerliche Absetzbarkeit von Kosten. Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht richtig, dass die Kommune die Kosten für die Flüchtlingsaufnahme übernimmt und die staat-

32 zu finden unter: www.frsh.de/service/beratungsstellen

liche Verantwortung nicht durch private Wohlfahrt ersetzt oder in Frage gestellt wird. (Am Ende profitiert ja auch der Staat von gelungener Integration.) Bedenken Sie bitte auch: Durch das kostenfreie Wohnenlassen könnte ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ihnen und den Aufgenommenen entstehen, das ungute Auswirkungen haben kann.

Kann ich ein einzelnes Zimmer in unserer Wohnung an Flüchtlinge vermieten?

Prinzipiell geht das – unter den oben beschriebenen Voraussetzungen an die rechtliche Situation der / des Geflüchteten und die Kooperation der Behörde. Allerdings bringen enge Zimmervermietungen oder Wohngemeinschaften auch besondere Herausforderungen mit sich. Es geht dabei schlicht auch um die „Chemie“ zwischen den Bewohner*innen – wie das generell mit Menschen und erst recht zwischen solchen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen so ist. Ob es klappt, hängt entscheidend von der Wahlfreiheit aller Beteiligten ab. Wie bei WGs üblich, sollten beide Seiten sich frei füreinander entscheiden und das Mietverhältnis ggf. auch wieder beenden können. Voraussetzung für eine Vermietung wäre aus unserer Sicht ein klarer Blick auf das, was man als Wohnungsinhaber*in wirklich anbieten will und sucht. Unter den gutwilligen Unterstützer*innen mag es einige geben, die aus Einsamkeit, wegen eines „Helfersyndroms“ oder aus Naivität überhöhte Erwartungen an ein gemeinsames Wohnen haben. Umgekehrt haben die geflüchteten Menschen ganz eigene Vorstellungen von ihrem Wohnen, nicht wenige haben eigenen Besitz und Häuser verloren. Andere brauchen tatsächlich Unterstützung und haben noch nie eine Waschmaschine bedient. Flüchtlinge sind so vielfältig wie Menschen eben sind, sie sind unterschiedlich gebildet, und nicht jede/r ist einem sympathisch.

Einige Menschen sind darüber hinaus vor dem Hintergrund von Krieg, Verlusten, Fluchterlebnissen und einer möglicherweise ungesicherten Lebensperspektive schwer belastet oder gar traumatisiert. Manche brauchen eine bestimmte Infrastruktur (Asyl-Beratungsstelle, psychologische Hilfe, Community oder anderes) in erreichbarer Nähe. Gerade Flüchtlingsfrauen – allein unterwegs, oder als Alleinerziehende – sind oftmals durch Flucht auslösende Tatbestände oder dramatische Erlebnisse wie Gewalterfahrungen auf dem Fluchtweg so sehr belastet, dass ihnen das Zusammenwohnen in einer gemeinsamen Wohnung bei gemeinschaftlicher Nutzung von Küche, Bad etc. mit Fremden nicht zugemutet werden kann. Das gilt für Gemeinschaftsunterkünfte wie Wohngemeinschaften gleichermaßen. Über die mit Blick auf die Betroffenen u. U. einhergehenden besonderen Problemlagen sollte man sich zumindest im Klaren sein.

Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen

Die Stimmungen gegenüber Geflüchteten sind weit besser als in den 90er Jahren. Trotzdem können Sie als Unterstützer*in auch angegriffen werden, erst recht natürlich die Geflüchteten. Diese haben allein schon sprachliche Probleme, sich zu wehren. Auch durch die unklare Perspektive sind sie oft unsicher, was sie dürfen und was nicht.

Bereiten Sie sich auf jeden Fall darauf vor, dass Sie immer Argumente und Informationen zur Hand haben, um Vorurteilen zu begegnen.

Folgend sind Beispiele aufgeführt, die Ihnen im Alltag begegnen können. Anschließend werden Empfehlungen gegeben, die Ihnen helfen können mit solchen Situationen umzugehen und zu handeln.

Neulich an der familiären Kaffeetafel

„Nicht mehr lange und wir haben hier in Deutschland die Scharia und nur noch verhüllte Frauen.“

Neulich in der Betriebskantine

„Ich würde von einem Schwarzen kein Auto kaufen.“

Neulich in der Straßenbahn

„Wenn dieses Asylheim hierhin kommt, ist es vorbei mit dem Frieden in unserem Ort.“

Wie kann man sich verhalten?

Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst. Versuchen Sie zu ergründen, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung stehen könnte und welche Bilder hervorgerufen werden. (Die Angst vor einer Übermacht des Islam in Deutschland entbehrt jeglicher Fakten und seriösen Prognosen. Wieso sollte jemand von einem Schwarzen kein Auto kaufen? Warum sollte es mit dem Frieden im Ort vorbei sein, wenn Flüchtlinge dort wohnen? Sie sind weder gewalttätiger noch krimineller als andere Menschen.)

Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend

sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.

Antworten Sie mit Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive. (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?)

Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für Ausländer*innen gehalten werden

„Ich gehe durch die Einkaufspassage mit einer Freundin. Viele Leute sind dort unterwegs. Uns kommen ein Mann und eine Frau entgegen. Die Frau sagt, wir sollten abhauen und dorthin zurückgehen, wo wir hergekommen seien. Der Mann hebt drohend seine Hand und ich habe Angst, dass er meine Freundin schlagen wird.“

„Ich stehe in der Klassentür, um mein Kind abzuholen. Da kommt die Lehrerin vorbei, begrüßt mich und fragt nebenbei, warum ich ein Kopftuch trage. Ob wir zu Hause Läuse hätten?“

„Ich gehe auf der Straße. Mir kommt ein Mann entgegen. Als er auf meiner Höhe ist, spuckt er mir genau vor die Füße. Sein stechender Blick in meine Augen sagt mir, wie ich das Spucken zu verstehen habe.“

Mischen Sie sich ein!

Wenn Sie Zeug*in von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jede*r kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.

Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung.

Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich.

Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere Zeug*innen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite.

Organisieren Sie ggf. weitere Hilfe.

Schuhladen: *„Ich schaue nach Schuhen, als eine Verkäuferin zu mir kommt und sagt, ich solle meine Tasche öffnen. Ich frage, wieso. Sie sagt, dass*

ein Kunde gesehen habe, wie ich ein paar Schuhe dort hineingesteckt hätte. Ich erwidere, dass ich keine Schuhe in meiner Tasche habe und wer mich denn beschuldige. Das könne sie nicht sagen und ich solle die Tasche aufmachen. Mittlerweile schauen einige andere Kunden zu uns herüber. Mir ist die Situation unangenehm und ich zeige den Inhalt meiner Tasche. Damit ist die Sache für die Verkäuferin erledigt. Sie sagt mir immer noch nicht, wer mich zu Unrecht beschuldigt hat. Unter den Blicken der anderen Kunden gehe ich aus dem Laden. Ich bin wütend. Und traurig.“

Bahnhof: „Am Bahnhof komme ich mir oft schon vor wie ein guter Bekannter der Polizisten. Ständig halten sie mich an und fragen mich nach dem Ausweis. Sie fragen nur mich und keine Leute aus Deutschland.“

Diskotheek: „Letzte Woche war ich zu Besuch bei Freunden. Wir wollten am Abend zusammen in einer Diskothek feiern gehen. Ich war noch nicht richtig an der Tür, da hat mich die Security schon nach meinem Pass gefragt. Ich habe ihm meine Papiere und meinen „Urlaubsschein“ gezeigt. Er hat vermutet, dass ich betrüge und mir unterstellt, dass das kein richtiger Ausweis, sondern nur eine Kopie sei. Der Abend mit meinen Freunden hat dort an der Tür schon geendet. Ich wollte die Polizei rufen, weil ich dachte, sie können mir vielleicht helfen. Aber ich hatte Angst, dass die Security recht hat und mit meinen Papieren wirklich etwas nicht stimmt. Ich habe mich so geschämt. Alle haben mich angestarrt.“

Augen auf!

Der erste Schritt ist das Wahrnehmen einer solchen Situation. Sehen Sie, dass „ausländisch“ aussehende Menschen in solch „offiziellen“ Situationen angesprochen werden, vergewissern Sie sich kurz durch Hinsehen und Hin hören über die Art des Gespräches und ob alles in Ordnung ist. Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierungssituation? Werden beispielsweise nur „ausländisch“ aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.

Haben Sie den Eindruck, es handelt sich um eine ungewöhnliche Situation, die eine Diskriminierung darstellen könnte, bleiben Sie in der Nähe und beobachten Sie das Geschehen.

Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders“

behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.

Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

TIPP: „Pro Menschenrechte – Contra Vorurteile“³³

Die Broschüre liefert Argumente und Fakten gegen Vorurteile gegen Geflüchtete.

Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt

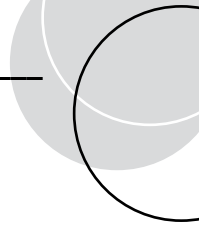
Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweise darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nichtdeutscher Herkunft sind generell nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Asylunterkünften ist nicht höher als anderswo.³⁴ Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität „der Ausländer*innen“ herangezogen wird, ist irreführend.³⁵ Ein wichtiger Grund: Die Polizei-Statistik erfasst Tatverdächtige, nicht Täter*innen. Daraus kann man lediglich schließen, dass (vermeintliche) „Ausländer*innen“ häufiger unter Verdacht geraten und polizeilich kontrolliert oder angezeigt werden. Das aber ist vor allem ein Indiz für das Misstrauen, das vielen von ihnen entgegenschlägt. Nicht zuletzt die Ermittlungen zu den NSU-Morden haben das erschreckend deutlich gemacht: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche Täter*innen behandelt, während tatsächlich deutsche Rassist*innen die Täter*innen waren – sie aber blieben von der Polizei unbehelligt.

Ein weiteres Problem: Die Arten der Straftaten werden nicht unterschieden, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.

³³ Zu finden und bestellen unter: <https://www.proasyl.de/thema/rassismus/fakten-gegen-vorurteile> Webversion unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2014/03/Broschuere_Pro_MR_Contra_Rassismus_Web.pdf

³⁴ az vom 2.7.2013, fr-online.de vom 11.7.2013, berliner-zeitung.de vom 11.7.2013 und „Zahl der Diebstähle in Greiz nicht höher“, Thüringer Allgemeine vom 14.11.2013.

³⁵ Bundeszentrale für Politische Bildung: „Ausländerkriminalität“ – statistische Daten und soziale Wirklichkeit. (2012), www.bpb.de



Adressen für Informationen und Unterstützung

- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel, Tel. 0431 735000, www.frsh.de
- lifeline e. V., Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Sophienblatt 64a (3. Etage), 24114 Kiel, Tel. 0431 2405828, Fax: 0431 2405829, lifeline@frsh.de, www.lifeline-frsh.de
- Beratungsstellen in den Kreisen und Gemeinden: www.frsh.de/service/beratungsstellen
- BAG Asyl in der Kirche, www.kirchenasyl.de
- Rechtsportal: www.juris.de
- Pro Asyl e. V.: www.proasyl.de
- Länderberichte und Gerichtsurteile zu Asylverfahren: www.asyl.net (Informationsverbund Asyl & Migration)
- Forum für Fragen und Beratung: www.info4alien.de (Forum für alle)
- Monatliche Statistiken und andere Informationen: www.bamf.de (dort in der Infothek)
- Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V.: www.advsh.de

Behörden und Gerichte in Schleswig-Holstein

- Landesamt für Ausländerangelegenheiten, Haart 148, 24539 Neumünster, Tel.: 04321 974-103, Fax: -111, zentrale.nms@lfa.landsh.de
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ankunftszentrum Neumünster, Haart 148, 24539 Neumünster, Tel.: 04321 5661-0, Fax: -199, neu-posteingang@bamf.bund.de
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt, Tel.: 04192 502-0, Fax: 04192 899 698, bpol.badbramstedt@polizei.bund.de, www.bundespolizei.de
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Tel.: 0431 988-0, Fax: -3003, www.schleswig-holstein.de (dort auch: Härtefall-Kommission)
- Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 86-0 (Länderzuständigkeit: siehe Geschäftsverteilungsplan, dort auch Durchwahl der Kammern)
- Landesbeauftragter für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Tel. : 0431 988-1291, E-Mail: fb@landtag.ltsh.de

Wer hilft mit, Familie Salawi* zu überfallen?

**ALLE, DIE HETZEN.
ALLE, DIE WEGSCHAUEN.
ALLE, DIE SCHWEIGEN.**

2016 gab es mehr als 3500
Angriffe gegen Flüchtlinge
und ihre Unterkünfte.

Foto: Corbis, *Name zufällig ausgewählt. Bei den abgebildeten Personen handelt es sich um Fotomodelle.

GEMEINSAM GEGEN RASSISMUS



FÖRDERverein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Mehr **Informationen:** www.foerderverein-frsh.de • www.frsh.de

Spendenkonto: FÖRDERverein FRSH e.V. • IBAN: DE52520604100006428908 • BIC: GENODEF1EK1